

An die Mitglieder
des Ausschusses für Inklusion und des
Beirates für Inklusion und Menschenrechte

Köln, 15.11.2019
Herr Woltmann
LVR-Direktorin

**Ausschuss für Inklusion und Beirat
für Inklusion und Menschenrechte**

Donnerstag, 28.11.2019, 9:30 Uhr

Köln, Landeshaus, Rheinlandsaal

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **25.** Sitzung des Ausschusses und zur **29.** Sitzung des Beirates laden wir in **21. gemeinsamer** Sitzung herzlich ein.

Hinweise:

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung tagt der Ausschuss für Inklusion alleine, ohne die externen Mitglieder des Beirates für Inklusion und Menschenrechte.

Alle öffentlichen Unterlagen der Verwaltung haben einen Zusatztext in leichter Sprache.

Zu allen Anträgen unter Punkt 6 gibt es eine Abstimmung.

Für eine Vorbesprechung des Mitglieder-Pools des Landesbehindertenrates steht im Landeshaus ab 9:00 Uhr der Raum "Eifel" (neben dem Rheinlandsaal) zur Verfügung.

Falls es Ihnen als Mitglied des Ausschusses nicht möglich ist, an der Sitzung teilzunehmen, bitte ich, dies umgehend der zuständigen Fraktionsgeschäftsstelle mitzuteilen, damit eine Vertretung rechtzeitig benachrichtigt werden kann.

Während der Sitzung sind Sie telefonisch zu erreichen unter Tel. Nr. 0221-809-2241.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 20. gemeinsame Sitzung von Ausschuss und Beirat vom 10.10.2019
3. Umsetzung des BTHG
 - 3.1. Sachstandsbericht zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) im LVR-Dezernat Soziales
Berichterstattung: LVR-Dezernent Lewandrowski **14/3713 K**
 - 3.2. Umsetzung BTHG: Rahmenvereinbarung zur Weiterentwicklung und Umsetzung des NRW-Weges zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit sehr hohem und/oder sehr besonderem Unterstützungsbedarf
Berichterstattung: LVR-Dezernent Lewandrowski **14/3718 K**
4. Inklusiver Arbeitsmarkt
 - 4.1. Aqoise von Mitarbeitenden mit Behinderung im LVR für die Laufbahngruppe 2, erstes und zweites Einstiegsamt (vormals gehobener und höherer Dienst); Haushalt 2019
Berichterstattung: Erster Landesrat Limbach **14/3686 K**
 - 4.2. Förderung des zweijährigen Modellprojekts "Beschäftigung eines/einer „Fachberater*in für inklusive Bildung“ bei der Industrie- und Handelskammer zu Köln"
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber **14/3671 K**
5. Kinderrechte
 - 5.1. Bedeutung der UN-Kinderrechtskonvention für die Arbeit der zentralen Adoptionsstelle
Berichterstattung: LVR-Dezernent Bahr **14/3712 K**
 - 5.2. Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken durch integrierte Behandlung und Rehabilitation durch Kinder- und Jugendpsychiatrie in den Regionen
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski **14/3736 K**
 - 5.3. Kooperationen zwischen LVR-Förderschulen und allgemeinen Schulen sowie weiteren Partnern
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber **14/3723 K**

- | | | |
|-------|---|---|
| 6. | Haushalt | |
| 6.1. | Vielfalt und Gerechtigkeit im LVR: Weiterentwicklung der Gleichstellungs- und Ant-diskriminierungsarbeit des LVR im Sinne des sog. Diversity-Ansatzes; Haushalt 2020/2021 | Antrag
14/308 SPD, CDU E |
| 6.2. | BTHG als Impulsgeber für inklusive Sozialraumorientierte Stadtteilentwicklung; Haushalt 2020/2021 | Antrag
14/286 CDU, SPD E |
| 6.3. | Modellprojekt Inklusiver Sozialraum | Antrag
14/315 GRÜNE E |
| 6.4. | Antrag zum Doppelhaushalt 2020/2021: Fördertopf inklusive Spielgeräte | Antrag
14/272/1 FREIE
WÄHLER E |
| 6.5. | Gleichwertige Lebensverhältnisse an den LVR-Förderschulen und Förderung der schulischen Inklusion; Haushalt 2020/2021 | Antrag
14/287 CDU, SPD E |
| 6.6. | Sicherstellung der Beschulung der Schüler*innen in den LVR-Förderschulen und Förderung der schulischen Inklusion; Haushalt 2020/2021 | Antrag
14/283 CDU, SPD E |
| 6.7. | Fortführung der LVR-Inklusionspauschale | Antrag
14/330 GRÜNE E |
| 6.8. | Haushalt 2020/2021 Haushaltsanträge der Fraktionen: Fortführung der Inklusionspauschale | Antrag
14/334 Die Linke. E |
| 6.9. | Besuch von Schülerinnen und Schülern der LVR-Schulen in LVR-Museen | Antrag
14/323 GRÜNE E |
| 6.10. | Schulische Inklusion muss sich im Arbeitsleben fortsetzen; Haushalt 2020/2021 | Antrag
14/282 CDU, SPD E |
| 6.11. | Eltern beraten Eltern | Antrag
14/311 GRÜNE E |
| 6.12. | Haushalt 2020/2021 Haushaltsanträge der Fraktionen: Systemische Elternberatung | Antrag
14/335 Die Linke. E |
| 6.13. | Zertifikatskurs "Inklusion im Elementarbereich" | Antrag
14/312 GRÜNE E |
| 6.14. | Digitalisierung für Menschen mit Behinderung nutzbar machen; Haushalt 2020/2021 | Antrag
14/289 CDU, SPD E |
| 6.15. | Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten effektiv unterstützen! Haushalt 2020/2021 | Antrag
14/288 CDU, SPD E |
| 6.16. | Angemessene und rechtzeitige Hilfsmittelversorgung; Haushalt 2020/2021 | Antrag
14/297 SPD, CDU E |
| 7. | Anfragen und Anträge | |
| 8. | Bericht aus der Verwaltung | |

9. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

10. Auswahl der Preisträger*innen für den Rheinlandtaler in der Kategorie "Gesellschaft" im Jahr 2020 **14/3548 B**
Berichterstattung: LVR-Direktorin Lubek
11. Anfragen und Anträge
12. Bericht aus der Verwaltung
13. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen
Der Ausschussvorsitzende

W ö r m a n n

Mit freundlichen Grüßen
Die Beiratsvorsitzende

D a u n

TOP 1 Anerkennung der Tagesordnung

Niederschrift
über die 20. gemeinsame Sitzung des Ausschusses für Inklusion und
des Beirates für Inklusion und Menschenrechte
am 10.10.2019 in Köln, Landeshaus

Anwesend vom Ausschuss:

CDU

Tondorf, Bernd	für Hurnik, Ivo
Isenmann, Walburga	
Mucha, Constanze	für Natus-Can M.A., Astrid
Norkowsky, Arnold	
Rubin, Dirk	
Schittges, Winfried	
Solf, Michael-Ezzo	
Wöber-Servaes, Sylvia	
Wörmann, Josef	Vorsitzender

SPD

Daun, Dorothee	
Lüngen, Ilse	
Recki, Gerade	für Meiß, Ruth
Nottebohm, Doris	
Schmerbach, Cornelia	
Schmidt-Zadel, Regina	
Servos, Gertrud	

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Herlitzius, Bettina	
Schmitt-Promny M.A., Karin	
Tuschen, Johannes	für Zsack-Möllmann, Martina

FDP

Boos, Regina

Die Linke.

Jacob, Tobias
Rensmann, Rainer Heinz

FREIE WÄHLER

Rehse, Henning

Anwesend vom Beirat:

Ausschuss (Fraktionen siehe oben)

Daun, Dorothee
Solf, Michael-Ezzo
Servos, Gertrud
Schmitt-Promny M.A., Karin
Boos, Regina
Rensmann, Rainer Heinz
Rehse, Henning

Beiratsvorsitzende

Landesbehindertenrat NRW

Gabor, Peter
Gottschalk, Berthold
Grimbach-Schmalfuß, Uta
Heiser, Sandra
Ladenberger, Horst
Schubert, Wiebke

Freie Wohlfahrtspflege NRW

Michel, Claus

Verwaltung:

Lubek, Ulrike	LVR-Direktorin
Schartmann, Dr. Dieter	LVR-Dezernat Soziales
Buchhaus, Jürgen	LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie
Kölzer, Wilfried	LVR-Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung
Woltmann, Bernd	Leitung Stabsstelle Inklusion - Menschenrechte - Beschwerden
Henkel, Melanie	Stabsstelle Inklusion - Menschenrechte - Beschwerden, Protokoll
Brinkmann, Sabine	Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschriften
- 2.1. Niederschrift über die 19. gemeinsame Sitzung von Ausschuss und Beirat vom 04.07.2019
- 2.2. Niederschrift über die 29. Beiratssitzung vom 27.09.2019
3. Zweite Staatenprüfung Deutschlands zur UN-Behindertenrechtskonvention:
Auswertung des Staatenberichtes der Bundesregierung **14/3544 K**
4. Empfehlungen für Träger öffentlicher Belange zum strategischen Umgang mit Leichter Sprache **14/3664 K**
5. Anteilige finanzielle Förderung eines Inklusionswagens für den Aachener Karneval **14/3675 E**
6. Empfehlende Beschlüsse zur Umsetzung des BTHG im Elementarbereich
- 6.1. Richtlinien des LVR zur Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege **14/3636 E**
- 6.2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) **14/3637 E**
- 6.3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) **14/3638 E**
- 6.4. Gestaltung des Übergangsprozesses der Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen (LVR-FInK-Pauschale) nach Einführung des BTHG zum 01.01.2020 **14/3639 E**
7. Weitere Kenntnisnahmen
- 7.1. Schulabschlüsse und berufliche Werdegänge von Schülerinnen und Schülern an den LVR-Förderschulen 2017/2018 **14/3547 K**
- 7.2. LVR-Inklusionspauschale
hier: Bericht zum Stichtag 31.05.2019 **14/3509 K**
- 7.3. Jahresbericht LVR-Inklusionsamt 2018/2019 **14/3620 K**
- 7.4. Ergebnis der Prüfung zum Einsatz von NUEVA in den LVR-HPH-Netzen **14/3549 K**
- 7.5. Bericht über außerrheinische Maßnahmen und konzeptionelle Schlussfolgerungen **14/3542 K**

- 7.6. Inhaltliche Weiterentwicklung für das LVR-LandesMuseum Bonn; hier: Sachstandsbericht zur inklusiven Umgestaltung der Dauerausstellung und des Leitsystems (Phase 2) **14/3574 K**
- 7.7. LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum Umsetzung des Maßnahmenkataloges zur Barrierefreiheit hier: Durchführungsbeschluss **14/3609 K**
8. Anfragen und Anträge
- 8.1. Antrag zum Doppelhaushalt 2020/2021: Fördertopf inklusive Spielgeräte **Antrag
14/272 FREIE
WÄHLER E**
9. Bericht aus der Verwaltung
10. Beschlusskontrolle
11. Verschiedenes

Beginn der Sitzung: 09:30 Uhr
Ende der Sitzung: 11:05 Uhr

Öffentliche Sitzung

Punkt 1

Anerkennung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird anerkannt.

Der **Ausschussvorsitzende** begrüßt Frau **Brinkmann** als neue Gleichstellungsbeauftragte des LVR.

Punkt 2

Niederschriften

Punkt 2.1

Niederschrift über die 19. gemeinsame Sitzung von Ausschuss und Beirat vom 04.07.2019

Gegen die Niederschrift werden keine Einwendungen erhoben.

Punkt 2.2

Niederschrift über die 29. Beiratssitzung vom 27.09.2019

Gegen die Niederschrift werden keine Einwendungen erhoben.

Frau **Servos** bedankt sich ausdrücklich dafür, dass der Film "Die Kinder der Utopie" gezeigt wurde. Sie wirbt für die weitere Verbreitung des Films im Rahmen von Veranstaltungen in den Mitgliedskörperschaften des LVR.

Punkt 3

Zweite Staatenprüfung Deutschlands zur UN-Behindertenrechtskonvention: Auswertung des Staatenberichtes der Bundesregierung Vorlage Nr. 14/3544

Frau **Lubek** führt zur Vorlage aus und verweist darauf, dass die Diskussionen im Ausschuss und Beirat sowie in den anderen Fachausschüssen viele Themen aufgreifen, die vom prüfenden UN-Fachausschuss als bedeutend eingeschätzt werden.

Herr **Woltmann** erläutert das völkerrechtliche Instrument der Staatenprüfung. Er kündigt an, dass die LVR-interne Follow-up-Berichterstattung wieder einsetzen werde, sobald die neuen Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses vorliegen. Er weist darauf hin, dass die Parallel- bzw. Schattenberichterstattung der Zivilgesellschaft dafür genutzt werden könne, um Themen zu setzen, die bislang zu wenig im Blickpunkt seien (z.B. § 1905 BGB zur Sterilisation).

Die Vorlage wird von Frau **Schmitt-Promny**, Frau **Herlitzius**, Herrn **Solf**, Frau **Schmidt-Zadel**, Frau **Boos**, Frau **Schmerbach**, Frau **Schubert**, dem **Ausschussvorsitzenden** und der **Beiratvorsitzenden** diskutiert.

Kritisiert wird, dass die Stellungnahme der Bundesregierung an vielen Stellen vage bleibe. Die Vorlage wird überdies als Impuls verstanden, im LVR selbst Themen in eigener Zuständigkeit anzugehen.

Es wird betont, dass die Auseinandersetzung des LVR mit den Ergebnissen der Staatenprüfung vorbildhaft sei.

Die Auswertung des Staatenberichts der Bundesregierung hinsichtlich ausgewählter Themen, die den LVR in seiner Zuständigkeit in besonderer Weise berühren, wird gemäß Vorlage-Nr. 14/3544 zur Kenntnis genommen.

Punkt 4

Empfehlungen für Träger öffentlicher Belange zum strategischen Umgang mit Leichter Sprache Vorlage Nr. 14/3664

Der **Ausschussvorsitzende** bedankt sich ausdrücklich bei Frau **Henkel** und Herrn **Woltmann**, die maßgeblich an der Erstellung der Broschüre beteiligt waren.

Es wird eine weitere Verbreitung der Broschüre in den Mitgliedskörperschaften angeregt.

Frau **Herlitzius** macht darauf aufmerksam, dass sich die Broschüre an die Träger öffentlicher Belange nach § 2 des Inklusionsgrundsatzgesetzes richte (also insbesondere Dienststellen und Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung). Das Thema Leichte Sprache

sei jedoch auch für weitere Akteure relevant (z.B. SPZ).

Die "Empfehlungen für Träger öffentlicher Belange zum strategischen Umgang mit Leichter Sprache", beschlossen vom Inklusionsbeirat NRW, werden gemäß Vorlage Nr. 14/3664 zur Kenntnis genommen.

Punkt 5

Anteilige finanzielle Förderung eines Inklusionswagens für den Aachener Karneval Vorlage Nr. 14/3675

Frau **Schmitt-Promny** lobt das Vorhaben.

Votum Beirat: Der Beschlussvorschlag wird **einstimmig** empfohlen.

Abstimmung Ausschuss: Der Beschlussvorschlag wird **einstimmig** empfohlen.

Der Landschaftsausschuss beschließt, den Bau eines Inklusionswagens, der ab 2020 mehrere Jahre für den Aachener Karneval eingesetzt werden soll, anteilig mit 20.000 Euro zu fördern sowie für die begleitende Kommunikation bis zu 6.000 Euro bereitzustellen. Die Gesamtkosten in Höhe von maximal 26.000 Euro sollen aus dem sog. „Sonderbudget Inklusion“ finanziert werden. Es wird angestrebt, die Kosten für die begleitende Kommunikation im Rahmen der Verhandlung eines Kooperationsvertrages mit dem Aachener Karnevalsverein sowie durch zusätzliches Sponsoring zu reduzieren.

Punkt 6

Empfehlende Beschlüsse zur Umsetzung des BTHG im Elementarbereich

Der **Ausschussvorsitzende** bedankt sich bei der Verwaltung für die geleistete Arbeit. Die Vorlagen würden zeigen, dass der LVR sehr verantwortlich mit seinen neuen Aufgaben im Rahmen des BTHG umgehe.

Punkt 6.1

Richtlinien des LVR zur Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege Vorlage Nr. 14/3636

Votum Beirat: Der Beschlussvorschlag wird **einstimmig** empfohlen.

Abstimmung Ausschuss: Der Beschlussvorschlag wird **einstimmig** empfohlen.

Den Richtlinien zur Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) wird gem. Vorlage Nr. 14/3636 zugestimmt.

Punkt 6.2

Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) Vorlage Nr. 14/3637

Votum Beirat: Der Beschlussvorschlag wird **einstimmig** empfohlen.

Abstimmung Ausschuss: Der Beschlussvorschlag wird **einstimmig** empfohlen.

Der Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege des Landschaftsverbandes Rheinland (IBIK) wird gem. Vorlage Nr. 14/3637 zugestimmt.

Punkt 6.3

Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) Vorlage Nr. 14/3638

Votum Beirat: Der Beschlussvorschlag wird **einstimmig** empfohlen.

Abstimmung Ausschuss: Der Beschlussvorschlag wird **einstimmig** empfohlen.

Der Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland (FInK) wird gem. Vorlage Nr. 14/3638 zugestimmt.

Punkt 6.4

Gestaltung des Übergangsprozesses der Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen (LVR-FInK-Pauschale) nach Einführung des BTHG zum 01.01.2020 Vorlage Nr. 14/3639

Votum Beirat: Der Beschlussvorschlag wird **einstimmig** empfohlen.

Abstimmung Ausschuss: Der Beschlussvorschlag wird **einstimmig** empfohlen.

Dem Übergangsprozess für die Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen (FInK) nach der Einführung des BTHG zum 01.01.2020 sowie den Förderrichtlinien für die LVR-FInK-Pauschale werden gemäß Vorlage Nr. 14/3639 zugestimmt.

Punkt 7

Weitere Kenntnisnahmen

Punkt 7.1

Schulabschlüsse und berufliche Werdegänge von Schülerinnen und Schülern an den LVR-Förderschulen 2017/2018 Vorlage Nr. 14/3547

Die Vorlage wird von Frau **Herlitzius**, Frau **Schmitt-Promny**, Frau **Schmerbach**, Frau **Lüngen**, der **Beiratsvorsitzenden**, Herrn **Rehse**, Frau **Boos**, Herrn **Ladenberger** und dem **Ausschussvorsitzenden** diskutiert.

Es wird bedauert, dass keine vergleichbaren Statistiken zu den Schulabschlüssen von Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Gemeinsamen Lernen vorliegen würden. Zudem werden Langzeitstudien zum weiteren beruflichen Verlauf der Schulabgänger*innen vermisst.

Es wird aufmerksam gemacht, dass der LVR ab 2020 auch für die Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach der Schule zuständig sei. Hierin könne eine Chance liegen, wichtige Bildungsakteure im Sozialraum für die Zielgruppe der Menschen mit Behinderungen zu aktivieren. Gerade bei den Volkshochschulen wird ein großer Handlungsbedarf wahrgenommen.

Herr **Kölzer** macht darauf aufmerksam, dass die Zielgruppen des LVR-Inklusionsamtes (Menschen mit anerkannter Schwerbehinderung oder Gleichstellung) und der LVR-Förderschulen (Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf gemäß AOSF-Verfahren) nicht grundsätzlich identisch sind. Der LVR habe selbst keinen Zugang zu Daten aus dem schulischen Regelsystem.

Die Nachfrage, warum Jungen deutlich häufiger eine LVR-Förderschule besuchten als Mädchen, wird über das Protokoll wie folgt beantwortet: Dass Mädchen an den LVR-Förderschulen bedeutend seltener vertreten sind als Jungen, ist auf die unterschiedlichen Häufigkeiten festgestellter sonderpädagogischer Unterstützungsbedarfe bei Mädchen und Jungen in den Förderschwerpunkten KM (Körperliche und motorische Entwicklung) und SQ (Sprache) zurückzuführen. Diese fallen zudem quantitativ besonders ins Gewicht, da die beiden Förderbedarfe insgesamt deutlich häufiger auftreten als Förderbedarfe aufgrund von Sinnesbehinderungen bzw. -beeinträchtigungen. Für eine ganzheitliche Betrachtung müssten Daten aus dem allgemeinen System vorliegen, um Schüler*innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im gemeinsamen Lernen zu berücksichtigen. Zur weiteren Erläuterung verweist die Verwaltung auf die Ausführungen im Rahmen der Vorlage Nr. 14/2812 unter 1.5 Seite 9.

Die Übersicht über die erreichten Schulabschlüsse und die beruflichen Werdegänge von Entlassschüler*innen der LVR-Förderschulen des Schuljahres 2017/2018 wird gemäß Vorlage Nr. 14/3547 zur Kenntnis genommen.

Punkt 7.2

LVR-Inklusionspauschale

hier: Bericht zum Stichtag 31.05.2019

Vorlage Nr. 14/3509

Der Bericht wird einvernehmlich begrüßt.

Die Ausführungen zur Antragsstellung für die LVR-Inklusionspauschale zum Stichtag 31.05.2019 gemäß Vorlage Nr. 14/3509 werden zur Kenntnis genommen.

Punkt 7.3

Jahresbericht LVR-Inklusionsamt 2018/2019

Vorlage Nr. 14/3620

Frau **Herlitzius** vermisst im Jahresbericht Zahlen zu Auszubildenden und Studierenden sowie Abbrecherzahlen.

Überdies erbittet sie eine vollständige Aufstellung der Leistungen an Arbeitgeber.

Nachtrag der Verwaltung zur Sitzung: Die erbetene Aufstellung findet sich auf S. 42 des aktuellen Jahresberichtes des LVR-Inklusionsamtes.

Die Ausführungen zum Jahresbericht des LVR-Inklusionsamtes 2018/2019 werden gemäß Vorlage Nr. 14/3620 zur Kenntnis genommen.

Punkt 7.4

Ergebnis der Prüfung zum Einsatz von NUEVA in den LVR-HPH-Netzen Vorlage Nr. 14/3549

Die Vorlage wird von Frau **Schmidt-Zadel**, Frau **Herlitzius**, Frau **Recki** und der **Beiratsvorsitzenden** diskutiert.

In mehreren Wortbeiträgen wird gelobt, dass die HPH-Netze wesentliche Aspekte des NUEVA-Ansatzes auf vielfältige Weise berücksichtigten (Partizipation, Empowermentschulungen, Peer Beratung). Überwiegend wurde artikuliert, dass auf eine externe Kunden-Evaluation durch NUEVA gut begründet verzichtet werden könne. Frau **Herlitzius** regt dagegen weitere Prüfungen an.

Frau **Schmidt-Zadel** regt an, die guten Ansätze aus dem Bereich der HPH-Netze auch bei freien Trägern von Wohnangeboten bekanntzumachen.

Das Prüfergebnis sowie die weiteren Strategien der LVR-HPH-Netze zur Stärkung der Selbstvertretungskompetenzen von Menschen mit geistiger Behinderung werden gemäß Vorlage Nr. 14/3549 zur Kenntnis genommen.

Punkt 7.5

Bericht über außerrheinische Maßnahmen und konzeptionelle Schlussfolgerungen Vorlage Nr. 14/3542

Die Vorlage wird von Frau **Schubert**, Frau **Schmidt-Zadel** und Frau **Herlitzius** diskutiert.

Sie verweisen auf eine bestehende Lücke in den Hilfen zum Wohnen für psychisch kranke Menschen mit herausforderndem Verhalten im Rheinland, weil viele Menschen langfristig als sog. "Bewahrfälle" in psychiatrischen Krankenhäusern untergebracht seien.

Frau **Lubek** betont, dass auch die außerklinische Unterbringung und Versorgung von Patient*innen des Maßregelvollzugs in der Beurlaubungs- und Nachsorgephase ein großes Problem darstelle.

Der Bericht über außerrheinische Maßnahmen und konzeptionelle Schlussfolgerungen wird gemäß Vorlage Nr. 14/3542 zur Kenntnis genommen.

Punkt 7.6

Inhaltliche Weiterentwicklung für das LVR-LandesMuseum Bonn; hier: Sachstandsbericht zur inklusiven Umgestaltung der Dauerausstellung und des Leitsystems (Phase 2) Vorlage Nr. 14/3574

Es gibt keine Wortmeldungen.

Der Sachverhalt zur inhaltlichen Weiterentwicklung für das LVR-LandesMuseum Bonn wird gemäß Vorlage Nr. 14/3574 zur Kenntnis genommen.

Punkt 7.7

LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum Umsetzung des Maßnahmenkataloges zur Barrierefreiheit hier: Durchführungsbeschluss Vorlage Nr. 14/3609

Es gibt keine Wortmeldungen.

Der Beschluss zu Vorlage Nr 14/3609 "Der Planung und der Kostenberechnung in Höhe von ca. 2.015.403,47 € (brutto) für die Umsetzung des Maßnahmenkataloges zur Barrierefreiheit für das LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum der Abtei Brauweiler in Pulheim wird gemäß Vorlage 14/3609 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt." wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 8

Anfragen und Anträge

Frau **Schmitt-Promny** bittet das Dezernat Soziales darzustellen, wie sichergestellt werde, dass trotz des anstehenden Zuständigkeitswechsels in der Eingliederungshilfe Leistungen ohne Einbrüche für die Leistungsberechtigten gewährt werden.

Punkt 8.1

Antrag zum Doppelhaushalt 2020/2021: Fördertopf inklusive Spielgeräte Antrag Nr. 14/272 FREIE WÄHLER

Der Antrag wird nicht zur Abstimmung gestellt.

Punkt 9

Bericht aus der Verwaltung

Herr **Woltmann** berichtet, dass der aktuelle Jahresbericht zum LVR-Aktionsplan nun druckfrisch vorliege. Der Jahresbericht sei Impuls für den LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte am 6. Dezember 2019. Um Anmeldung unter www.dialog.lvr.de wird gebeten, damit die Mitglieder des Ausschusses und des Beirates eine Auswahl für eine der drei Arbeitsgruppen treffen können.

Punkt 10

Beschlusskontrolle

Es gibt keine Wortmeldungen.

Punkt 11
Verschiedenes

Frau **Servos** teilt mit, dass Frau Arnold (Sozialverband VdK) aus persönlichen Gründen leider nicht länger als Mitglied im LBR-Pool des LVR-Beirates für Inklusion und Menschenrechte tätig sein könne.

Der **Ausschussvorsitzende** bedankt sich für die langjährige Mitarbeit von Frau Arnold.

Duisburg, den 13.11.2019

Solingen, den 13.11.2019

Köln, den 12.11.2019

Der Ausschussvorsitzende

Die Beiratsvorsitzende

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes
Rheinland

W Ö R M A N N

D A U N

L U B E K

TOP 3 Umsetzung des BTHG

Vorlage Nr. 14/3713

öffentlich

Datum: 22.10.2019
Dienststelle: OE 7
Bearbeitung: Frau Brüning-Tyrell

Landesjugendhilfeausschuss	07.11.2019	Kenntnis
Sozialausschuss	12.11.2019	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	28.11.2019	Kenntnis
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	Kenntnis
Landschaftsausschuss	09.12.2019	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

**Sachstandsbericht zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) im LVR-
Dezernat Soziales**

Kenntnisnahme:

Der Sachstandsbericht zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) im LVR-
Dezernat Soziales wird gemäß Vorlage Nr. 14/3713 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

L i m b a c h

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Im Dezember 2016 hat der Deutsche Bundestag das neue Bundes-Teilhabe-Gesetz beschlossen. Damit ändert der Deutsche Bundestag die Leistungen für Menschen mit Behinderungen.



Ab dem Jahr 2020 kümmert sich der LVR um alle Fach-Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen im Rheinland. Und er ist zuständig für viele Leistungen für Kinder mit Behinderungen bis zum Schuleintritt.

Das Bundes-Teilhabe-Gesetz bedeutet sehr viele Veränderungen. Hier einige Beispiele:

- Es gibt ein neues Instrument um die Unterstützungs-Bedarfe von Menschen mit Behinderungen zu erheben.
- Menschen mit Behinderungen in Wohn-Heimen bekommen ihr Geld zum Lebensunterhalt nun nicht mehr vom LVR. Sondern von der Stadt oder vom Kreis.
- Der LVR wird die Qualität von Anbietern von Leistungen der Eingliederungshilfe stärker überprüfen.

Haben Sie Fragen, wie der LVR das Bundes-Teilhabe-Gesetz umsetzt? Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen: 0221-809-0.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und

Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen, kurz Bundesteilhabegesetz (BTHG), hat der Bundesgesetzgeber die Eingliederungshilfe neu geregelt. Dabei tritt die für die Leistungen der Eingliederungshilfe maßgebliche Stufe 3 zum 01.01.2020 in Kraft.

Das BTHG gestaltet die Eingliederungshilfe völlig neu und wird als eine der größten Sozialreformen zur Verwirklichung einer umfassenden und selbstbestimmten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben von Menschen mit Behinderungen bezeichnet.

Der Landtag von NRW hat am 21.07.2018 das Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (AG-BTHG NRW) beschlossen. Mit diesem Ausführungsgesetz werden erstmals die Träger der Eingliederungshilfe in NRW bestimmt. Zudem bestätigt das Land NRW größtenteils die bisherigen Zuständigkeiten der Landschaftsverbände als überörtliche Sozialhilfeträger (s. auch Vorlage Nr. 14/3433).

Die Landschaftsverbände erhalten neben der Zuständigkeit für die bisherigen Leistungen für Kinder und Jugendliche auch die Zuständigkeit für Eingliederungshilfeleistungen in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege sowie die Leistungen der Frühförderung. Für den Erwachsenenbereich werden die Landschaftsverbände nunmehr für alle Fachleistungen der Eingliederungshilfe zuständig. Gleichzeitig bestimmt das AG BTHG NRW die Landschaftsverbände auch weiterhin zum überörtlichen Träger der Sozialhilfe.

Mit der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) und der Überführung in das Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) zum 01.01.2020 war es erforderlich, nach § 131 SGB IX einen neuen Landesrahmenvertrag (LRV) zu vereinbaren. Dieser wurde zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe (beide Landschaftsverbände sowie den Kommunalen Spitzenverbänden) und den Vereinigungen der Leistungserbringer (Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW, die Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen Träger, der Bundesverband der privaten Anbieter sozialer Dienste [bpa] und der Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe [VDAB]) unter Mitwirkung von Verbänden der Selbsthilfe abgeschlossen.

Das BTHG betrifft die Verwaltung des LVR-Dezernates Soziales in nahezu allen Bereichen. Insbesondere die Neuentwicklung der Landesrahmenverträge und der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen, die Trennung der existenzsichernden Leistungen von den Leistungen der Eingliederungshilfe, deren wohnort-unabhängige Ausgestaltung, die Umstellung der Finanzierungssystematik im Bereich des bisherigen stationären Wohnens und die Umstellung der Verwaltungsverfahren haben den LVR in den letzten Monaten und Jahren vor maßgebliche Herausforderungen gestellt.

Die weitreichenden Veränderungen betreffen das LVR-Dezernat Soziales aber auch in Bezug auf den Haushalt und den Stellenplan sowie die Anpassung der Organisationsstruktur.

Diese Vorlage informiert über die bereits vollzogenen und die geplanten Veränderungen in der Verwaltung des Dezernates Soziales zu folgenden Gliederungspunkten:

1. Haushalt
2. Stellenplan
3. Organisationsentwicklung Dezernat 7
4. Zusammenarbeit mit den örtlichen Trägern
5. Änderungen in der Verwaltungspraxis
 - 5.1 BEI_NRW und BEI_KiJu (Dezernat 7)
 - 5.2 Aufgaben und Bericht aus der Umsetzung der Hilfe zur Pflege
 - 5.3 Qualität und Wirkung
 - 5.4 Zukunft der Hilfeplankonferenzen und Fachausschuss Teilhabe am Arbeitsleben
 - 5.5 Umstellungsprozess I zum 01.01.2020 im Bereich Wohnen
 - 5.6 Umstellung II im Bereich Wohnen
 - 5.7 Implementierung Landesrahmenvertrag bezüglich anderer Leistungen
 - 5.8 Beratung gem. § 106 SGB IX
6. Teilhabe am Arbeitsleben
7. BTHG-Kommunikation
8. Modellprojekte gem. Art. 25 Abs. 3 BTHG
 - 8.1 TexLL
 - 8.2 NePTun
9. Stand Umsetzungsprojekt BTHG im LVR

Mit der Umsetzung des BTHG sind mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplanes betroffen, insbesondere die Zielrichtung 1 (Partizipation), die Zielrichtung 2 (Personenzentrierung) und die Zielrichtung 4 (Mitgestaltung inklusiver Sozialräume).

Begründung der Vorlage Nr. 14/3713:

Gliederung:

1. Haushalt
2. Stellenplan
3. Organisationsentwicklung Dezernat 7
4. Zusammenarbeit mit den örtlichen Trägern
5. Änderungen in der Verwaltungspraxis
 - 5.1 BEI_NRW und BEI_KiJu (Dezernat 7)
 - 5.2 Aufgaben und Bericht aus der Umsetzung der Hilfe zur Pflege
 - 5.3 Qualität und Wirkung
 - 5.4 Zukunft der Hilfeplankonferenzen und Fachausschuss Teilhabe am Arbeitsleben
 - 5.5 Umstellungsprozess I zum 01.01.2020 im Bereich Wohnen
 - 5.6 Umstellung II im Bereich Wohnen
 - 5.7 Implementierung Landesrahmenvertrag bezüglich anderer Leistungen
 - 5.8 Beratung gem. § 106 SGB IX
6. Teilhabe am Arbeitsleben
7. BTHG-Kommunikation
8. Modellprojekte gem. Art. 25 Abs. 3 BTHG
 - 8.1 TexLL
 - 8.2 NePTun
9. Stand Umsetzungsprojekt BTHG im LVR

1. Haushalt

Der Gesamtetat des Dezernates Soziales beträgt im Haushaltsjahr 2020 voraussichtlich 2,725 Milliarden Euro und im Haushaltsjahr 2021 2,882 Milliarden Euro. Die Steigerung in 2020 zum Budget des Haushaltsjahres 2019 von rund 140 Millionen Euro ist neben dem üblichen Kostenzuwachs auf Grund von Tarifsteigerungen und Fallzahlzuwächsen auf die Einführung der dritten Stufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und den Zuständigkeitsänderungen auf Grund des Ausführungsgesetzes des Landes NRW (AG-BTHG) zurückzuführen.

Mit der Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen und die für die Leistungsberechtigten verbesserten Einkommens- und Vermögensheranziehung gehen massive haushälterische Veränderungen einher. Mit Vorlage Nr. 14/3630 wurde bereits umfassend über die finanziellen Auswirkungen berichtet.

Im Rahmen der Trennung der Leistungen entstehen zudem Ertragsausfälle durch nicht mehr zu fordernde Renteneinkünfte, Kostenbeiträge, Wohngeldleistungen sowie die

Bundeserstattung für die Leistungen der Grundsicherung. In Höhe der Bundeserstattung entfallen Aufwendungen für die bisher erbrachten Leistungen zur Existenzsicherung bei den Wohnleistungen. Insofern gestalten sich diese Ertragsausfälle für den LVR haushaltsneutral.

Durch das AG-BTHG NRW werden den Landschaftsverbänden sowie den Kreisen und kreisfreien Städten mit der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes teilweise neue Aufgaben übertragen. Eine Regelung zur Kostenfolge enthält das AG-BTHG NRW gleichwohl nicht. Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes ist nach hiesiger Einschätzung mit erheblichen Mehrkosten verbunden. Die jährliche Mehrbelastung konnte nach den derzeitigen vorliegenden Erkenntnissen für den LVR auf 134,9 Mio. Euro beziffert werden. Zusammen mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe und zwei Kreisen und zwei kreisfreien Städten hat der LVR fristwährend Verfassungsbeschwerde zur Sicherung der Ansprüche auf Konnexitätsausgleich eingereicht (s. Vorlage Nr. 14/3610).

2. Stellenplan

Das BTHG hat mit § 106 SGB IX differenzierte Beratungs- und Unterstützungspflichten der Leistungsträger definiert, deren Umsetzung in den Dezernaten deutliche Auswirkungen auf den Stellenplan hat (siehe unter 5.8).

Seit Beginn des Jahres 2018 hat eine Arbeitsgruppe aus Vertreter*innen des Dezernates 7 und des Fachbereiches Personal und Organisation begonnen auf der Basis der gemeldeten Fallzahlen der örtlichen Träger zu den an den LVR übergehenden sowie den an die örtlichen Träger abzugebenden Aufgaben die Auswirkungen auf die Personalausstattung des Dezernates 7 zu prüfen. Dies erfolgte auf der Grundlage der in 2016 abgeschlossenen Geschäftsprozessanalyse/Geschäftsprozessoptimierung (s. Vorlage Nr. 14/1304). Als Ergebnis dieses intensiven Abstimmungsprozesses wurden zum Stellenplan 2020/2021 insgesamt 58,5 neue Stellen für das Dezernat Soziales für neue oder veränderte Aufgaben nach dem BTHG beantragt. Davon entfallen 49,5 Stellen auf das Jahr 2020.

Der kalkulierte Stellenmehrbedarf für die Fallmanager*innen für Beratung nach § 106 SGB IX und die damit verknüpfte Bedarfsermittlung ist in diesen Planungen enthalten.

3. Organisationsentwicklung Dezernat 7

Mit Vorlage Nr. 14/3154 wurde die neue Organisationsstruktur des Dezernates Soziales vorgestellt. Mit Blick auf die Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen der Eingliederungshilfe ab 01.01.2020 wurde nicht nur aus fachlichen Gründen, sondern insbesondere auch zur Entzerrung der Leitungsspanne auf der Ebene der Fachbereichsleitungen eine Veränderung der Organisationsstruktur erforderlich. Hierdurch wird eine kontinuierliche und ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung unterstützt.

Der LVR Fachbereich 74 „Sozialhilfe/Fachliche Ressourcen“ ist zum 01.08.2019 eingerichtet worden. In diesem Bereich sind die Aufgaben des überörtlichen Sozialhilfeträgers und der daran angrenzenden Rechtsgebiete zusammengefasst. Hierzu gehören insbesondere die

ambulanten und stationären Leistungen der Hilfe zur Pflege, Hilfen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten sowie die Blindenhilfe.

Darüber hinaus sind dem Fachbereich 74 als Fachliche Ressourcen die Aufgabenbereiche Rechtsdienst für das Dezernat 7 und 4, der Medizinisch-Psychosoziale Fachdienst (MPD) sowie die Qualitäts- und Wirksamkeitsprüfungen zugeordnet.

Aktuell erarbeitet das Dezernat 7 zusammen mit dem LVR-Fachbereich Personal und Organisation die in der Vorlage Nr. 14/3154 dargestellte neue Aufbauorganisation der Fachbereiche 71 „Ressourcen“, 72 „Eingliederungshilfe I“ und 73 „Eingliederungshilfe II“. Zielsetzung ist, den Umstrukturierungsprozess zum 01.01.2020 weitestgehend abzuschließen.

4. Zusammenarbeit mit den örtlichen Trägern

Der Landschaftsverband Rheinland hat sich bereits zu Beginn des Jahres 2018 entschieden, bei der Umsetzung des BTHG eng mit seinen Mitgliedskörperschaften zusammen zu arbeiten. So hat der LVR mit seinen Mitgliedskörperschaften bereits Mitte 2018 eine gemeinsame Arbeitsgruppe zur Umsetzung des BTHG gegründet. In verschiedenen Unterarbeitsgruppen werden seit der Verabschiedung des AG-BTHG NRW Themen wie Heranziehung, Fallübergabe, Personal und Haushalt beraten und Vereinbarungen zur gemeinsamen Umsetzung getroffen.

Auf Vorschlag der gemeinsamen Arbeitsgruppe BTHG und nach erfolgter Benehmenserstellung mit den Mitgliedskörperschaften hat die Landschaftsversammlung in ihrer Sitzung am 08.07.2019 (s. Vorlage Nr. 14/3371) die Heranziehungssatzung Soziales beschlossen. Diese regelt eine Heranziehung der Kreise und kreisfreien Städte für folgende Zuständigkeiten:

1. Leistungen zur Beförderung, insbesondere durch einen Beförderungsdienst,
2. stationäre und teilstationäre Hilfe zur Pflege von Leistungsberechtigten unter 65 Jahren,
3. Leistungen der interdisziplinären Frühförderung und solitäre heilpädagogische Leistungen in der Frühförderung bis zum 31.07.2022, sofern schon vor dem 01.01.2020 eine Bewilligung im jeweiligen Einzelfall erteilt wurde.

In der Folge sind Vereinbarungen zu den wechselseitig zu übergebenden Fallakten und zur Sicherstellung einer nahtlosen Leistungsgewährung zwischen dem LVR und den örtlichen Trägern getroffen worden.

Zur Vorbereitung der Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen wurden im August 2019 alle rund 22.000 Leistungsberechtigten in den heutigen stationären Eingliederungshilfeeinrichtungen durch den LVR angeschrieben und auf eine ggf. notwendige Antragstellung für existenzsichernde Leistungen beim örtlichen Sozialhilfeträger hingewiesen (siehe auch unter 5.5). Dem Schreiben war auch ein in der Unterarbeitsgruppe entwickelter Kurzantrag für eine vereinfachte Antragstellung für die existenzsichernden Leistungen beigefügt.

Parallel dazu erhielten die örtlichen Träger im Rahmen eines elektronischen Datenaustauschs die dem LVR vorliegenden Stammdaten für die rund 16.000 Leistungsberechtigten der Grundsicherung.

Auf der Grundlage dieser Daten und den zurückgesandten Kurzanträgen prüfen die örtlichen Sozialhilfeträger derzeit die Ansprüche der Leistungsberechtigten auf Existenzsicherung.

Bis Ende Oktober 2019 haben die örtlichen Träger sowie der LVR alle Fallakten zu den durch das AG-BTHG NRW wechselnden Zuständigkeiten nach einem in der Unterarbeitsgruppe vereinbarten Verfahren übergeben. Dies ermöglicht allen Beteiligten eine rechtzeitige Bearbeitungsübernahme und Sicherung der Leistungsgewährung zum 01.01.2020.

Im Ausführungsgesetz des Landes NRW zum Bundesteilhabegesetz ist in § 5 geregelt, dass die Landschaftsverbände und die örtlichen Träger Kooperationsvereinbarungen abschließen, mit dem Ziel, inklusive Sozialräume zu gestalten, um inklusive Lebensverhältnisse herzustellen. Dazu sollen in Kooperationsvereinbarungen unter anderem verbindliche Planungs- und Steuerungsgremien zwischen kreisfreier Stadt bzw. Kreis und LVR eingerichtet werden. Auch sollen die Verbände der Menschen mit Behinderungen und die Verbände der Leistungserbringer in die Gremien eingebunden sein.

In einer Arbeitsgruppe zwischen den beiden Landschaftsverbänden, dem Landkreistag NRW und dem Städtetag NRW ist dazu eine Musterkooperationsvereinbarung sowie eine Rahmenvereinbarung erarbeitet worden, um einheitliche Standards für die Gespräche zwischen Landschaftsverband und örtlichem Träger zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig bleibt Raum für das Abbilden regionaler Besonderheiten. Die Rahmenvereinbarung und die Musterkooperationsvereinbarung sind mit der Vorlage Nr. 14/3405 der politischen Vertretung zur Kenntnis gegeben worden.

Derzeit werden mit allen Mitgliedskörperschaften Gespräche zur jeweiligen Kooperationsvereinbarung zwischen den örtlichen Trägern und dem LVR geführt.

Bezüglich der derzeit in kommunaler Verantwortung stehenden Angebote an der Grenze zwischen der allgemeinen Daseinsvorsorge und der Eingliederungshilfe werden diese gemeinsam mit den örtlichen Trägern geprüft.

Die vor Ort vorgehaltenen Beratungsangebote/ offenen Anlaufstellen zeichnen sich dadurch aus, dass diese sehr niederschwellig sind und sich auch an Personen richten, die nicht wesentlich behindert im Sinne der Eingliederungshilfe sind. Gleichzeitig wird durch die Angebote ein größerer Nutzer*innenkreis angesprochen, vor allem auch Angehörige oder andere nahestehende Personen. Ein Teil der Beratungsangebote beinhaltet auch das Angebot einer Begleitung, die aber in der Regel inhaltlich nicht weiter konkretisiert ist. Die Finanzierung dieser Angebote können sich in der Regel für einen Übergangszeitraum von zwei Jahren der örtliche Träger und der LVR teilen. Der prozentuale Verteilungsschlüssel richtet sich nach der Nutzung durch den Personenkreis von Menschen ohne bzw. mit wesentlicher Behinderung und wird zwischen dem örtlichen Träger und dem LVR vereinbart. Nach dem Ende der zweijährigen Übergangszeit endet in aller Regel die anteilige Finanzierung durch den LVR, da dann der Beratungsauftrag für die leistungsberechtigten Menschen im Sinne der Eingliederungshilfe durch die Mitarbeiter*innen des LVR im Rahmen der § 106er-Beratung ausgeführt wird. Die örtlichen Träger können dann in eigener Zuständigkeit entscheiden, ob sie die Beratungsangebote für den nicht wesentlich behinderten Nutzer*innenkreis in reduzierter Form und eigener Kostenträgerschaft weiterführen.

Der Nutzer*innenkreis z.B. des Angebotes „Psychosoziale Betreuung Substituierter“ ist in Teilen identisch mit Menschen mit wesentlicher Suchtbehinderung. Aufgrund der bis zum Frühjahr dieses Jahres bestehenden Pflicht der Inanspruchnahme dieser Leistung bei Substitution besteht in den bestehenden Vereinbarungen auf örtlicher Ebene in der Regel nicht das Antragserfordernis und die Notwendigkeit einer Hilfeplanung. Für 2020 wird unter Berücksichtigung der Ausgestaltung des jeweiligen – regional sehr unterschiedlichen – Angebotes in aller Regel eine prozentuale Aufteilung der Aufwendungen nach Nutzung durch Menschen ohne bzw. mit wesentlicher Behinderung vereinbart.

Die Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung ist bis Ende des Jahres 2019 geplant. Zum aktuellen Sachstand bezüglich des Abschluss der Kooperationsvereinbarungen und der derzeitig kommunalen Angebote in den Regionen kann im Ausschuss mündlich vorgetragen werden.

5. Änderungen in der Verwaltungspraxis

5.1 BEI_NRW und BEI_KiJu (Dezernat 7)

Die Schulungen des neuen, landeseinheitlichen Bedarfsermittlungsinstrumentes für NRW (BEI_NRW) werden im Rheinland in insgesamt acht Stufen/Wellen durchgeführt. Ziel ist eine einheitliche Umsetzung für alle Leistungsberechtigten innerhalb einer Region bzw. bei einem regionalen Leistungserbringer. Damit soll verhindert werden, dass unterschiedliche Verfahrensweisen bei Leistungsberechtigten innerhalb eines Wohnangebotes / einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) zu Irritationen führen. Zudem soll damit darauf hingewirkt werden, dass der Übergang für die Leistungserbringer und die Mitarbeiter*innen des LVR-Dezernates Soziales möglichst einheitlich und geordnet erfolgt. Bei der Organisation der acht Schulungswellen wurden regionale Zuschnitte, aber auch organisatorische Zuordnungen berücksichtigt.

Zunächst wurden daher die Mitarbeiter*innen des LVR-Dezernates 7 geschult, bevor die Schulung auf Mitarbeiter*innen von ambulanten und stationären Wohnhilfen, Tagesstätten, KoKoBe und WfbM ausgedehnt wurde. Außerdem wurden externe Referent*innen aus dem Kreis der Freien Wohlfahrtspflege, von Fach- und Interessensverbänden und einige freie Schulungsanbieter als Referent*innen geschult. Die Schulungsaktivitäten werden voraussichtlich Ende Januar 2020 abgeschlossen sein.

Damit die Fachkräfte eines Leistungserbringers das BEI_NRW elektronisch nutzen können, benötigen sie eine personalisierte Zugangsberechtigung, die durch den LVR erstellt wird. Die Leistungserbringer benennen Administrator*innen gegenüber dem LVR, sodass dieser eine Ansprechperson für alle Angelegenheiten zum BEI_NRW hat. Die technische Umsetzung der Administratorenanwendung wurde Mitte September 2019 abgeschlossen. Mit der Vergabe der Zugangsberechtigungen kann seit Anfang Oktober das BEI_NRW in den Regionen Kreis Viersen, Essen, Mülheim und Oberhausen genutzt werden. Die Umstellung der übrigen Regionen auf das BEI_NRW erfolgt kontinuierlich und sukzessive bis zum Frühjahr 2020 (2. Quartal).

Im LVR werden sowohl Dezernat 4 als auch Dezernat 7 das Instrument zu der Ermittlung des Bedarfs von Kinder und Jugendlichen, das BEI_NRW KiJu, für ihre Belange gemäß der jeweiligen Zuständigkeit nutzen.

Die umfangreichen Testungen laufen derzeit, notwendige Modifikationen technischer Art werden eingepflegt. Wie geplant, wird die Produktivsetzung bzw. die Verfügbarkeit zur Anwendung ab Januar 2020 erreicht werden. Die Schulungen zu dem BEI_NRW KiJu haben im Oktober 2019 begonnen und werden bis Jahresende abgeschlossen sein, damit das Fallmanagement künftig die Beratung und Bedarfsermittlung aufnehmen kann.

5.2 Aufgaben und Bericht aus der Umsetzung der Hilfe zur Pflege

Der LVR ist ab dem 01.01.2020 (weiterhin) zuständig,

- a. für die teil- und vollstationäre Hilfe zur Pflege der unter 65-jährigen Menschen mit Behinderung (§ 2a Abs. 1 Nr. 1 a AG-SGB XII)
- b. für die ambulante Hilfe zur Pflege, die gleichzeitig mit einer laufenden Eingliederungshilfe gewährt wird (§ 2 a Abs. 1 Nr. 2 AG-SGB XII).

Ab dem 01.01.2020 wird der LVR die örtlichen Träger im Bereich der ambulanten Hilfe zur Pflege nicht mehr heranziehen. Der LVR folgt hiermit dem Leitgedanken des BTHG, Hilfen möglichst aus einer Hand zu gewähren. Auch machen der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff und der Behinderungsbegriff eine Abgrenzung zwischen den Leistungen immer schwieriger. Abgrenzungsschwierigkeiten und damit Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen den Leistungsträgern können durch die gebündelte Zuständigkeit beim LVR vermieden werden. Zudem beabsichtigt der LVR mit der Aufgabenwahrnehmung, die besonderen Anforderungen an die Pflege von Menschen mit Behinderungen stärker in den Blick zu nehmen, um notwendigen Angebote zu entwickeln und voranzutreiben, damit auch zukünftig eine zielgerechte Versorgung dieser Menschen sichergestellt ist.

Derzeit erhalten rund 2.000 Leistungsberechtigte zeitgleich zur Eingliederungshilfe ambulante Hilfe zur Pflege (Quelle: summarische Abrechnung mit den örtlichen Trägern).

Daneben erhalten zurzeit rund 6.000 Leistungsberechtigte unter 65 Jahren Hilfe zur Pflege in einer teil- oder vollstationären Pflegeeinrichtung (Quelle: summarische Abrechnung mit den örtlichen Trägern). Der LVR zieht die örtlichen Träger zwar weiterhin für diese Aufgabe heran, wird sich aber die Bearbeitung von Fällen mit Steuerungsbedarf vorbehalten.

Zielsetzung bei der unmittelbaren Aufgabenübernahme ist es, bei den betroffenen Menschen Teilhabepotentiale zu erkennen und mit Maßnahmen der Eingliederungshilfe zu fördern. Hier soll durch das Zusammenspiel der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege den betroffenen teils noch sehr jungen Menschen ermöglicht werden, ein möglichst selbstbestimmtes Leben ggf. auch außerhalb einer Einrichtung zu erreichen.

Mit der Übernahme der Aufgaben der Hilfe zur Pflege möchte der LVR damit nicht in Konkurrenz zu seinen Mitgliedskörperschaften treten, auch sollen keine unnötigen Doppelstrukturen aufgebaut werden. Während bei der Hilfe zur Pflege bei den

Mitgliedskörperschaften hauptsächlich ältere und kranke Menschen im Vordergrund stehen, möchte der LVR die Kompetenzen in der Pflege für Menschen mit Behinderungen bündeln. Menschen mit Behinderungen sollen somit eine/n kompetente/n Ansprechpartner*in für die Fachleistungen zum selbstbestimmtes Leben haben, egal ob es sich um Eingliederungshilfe oder Pflege handelt.

Die Übernahme der Fallakten für die ambulante Hilfe zur Pflege von den örtlichen Trägern erfolgte teilweise bis Ende Oktober 2019 im Rahmen des vereinbarten Verfahrens Fallübergabe. Die Bearbeitungsübernahme der voll- und teilstationären Hilfe zur Pflege wird im 1. Halbjahr 2020 erfolgen.

5.3 Qualität und Wirkung

§ 128 SGB IX eröffnet den Trägern der Eingliederungshilfe zur Sicherstellung der vereinbarten Leistungen eine Prüfung der Qualität einschließlich der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung beim beauftragten Dritten. Das AG-BTHG NRW regelt ergänzend, dass diese Prüfungen anlassunabhängig und ohne vorherige Ankündigungen vorgenommen werden.

Im Landesrahmenvertrag wurde hierzu vereinbart, dass den Prüfungen ein beratungsorientierter Ansatz zu Grunde liegen soll. Die Prüfungen sollen nach landeseinheitlichen Prüfkriterien durchgeführt werden. Die bis 31.12.2023 erfolgten Prüfverfahren werden die Träger der Eingliederungshilfe evaluieren zu der Fragestellung, ob ein landeseinheitlicher Prüfkatalog zu entwickeln ist.

Der LVR hat entschieden, die Prüfungen prinzipiell mit eigenem Personal durchzuführen. Hierzu wird im Fachbereich 74 „Sozialhilfe/Fachliche Ressourcen“ sukzessive eine Prüf-Einheit aufgebaut, die zunächst als Team in der Abteilung 74.60 MPD/Qualität angesiedelt ist. Die Umsetzung soll in einem multiprofessionellen Team bestehend aus (sozial-) pädagogischer Kompetenz, betriebswirtschaftlicher Qualifikationen, pflegewissenschaftlicher Kompetenz, Verwaltung und juristischer Kompetenz erfolgen. Für den Stellenplan 2020 sind zunächst vier Stellen in 2020 und vier weitere in 2021 vorgesehen.

Der Fachbereich 74 erarbeitet derzeit das fachliche Konzept für die Prüfungen und wird im ersten Halbjahr 2020 mit ersten Prüfungen der Leistungserbringer starten.

5.4 Zukunft der Hilfeplankonferenzen und Fachausschuss Teilhabe am Arbeitsleben

Mit dem Bundesteilhabegesetz wurden zum 01.01.2018 mit Teilhabeplan- und Gesamtplankonferenz im Rahmen der Bedarfsermittlung ein neues zweigleisiges Planungssystem eingeführt, mit dem der Leistungsträger den Bedarf von Menschen mit Behinderungen feststellen kann. Die Teilhabeplankonferenz kann immer dann durchgeführt werden, wenn Leistungen von mindestens zwei Rehabilitationsträgern oder Leistungen aus mindestens zwei Leistungsgruppen zusammenkommen (also z.B. Leistungen der sozialen Teilhabe und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben). Geht es ausschließlich um Leistungen der Eingliederungshilfe aus einer einzigen Leistungsgruppe, kann stattdessen

eine Gesamtplankonferenz durchgeführt werden. Beide Konferenzen können nur mit Zustimmung des Leistungsberechtigten durchgeführt werden. Die Beteiligten an der Gesamtplan- respektive Teilhabeplankonferenz hat der Gesetzgeber festgelegt.

Mit diesen neuen Instrumenten werden die bislang flächendeckend eingesetzten Instrumente Hilfeplankonferenz (HPK) für die Wohnleistungen sowie Fachausschuss für die Teilhabe am Arbeitsleben abgelöst.

Für die Gesamtplankonferenz gilt, dass bei dieser – im Unterschied zu den bisher im Rheinland umgesetzten Hilfeplankonferenzen und Fachausschusssitzungen - die Leistungserbringer nicht regelmäßig teilnehmen, sondern nur dann, wenn sie als Person des Vertrauens des Leistungsberechtigten benannt sind.

Mit Vorlage Nr. 14/2304 ist ausführlich über die Umsetzung des Gesamtplanverfahrens berichtet worden.

Mit den ab 2003 flächendeckend aufgebauten Hilfeplankonferenzen im Rheinland hatte der LVR bereits, ohne bisherige gesetzliche Vorschrift, ein wichtiges Instrument zur personenzentrierten Bedarfsermittlung und Bedarfsdeckung eingeführt. Aufgrund der gesetzlichen Änderungen müssen die Hilfeplankonferenzen nun in die neuen Strukturen von Gesamtplan- und Teilhabeplankonferenz überführt werden.

Ab dem 01.01.2020 werden ausschließlich Teilhabe- oder Gesamtplankonferenzen durchgeführt. Diese sind anlassbezogen und im Einzelfall durchzuführen.

Im Rahmen der Teilhabe am Arbeitsleben hat das Teilhabeplanverfahren mit der Teilhabeplankonferenz den Fachausschuss abgelöst, der bislang unter anderem vor der Aufnahme in eine Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) bzw. beim Wechsel aus dem Berufsbildungsbereich in den Arbeitsbereich obligatorisch gewesen ist. Die zuständigen Rehabilitationsträger (Bundesagentur für Arbeit, Rentenversicherung und die Träger der Eingliederungshilfe – unter Beteiligung des LVR) haben dazu auf Bundesebene eine Verfahrensabsprache getroffen, die in NRW seit dem 01.01.2019 umgesetzt wird. Diese sieht vor, dass vor jeder Aufnahme in eine WfbM das Teilhabeplanverfahren durchgeführt wird. Die weitere Umsetzung bei Veränderungen des Unterstützungsbedarfs erfolgt sukzessive mit der Implementierung des Bedarfsermittlungsinstrumentes BEI_NRW.

5.5 Umstellungsprozess I zur Trennung der Leistungen zum 01.01.2020 im Bereich Wohnen

Am 01.01.2020 tritt die dritte Stufe des Bundesteilhabegesetzes in Kraft und die Eingliederungshilfe wird aus der Sozialhilfe (SGB XII) herausgelöst und in das SGB IX (Teil II) überführt. Die damit verbundenen Veränderungen werden in zwei Umstellungsschritten vollzogen, der Umstellung I und der Umstellung II. Die Umstellung I betrifft die Trennung der Fachleistung von den existenzsichernden Leistungen und muss bis zum 31.12.2019 abgeschlossen sein. Daran schließt sich die Umstellung II zur personenzentrierten Leistungs- und Finanzierungssystematik für die einzelnen Einrichtungen an.

Mit der Umstellung I ist verbunden, dass die bislang als Komplexleistung vom LVR finanzierten Leistungen z.B. in einer Wohneinrichtung in die existenzsichernden Leistungen (SGB XII) und in die Fachleistungen der Eingliederungshilfe (SGB IX) aufgeteilt werden

müssen. Zu den existenzsichernden Leistungen gehören vor allem der Regelbedarf nach dem Regelbedarfsermittlungsgesetz sowie die Kosten der Unterkunft und Heizung.

Eine Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen ist zum 01.01.2020 zwingend erforderlich, da die örtlichen Sozialhilfeträger für die Leistungen der Existenzsicherung zuständig sind und die Landschaftsverbände mit dem Ausführungsgesetz zum SGB IX ausschließlich zum Träger der Eingliederungshilfe bestimmt worden sind. Nur der zuständige Träger und damit ab dem 01.01.2020 der örtliche Sozialhilfeträger kann die Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII im Rahmen der Bundeserstattung abrechnen bzw. Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII für Erwachsene erbringen.

Zur Aufteilung der Komplexleistung in die beiden Bestandteile „existenzsichernde Leistungen“ und „Fachleistungen“ ist es für jede der derzeitigen (Wohn-) Einrichtungen der Eingliederungshilfe erforderlich, eine Aufteilung der Flächen einer Wohneinrichtung in Wohnflächen (SGB XII-Leistung) und in Fachleistungsflächen (SGB IX-Leistung) vorzunehmen. Ein entsprechendes Muster ist als Hilfestellung im Landesrahmenvertrag vereinbart und den Leistungserbringern zur Verfügung gestellt worden. Seit September senden die Leistungserbringer sukzessive diese Berechnungen an den LVR. Auf der Basis dieser Berechnungen (und nach einer eigenen Plausibilisierungsprüfung) werden dann Vergütungsvereinbarungen mit den Leistungserbringern abgeschlossen, die sich nur auf die Fachleistung beziehen. Gleichzeitig muss auch eine neue Leistungsvereinbarung zwischen Leistungserbringer und Leistungsträger vor dem 01.01.2020 abgeschlossen werden. Hier laufen die Abstimmungen zwischen den Leistungserbringern, dem LVR und den örtlichen Trägern derzeit auf Hochtouren, um die Arbeiten fristgerecht abschließen zu können.

Diese Umstellungsprozesse zur Stufe I wurden in einer AG BTHG seit Mitte 2018 mit den örtlichen Trägern eng abgestimmt und vorbereitet; auch die Leistungserbringer wurden im Rheinland eng in diese Abstimmungen eingebunden und unterstützen sie. Darüber hinaus wurden die Fragen zur Trennung der Leistungen und der Beantragung von Grundsicherung regelmäßig in der AG Bundeserstattung beim MAGS behandelt.

Zur Information der verschiedenen Beteiligten beim Thema „Trennung der Leistungen“ hat das LVR-Dezernat Soziales im August und September 2019 eine Reihe von individuellen Anschreiben an die Leistungsberechtigten in derzeitigen stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe (auch in Leichter Sprache), Einrichtungen oder rechtliche Betreuer*innen oder andere Akteur*innen wie z.B. Wohngeldstellen verschickt. Diese Schreiben informieren über unterschiedliche Aspekte rund um das Thema Trennung der existenzsichernden Leistungen von der Fachleistung und die daraus resultierenden Handlungsschritte.

Konkret wurden in den letzten Monaten folgende Informationen an die Leistungsberechtigten und Leistungserbringer veröffentlicht:

- Februar 2019: Info-Schreiben (Vorlage Nr. 14/3143) an die Leistungserbringer und Leistungsberechtigten über die Tatsache, dass sie ab dem 01.01.2020 die existenzsichernden Leistungen beim örtlichen Träger der Sozialhilfe beantragen müssen und die Fachleistungen der Eingliederungshilfe weiterhin über den Landschaftsverband Rheinland erhalten.
- Juni 2019: Info-Schreiben an die Leistungsberechtigten über das mit den örtlichen Trägern abgestimmtes Verfahren und Bitte um Unterstützung.

- August 2019: Info-Schreiben an Leistungserbringer und Leistungsberechtigte mit der Aufforderung, einen mit den örtlichen Trägern abgestimmten Antrag auf existenzsichernde Leistungen (Grundsicherung, alternativ Wohngeld) zu stellen.
- September 2019: Info-Schreiben an WfbM-Beschäftigte und WfbM wegen Wegfall des gemeinschaftlichen Mittagessens als Fachleistung und Aufforderung, hier einen Antrag auf Anerkennung des Mehrbedarfes bei den existenzsichernden Leistungen zu stellen.
- September 2019: Info-Schreiben an außerrheinische Leistungserbringer mit der Bitte um Übermittlung der dortigen Regelungen, um auch für diese Leistungsberechtigten Brüche zu vermeiden.

Auf der Bundesebene wurde ein Verfahren zum Übergang der Rentenzahlungen abgestimmt (Beendigung des Erstattungsanspruchs und Zahlungsaufnahme auf das Konto des Leistungsberechtigten). Empfänger*innen von Renten wurden über die nötigen Schritte informiert, damit die Rente künftig auf das eigene Konto überwiesen werden kann. Die Umsetzung erfolgte im August/September 2019 fristgerecht. Gleichfalls wurden die Wohngeldstellen über die Aufhebung des Erstattungsanspruches informiert und gebeten, die Zahlungsumstellung auf das Konto des Leistungsberechtigten zu veranlassen. Des Weiteren wurden die Kindergeldkassen über die Beendigung der Überleitung von Ansprüchen informiert und aufgefordert, die Zahlung ab 01.01.2020 auf das Konto der Kindergeldberechtigten zu veranlassen.

Zusätzlich wurde zur Kontaktaufnahme mit dem LVR ein BTHG-Info-Telefon eingerichtet. Im August und September haben die Mitarbeiter*innen am eingerichteten Info-Telefon rund 1.250 Gespräche geführt.

Folgende Arbeiten sind im Herbst 2019 unter anderem in Planung:

- Bescheide an alle Leistungsberechtigten aufgrund der Änderung der Rechtsgrundlage von SGB XII auf SGB IX (Aufhebung und Neubescheidung). Eine enge Abstimmung über ein sowohl rechtssicheres als auch praktikables Vorgehen mit dem LWL ist angestrebt, um hier eine Gleichbehandlung für alle Leistungsberechtigten aus NRW sicherzustellen.
- Abschluss neuer Leistungsvereinbarungen (LV) und Vergütungsvereinbarungen (VV) mit allen Leistungserbringern mit denen, die bisher eine Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarung mit dem LVR hatten, insbesondere wegen der Trennung der Leistungen
- Abschluss neuer Leistungsvereinbarungen (LV) und Vergütungsvereinbarungen (VV) mit allen Leistungserbringern in neuer Zuständigkeit des LVR, die von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe zum 01.01.2020 übernommen werden.

Weitere Regelungen, insbesondere hinsichtlich der Überleitung von Unterhaltsansprüchen können erst nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens über das Gesetz zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe (Angehörigen-Entlastungsgesetz) getroffen werden.

5.6 Umstellung II im Bereich Wohnen

An die Umstellung I schließt sich die Umstellung II an. Bei dieser Umstellungsphase wird das neue, personenbezogene Finanzierungsmodell für die Leistungen der sozialen Teilhabe, welches im Landesrahmenvertrag ausgehandelt worden ist, in den „Echtbetrieb“ überführt.

Das Finanzierungsmodell der sozialen Teilhabe sieht drei personenbezogene Module (Qualifizierte Assistenz, unterstützende Assistenz mit und ohne pflegerischen Charakter) und zwei strukturbezogene Finanzierungsmodule (Fachmodul und Orgamodul) vor. In der Umstellung II müssen dann der individuelle Bedarf an Assistenzleistungen für jede/n Leistungsberechtigte/n, die/der in einer besonderen Wohnform lebt, im Rahmen der Gesamtplanung ermittelt sowie die strukturbezogenen Module pro Einrichtung mit dem Leistungserbringer verhandelt werden. Hier ist mit einem längeren, mehrjährigen Umstellungsprozess zu rechnen.

5.7 Implementierung Landesrahmenvertrag bezüglich anderer Leistungen

Am 23.07.2019 ist der Landesrahmenvertrag über die Leistungen der Eingliederungshilfe unterzeichnet worden (s. auch Vorlage Nr. 14/3433). Der Landesrahmenvertrag regelt das Leistungsgeschehen zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer. Neben der oben dargestellten Umstellung I und der Umstellung II im Bereich Wohnen sind im Landesrahmenvertrag auch Rahmenleistungsbeschreibungen für weitere Leistungen erstellt worden, die im Zusammenhang des Übergangs in den folgenden Monaten in ein konkretes Leistungsgeschäft übertragen werden müssen. Dazu müssen mit den Leistungserbringern Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen abgeschlossen werden. Von besonderer Bedeutung sind die Leistungen für Kinder und Jugendliche, die in den Pflegefamilien leben und die derzeit von den örtlichen Trägern unterstützt werden. Hier besteht die Herausforderung, die örtlich sehr heterogen ausgestalteten Leistungen in Zukunft auf ein einheitliches Leistungsgeschehen umzustellen.

In vielen Kommunen im Rheinland haben die örtlichen Sozialhilfeträger Leistungen und Strukturen unterschiedlicher Art aufgebaut und finanziert, wie zum Beispiel offene und niedrigschwellige Beratungs- und Unterstützungsangebote für besondere Zielgruppen. Aufgrund der Zuständigkeitsänderungen durch das Ausführungsgesetz zum Bundesteilhabegesetz NRW ändern sich auch die Zuständigkeiten: Der LVR ist nun für alle Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen zuständig, unabhängig davon, in welcher Wohnform sie leben. In einer Arbeitsgruppe mit örtlichen Trägern sind Kriterien entwickelt worden, nach denen eine Klärung vorgenommen werden kann, ob diese Angebote als Angebote der Eingliederungshilfe zu bewerten und demzufolge vom LVR zu übernehmen sind oder ob es sich um Angebote handelt, die eher einer allgemeinen Daseinsfürsorge zuzurechnen sind und somit in dem Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers verbleiben. Anhand dieser abgestimmten Kriterien werden derzeit Gespräche mit den örtlichen Trägern über diese Zuordnung geführt (siehe auch unter 4.).

5.8 Beratung gem. § 106 SGB IX

Mit Umsetzung der 3. Stufe des BTHG am 01.01.2020 hat der LVR durch den § 106 SGB IX einen deutlich konkreteren und differenzierteren Auftrag, Beratung und Unterstützung für die Leistungssuchenden auszugestalten.

Die Dezernate 4 und 7 werden bei der Erbringung von Beratung und Unterstützung gemäß § 106 SGB IX n.F. eng zusammenarbeiten und die sich hieraus ergebenden Schnittstellen bei der strukturellen und konzeptionellen Umsetzung des § 106 SGB IX berücksichtigen.

Gemäß dem Beschluss des Landschaftsausschusses vom 01.10.2018 wird die Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX in enger Verzahnung mit der Bedarfsermittlung erfolgen (s. Vorlage Nr. 14/2893).

- Bei Kindern und Jugendlichen mit (drohender) Behinderung werden die Bedarfe künftig ausschließlich durch eigene LVR-Mitarbeiter*innen (Erst- und Folgeanträge) der LVR-Dezernate Jugend und Soziales mit dem BEI_NRW KiJu erhoben und bearbeitet;
- Bei erwachsenen Menschen mit (drohender) Behinderung hält der LVR an seinem kooperativen Modell der Bedarfsermittlung mit der freien Wohlfahrtspflege fest - aber in modifizierter Form. Mittelfristig und ressourcenabhängig besteht die Absicht, bei Erstanträgen die Bedarfserhebung mit dem BEI_NRW durch eigene LVR-Mitarbeiter*innen vorzunehmen. Folgeanträge werden, wie bisher, durch die Dienste der freien Wohlfahrtspflege erhoben.

Aufbauend auf einer Umfrage von Dezernat 4 und 7 bei den Mitgliedskörperschaften und den KoKoBe mit dem Ziel, Standorte für den Aufbau der Beratung nach § 106 SGB IX zu finden, zeichnet sich ab, dass voraussichtlich zum 01.01.2020 in 22 Regionen Standorte in Kooperation mit den örtlichen Träger oder der KoKoBe vorhanden sein werden. In den verbleibenden 4 Mitgliedskörperschaften, in denen auch mit weiteren möglichen Kooperationspartnern (z.B. LVR-HPH-Netze, SPZ) kein Standort gefunden wurde, ist geplant, ggf. geeignete freistehende Immobilien (z.B. Ladenlokale) anzumieten. Diese Bemühungen sind eng verzahnt und eingebettet in die Implementierung der Integrierten Beratung des LVR.

Bei der Auswahl der Standorte wurde u.a. auf die Barrierefreiheit, eine gute Erreichbarkeit sowie eine ausreichende (technische) Infrastruktur geachtet.

Der Aufbau der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX setzt voraus, dass entsprechend qualifizierte Fachkräfte zur Übernahme der Aufgabe zur Verfügung stehen. Entsprechend wurden in einem Curriculum der UAG BTHG Beratung des Umsetzungsprojektes BTHG (siehe unter 9.) durch die Dezernate Jugend und Soziales Anforderungen an die Inhalte von Qualifizierungsmaßnahmen beschrieben. Eine Schulungsreihe wurde durch das Dezernat Jugend für die Mitarbeiter*innen für den Bereich Frühförderung und Frühe Hilfen bereits begonnen. Für die Mitarbeiter*innen des Dezernates Soziales befinden sich entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen in Vorbereitung.

6. Teilhabe am Arbeitsleben

Das bislang in NRW modellhaft durch die Landschaftsverbände ermöglichte Budget für Arbeit wurde zu einer gesetzlichen Leistung und ist in die Zuständigkeit der Eingliederungshilfe überführt worden. Hierzu wurde bereits mit Vorlage Nr. 14/2108 in 2017 berichtet. Die Leistung der Anleitung und Begleitung im Rahmen des Budgets für Arbeit ist in den Landesrahmenvertrag mit einer eigenen Leistungsbeschreibung eingeflossen; die weitere Ausgestaltung erfolgt in den Arbeitsgruppen der Gemeinsamen Kommission.

Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sind zudem für die „Anderen Leistungsanbieter“ im Arbeitsbereich zuständig (s. Vorlage Nr. 14/2107).

In der Folgezeit wurden die fachlichen Qualitätsanforderungen definiert, die aber bewusst offen gehalten sind, um einen möglichst breiten Interessent*innenkreis zu eröffnen. Nach entsprechenden Erfahrungen sollen Richtlinien in den nächsten Jahren erarbeitet werden. Eine Steuerung soll dabei über fachliche Qualitätsanforderungen erfolgen.

Beim Landschaftsverband Rheinland liegen 32, beim LWL ca. 20 unterschiedliche Anfragen vor. Fünf Verträge im Rheinland stehen unmittelbar vor dem Abschluss. Dass es in der Zwischenzeit noch nicht zu einem Abschluss auch für den Arbeitsbereich kam, begründet sich auch dadurch, dass in dem zum 23. Juli 2019 abgeschlossenen Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX entscheidende Arbeiten (Leistungsbeschreibungen der Eingliederungsleistungen) landeseinheitlich abgestimmt werden konnten.

Die Finanzierung der überörtlichen Vertretung (LAG WfbM), die als Bestandteil der Eingliederungshilfe gesetzlich fixiert wurde, stärkt die Selbstvertretungsrechte der Beschäftigten. Über die für NRW getroffenen Regelungen wurde bereits mit Vorlage Nr. 14/3640 berichtet. Die besonderen Belange von beschäftigten Frauen in den WfbM wurden gleichfalls durch die Einführung von Frauenbeauftragten gesetzlich normiert. Das MAGS hat mit dem Ziel der Formulierung von Eckpunkten eine Arbeitsgruppe gegründet, in denen sich auch die beiden Landschaftsverbände eingebracht haben. Hierzu wurde bereits mit Vorlage Nr. 14/2913 berichtet. Die Entwicklung in den WfbM wird fortwährend beobachtet und die Kommunikation mit den Frauenbeauftragten gesucht.

Das BTHG gibt für den Übergang in den Arbeitsbereich verpflichtend entweder entsprechende Vorkenntnisse oder aber das Durchlaufen des Eingangsverfahrens / des Berufsbildungsbereiches vor. Damit ist der in der Vergangenheit praktizierte Weg, in Ausnahmefällen für Menschen mit sehr hohem oder sehr besonderem Unterstützungsbedarf direkt den Zugang in den Arbeitsbereich zu ermöglichen, nicht mehr durchführbar. In einer Arbeitsgruppe beim MAGS haben alle Beteiligten hierzu jedoch eine gesetzeskonforme Lösung in Fortsetzung des seit Jahren erfolgreich begangenen NRW-Weges gefunden (s. Vorlage Nr. 14/3718).

Im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben (WfbM) bedeutet die Trennung den existenzsichernden von den Fachleistungen, dass das gemeinschaftliche Mittagessen nun nicht mehr Teil der Fachleistung Werkstattbeschäftigung ist. Vielmehr erfolgt die Refinanzierung über die Anerkennung eines Mehrbedarfes durch den örtlichen Sozialhilfe- bzw. Grundsicherungsträger. Die Werkstattbeschäftigten wurden hierzu in einem zwischen örtlichen Trägern, LAG-WfbM, LAG-Werkstatträte und beiden Landschaftsverbänden abgestimmten Verfahren informiert.

Zur Umsetzung des BTHG wurde der Fachausschuss durch das Teilhabeplanverfahren seit dem 01.01.2019 aufgelöst (siehe unter 5.4).

Im Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX wurde für NRW erstmalig und bislang einmalig im Bundesgebiet die Umwandlung der heutigen Pauschalfinanzierung in Abhängigkeit von der Zielgruppe (geistige oder psychische Behinderung) in eine personenzentrierte Finanzierungsstruktur vereinbart.

Diese folgt – ähnlich wie in der sozialen Teilhabe – dem Prinzip der Unterscheidung von individuellen und organisations-bezogenen Modulen:

- Basisleistung/Organisationsmodul für die Regieleistungen
- Regelleistung/Fachmodul für die Deckung der allg. Bedarfe und
- Individuelle Leistung/Assistenz für die Deckung der individuellen Bedarfe.

Insbesondere die Abgrenzung von Regel- und individuellen Leistungen wird aktuell in einer AG der Gemeinsamen Kommission zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern unter Beteiligung der Selbsthilfe abgestimmt und im Anschluss zunächst in landesteilig je fünf WfbM mit rund 10% der Beschäftigten (im Rheinland rund 3.300 Beschäftigte) erprobt und evaluiert. Für die Erprobung und Evaluierung ist ein Zeitraum von bis zu zwei Jahren vorgesehen, danach erfolgt dann sukzessive die flächendeckende Umsetzung.

Voraussetzung für die Umsetzung der neuen Finanzierungssystematik ist die Umsetzung von BEI_NRW als Bedarfsermittlungsinstrument auch in allen WfbM.

7. BTHG-Kommunikation

Im Juni 2019 wurde die UAG BTHG-Kommunikation mit Teilnehmer*innen aus den Dezernaten 7, 4 und 0 (FB Kommunikation 03 und Stab strategische Gesamtsteuerung 00.10) ins Leben gerufen, um eine abgestimmte Gesamtstrategie zur Kommunikation für den Umsetzungsprozess des BTHG im Rheinland zu entwickeln und die daraus resultierenden Kommunikationsmaßnahmen im gemeinsamen Austauschprozess zu begleiten.

Diese Gesamtstrategie wurde im Juli verabschiedet, ergänzt durch die jeweils spezifischen konzeptionellen Ansätze zur BTHG-Kommunikation in den Fachdezernaten.

Aktuell wurde im September und Oktober an dem zentralen gemeinsamen Vorhaben gearbeitet, der Entwicklung einer Webpage zu den Veränderungen rund um die BTHG-Umsetzung. Hier sollen gebündelt unter der Adresse www.bthg.lvr.de alle Informationen in verständlicher Form angeboten werden, die für Fachleute, Betroffene und Angehörige relevant sind bei der Umsetzung der dritten Stufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG).

Neben Textinformationen und wichtigen Fragen und Antworten werden weiterführende Dokumente und die übergreifenden Informationen auf der allgemeinen LVR-Webpage www.soziales.lvr.de verlinkt. Darüber hinaus erfolgt in der AG der wechselseitige Austausch über je spezifische Informationen an die Zielgruppen der einzelnen Fachdezernate 4 und 7.

Ergänzend zur individuellen Ansprache durch die oben dargestellten zahlreichen Informationsschreiben an Leistungsberechtigte, Angehörige, Betreuer*innen und Einrichtungen (siehe unter 5.5) hat das LVR-Dezernat Soziales in der neu geschaffenen Reihe „LVR-Fachinformationen Soziales und Teilhabe“ allgemeinverständliche Infopapiere zu einzelnen Schwerpunktthemen veröffentlicht. Bisher liegen drei Ausgaben vor, die dem Sozialausschuss bereits in der September-Sitzung zur Verfügung gestellt wurden:

- Nr. 1 zur Trennung der Existenzsicherung von der Fachleistung, dem sich daraus ergebenden Handlungsbedarf für die unterschiedlichen Beteiligten und den Übergangsregelungen im Landesrahmenvertrag
- Nr. 2 zu den neuen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

- Nr. 3 zu den Veränderungen bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen.

Bis zum online-Gang der in Arbeit befindlichen BTHG-Webpage werden diese Informationen auf soziales.lvr.de im Publikationsverzeichnis und als Druckexemplare bei Veranstaltungen verteilt.

Neben der externen Information der verschiedenen Zielgruppen ist die interne Kommunikation mit den Mitarbeiter*innen des Dezernates ein wesentlicher Aspekt für die Akzeptanz der Umsetzung und deren Qualitätssicherung. Aus diesem Grund erstellt das Dezernat bereits seit Herbst 2017 viermal im Jahr einen BTHG-Newsletter für die Mitarbeiter*innen des Dezernates 7 mit wichtigen Entscheidungen und Sachständen rund um die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes und der Arbeit im Umsetzungsprojekt.

8. Modellprojekte gem. Art. 25 Abs. 3 BTHG

Beim LVR sind zwei von bundesweit dreißig Modellprojekten angesiedelt, die im Rahmen von Art. 25 Abs. 3 BTHG vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gefördert werden.

8.1 Projekt TexLL zur Trennung der Leistungen

Das Projekt TexLL LVR ist ein Kooperationsprojekt mit dem Projekt TexLL LWL und arbeitete mit diesem in der zurückliegenden Projektphase eng zusammen. Das Projekt wird durch einen Beirat begleitet.

Arbeitsschwerpunkte in der ersten Projektphase waren die modellhafte Erprobung bei vier Leistungserbringern (LVR) zu den Aspekten

- Trennung der existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen
- Flächenverteilung
- Auskömmlichkeit der Regelbedarfsstufe 2
- Kosten der Unterkunft
- Ermittlung der Bedarfe von Leistungsberechtigten in der neuen Leistungssystematik (Assistenz/Leistungen zur Erreichbarkeit).

Leitziel der zweiten Projektphase ist es, durch die modellhafte Erprobung im Rahmen von TexLL möglichst viel Klarheit für den späteren praktischen Arbeitsablauf für die Verwaltung in der Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern zu erlangen.

Im Juli 2019 wurde die praktische Zusammenarbeit mit einem Leistungserbringer in der zweiten Projektphase aufgenommen. Die praktische Zusammenarbeit mit zwei weiteren Leistungserbringern wird voraussichtlich ab Januar 2020 beginnen.

Ziel ist nun die modellhafte Erprobung der Umstellung II (siehe unter 5.6). Der Landesrahmenvertrag in Verbindung mit den noch abzustimmenden Kalkulationsmustern für das Organisationsmodul und das Fachmodul sind hierbei von grundlegender Bedeutung und maßgeblich für die Arbeit im Projekt.

Grundlage für die Bedarfserhebungsgespräche wird das BEI_NRW sein. Mit diesem werden modellhaft die Bedarfe der leistungsberechtigten Personen bezogen auf die neue

Leistungssystematik mit Assistenzleistungen und Organisationsmodul und Fachmodul erhoben.

8.2 Modellprojekt NePTun: Pflege und Eingliederungshilfe

NePTun steht für „Neue Grundlagen von Pflege und Teilhabe – Instrument zur Abgrenzung von Pflege- und Eingliederungshilfeleistungen“. Die Ziele des Projektes bestehen in der Beschreibung inhaltlich-fachlicher Kriterien zur Abgrenzung von Eingliederungshilfe- und Pflegeleistungen sowie der Evaluierung der Regelungen für die Anrechnung von Einkommen und Vermögen nach § 135 ff. SGB IX. Grundsätzliche Informationen zum Projekt enthält die Vorlage Nr. 14/3417.

Auf der Basis einer systematischen Literaturrecherche, der Durchführung von Interviews mit Mitarbeiter*innen des LVR-Fallmanagements sowie der interdisziplinären Erschließung der rechtlichen Grundlagen hat das Projektteam zunächst einen theoretischen Rahmen entwickelt, aus dem anschließend Kriterien zur Differenzierung der personellen Hilfen in den beiden Systemen Pflege und Eingliederungshilfe abgeleitet wurden. Diese Kriterien sind anhand von rund 50 leitfadengestützten Interviews mit Leistungsberechtigten auf Tauglichkeit und Praktikabilität getestet worden. Erste Ergebnisse zeigen, dass die entwickelten Abgrenzungskriterien greifen.

Neben der Entwicklung und Überprüfung inhaltlich-fachlicher Kriterien zur Abgrenzung von Eingliederungshilfe- und Pflegeleistungen befasst sich das Modellprojekt NePTun zudem mit den Auswirkungen, die sich aus der Einführung des „Lebenslagenmodells“ nach § 103 Abs. 2 SGB IX (n.F.) auf den Verwaltungsvollzug, die Bewilligungspraxis und die Einkommenssituation der Betroffenen ergeben. Aktuell werden auf Grundlage eines Fragenkatalogs die Auswirkungen des Lebenslagenmodells eruiert, die sich auf die Bewilligungspraxis und den Verwaltungsvollzug ergeben.

Bisher wurden erste Projekterkenntnisse in den regelmäßig abgehaltenen Praktiker*innen- und Expert*innenworkshops, in verschiedenen LVR-internen Gremien sowie mit Vertreter*innen der Freien Wohlfahrtspflege und der Selbsthilfe vorgestellt und diskutiert. Zudem wurden die Ergebnisse einem größeren Fachpublikum auf einigen bundesweit organisierten Veranstaltungen präsentiert.

9. Stand Umsetzungsprojekt BTHG im LVR

Zur Umsetzung des BTHG hat das LVR Dezernat Soziales bereits Anfang 2017 eine Projektstruktur – AG BTHG – eingerichtet, um die Schritte der Implementierung des Gesetzes besser koordinieren zu können, Schnittstellen zu identifizieren, Umsetzungsnotwendigkeiten zu bündeln und die Einführung des Gesetzes in der Verwaltung steuernd zu begleiten. Innerhalb der Projektstruktur arbeiten derzeit 10 Arbeitsgruppen, 2 Modellprojekte, das IT-Projekt Sherpa zur Ertüchtigung des Fachverfahrens AnLei, 6 Themenverantwortliche und Mitglieder der Fachbereichsleitungs-konferenz sowie ca. 70 Mitarbeiter*innen an unterschiedlichen Fragestellungen. Zur Steuerung des Projektes ist ein Projektlenkungsausschuss unter Beteiligung von Herrn Ersten Landesrat Reiner Limbach, Herrn Landesrat Lorenz Bahr-Hedemann und Frau Landesrätin Renate Hötte gebildet worden. Den Vorsitz im Projektlenkungsausschuss hält Herr Landesrat Dirk Lewandrowski.

Die derzeitige Struktur des Projektes ist seit Beginn des Gesetzgebungsprozesses zum BTHG gewachsen und mehrmals an die sich verändernden Bedarfe angepasst worden. In 2019 standen einige maßgebliche Veränderungen an, die auch auf die Struktur des Projektes Auswirkungen hatten. Die Aufgaben zur BTHG-Umsetzung verlagern sich mehr und mehr vom konzeptionellen in den verwaltungsorganisatorischen Bereich.

Das gemeinsame Gremium von UAG Leitungen, Themenverantwortlichen, Modellprojekten und den Mitgliedern der Fachbereichsleitungskonferenz dient dazu, die Fortschritte oder Verzögerungen der Aufgabenerledigung auf der Grundlage eines Projektstrukturplans immer wieder zu überprüfen und damit für eine stärkere Verbindlichkeit zu sorgen. Das Ziel für das Jahr 2020 ist, die Arbeit der Unterarbeitsgruppen in die Verwaltungsabläufe zu integrieren.

In Vertretung

L E W A N D R O W S K I

Vorlage Nr. 14/3718

öffentlich

Datum: 21.10.2019
Dienststelle: Fachbereich 72
Bearbeitung: Frau Esser, Herr Bauch

Sozialausschuss	12.11.2019	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	28.11.2019	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Umsetzung BTHG: Rahmenvereinbarung zur Weiterentwicklung und Umsetzung des NRW-Weges zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit sehr hohem und/oder sehr besonderem Unterstützungsbedarf

Kenntnisnahme:

Der Bericht über die Rahmenvereinbarung zur Weiterentwicklung und Umsetzung des NRW-Weges zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit sehr hohem und/oder sehr besonderem Unterstützungsbedarf wird gemäß Vorlage Nr. 14/3718 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Im Dezember 2016 hat der Deutsche Bundestag das neue Bundes-Teilhabe-Gesetz beschlossen. Damit ändert der Deutsche Bundestag die Leistungen für Menschen mit Behinderungen.



Menschen mit Behinderung und **viel Unterstützungsbedarf**

sollen auch weiterhin

die **Werkstatt für behinderte Menschen**

besuchen können.

So wie bisher.

Dafür haben die beiden Landschaftsverbände, die Rentenversicherung und die Bundesagentur für Arbeit neue Regelungen getroffen.

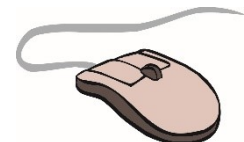


Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

In Nordrhein-Westfalen hat man schon früh die Entscheidung getroffen, auch Menschen mit hohem und/oder besonderem Unterstützungsbedarf den Zugang zur Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) zu ermöglichen, sofern ein Mindestmaß an aktiver und zielgerichteter Handlungsfähigkeit vorliegt (NRW-Weg). Dieser Personenkreis wird in anderen Bundesländern in Tagesförderstätten betreut.

Mit der Einführung des BTHG zum 01.01.2018 hat der Gesetzgeber in § 58 Abs. 1 Satz 2 SGB IX jedoch die Anforderungen an die Aufnahme in den Arbeitsbereich einer WfbM mit der Folge konkretisiert, dass Menschen mit sehr hohem und/oder sehr besonderem Unterstützungsbedarf der direkte Zugang zum Arbeitsbereich einer WfbM verwehrt ist.

In NRW bestand von Beginn an bei allen Beteiligten die große Bereitschaft, den sehr erfolgreichen NRW-Weg auch für diesen Personenkreis weiterzuentwickeln und eine tragfähige Lösung zu finden.

Zwischenzeitlich konnte unter Federführung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales in NRW eine Rahmenvereinbarung abgestimmt werden, die als Anlage beigefügt ist.

Danach konzipieren die WfbM ein auf diesen besonderen Personenkreis zugeschnittenes und auf drei Monate bezogenes Bildungsangebot, das mit der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit (BA) abzustimmen und nach erfolgter Anerkennung umzusetzen ist. Im Anschluss an dieses passgenaue berufliche Bildungsangebot kann dann die Übernahme in den Arbeitsbereich als Leistung der Eingliederungshilfe in Kostenträgerschaft der Landschaftsverbände erfolgen.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3718:

In Nordrhein-Westfalen hat man schon früh die Entscheidung getroffen, auch Menschen mit hohem und/oder besonderem Unterstützungsbedarf den Zugang zur Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) zu ermöglichen, sofern ein Mindestmaß an aktiver und zielgerichteter Handlungsfähigkeit vorliegt. Dieser Personenkreis wird in anderen Bundesländern in Tagesförderstätten betreut.

Die WfbM haben sich auf diesen Personenkreis eingestellt und in enger Abstimmung mit den Leistungsträgern bedarfsgerecht entsprechende Fördermöglichkeiten im Rahmen des Eingangsverfahrens und Berufsbildungsbereiches zu Lasten der Arbeitsagentur sowie des Arbeitsbereiches zu Lasten der Eingliederungshilfe / Landschaftsverbände geschaffen.

Der hierdurch ggf. entstehende Mehraufwand wurde personenzentriert im Rheinland durch die sog. ABC-Pauschale abgegolten, die eine gestufte Berücksichtigung des Mehraufwandes ermöglicht. Im Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wurde dies über die Einrichtung einer besonderen Hilfsbedarfsgruppe in der Leistungssystematik geregelt.

Zuletzt im Rahmen der Vorlage Nr. 13/3429 wurde über den positiven Verlauf dieses NRW-Weges berichtet. Es betrifft ca. 5.000 Personen, denen trotz hohem oder besonderem Unterstützungsbedarf die Teilhabe am Arbeitsleben in einer WfbM ermöglicht wird.

Jedoch hat sich von Beginn an gezeigt, dass es bei einer sehr kleinen Gruppe (ca. 30 Personen jährlich) von Leistungsberechtigten hinsichtlich der Frage der Leistungs-/Werkstattfähigkeit aufgrund des sehr hohen und/oder sehr besonderen Unterstützungsbedarfes zu Schwierigkeiten führte, über die Rentenversicherung / Bundesagentur für Arbeit eine Kostentragung für das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich zu erreichen. Häufig konnte im Einvernehmen mit allen Beteiligten hier ein positives Ergebnis erreicht werden, in Einzelfällen haben die Landschaftsverbände jedoch auch einer direkten Aufnahme in den Arbeitsbereich ohne Durchlaufen der vorherigen Stufen zugestimmt, so dass in allen Fällen die Teilhabe am Arbeitsleben gesichert werden konnte.

Mit der Einführung des BTHG zum 01.01.2018 hat der Gesetzgeber in § 58 Abs. 1 Satz 2 SGB IX jedoch die Anforderungen an die Aufnahme in den Arbeitsbereich einer WfbM insoweit konkretisiert, dass „Leistungen im Arbeitsbereich im Anschluss an Leistungen im Berufsbildungsbereich (§ 57) oder an entsprechende Leistungen bei einem anderen Leistungsanbieter (§ 60) erbracht (werden); hiervon kann (nur) abgewichen werden, wenn der Mensch mit Behinderung bereits über die für die in Aussicht genommene Beschäftigung erforderliche Leistungsfähigkeit verfügt, die er durch eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erworben hat.“

Damit ist den Menschen mit sehr hohem und/oder sehr besonderem Unterstützungsbedarf der direkte Zugang zum Arbeitsbereich einer WfbM verwehrt.

In NRW bestand von Beginn an bei allen Beteiligten die große Bereitschaft, den sehr erfolgreichen NRW-Weg auch für diesen Personenkreis weiterzuentwickeln und eine tragfähige Lösung zu finden.

Unter Federführung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) etablierte sich eine Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern beider Landschaftsverbände, der Rentenversicherung Rheinland und Westfalen-Lippe, der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit (BA), der Landesarbeitsgemeinschaft der WfbM, der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträte und weiteren Vertretern und Vertreterinnen der Selbsthilfe.

Zwischenzeitlich konnte eine Rahmenvereinbarung abgestimmt werden, die als Anlage beigefügt ist. Die Vereinbarung wurde im schriftlichen Verfahren von den Beteiligten unterzeichnet.

Danach konzipieren die WfbM ein auf diesen besonderen Personenkreis zugeschnittenes und auf drei Monate bezogenes Bildungsangebot, das mit der Regionaldirektion der BA abzustimmen und nach erfolgter Anerkennung umzusetzen ist. Sofern dies nachweislich geschehen ist, erklären sich die für den Berufsbildungsbereich zuständigen Kostenträger bereit, nach Durchführung eines Teilhabeplanverfahrens eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung auszusprechen. Im Anschluss an dieses passgenaue berufliche Bildungsangebot kann dann die Übernahme in den Arbeitsbereich als Leistung der Eingliederungshilfe in Kostenträgerschaft der Landschaftsverbände erfolgen.

Dass diese Vereinbarung von einem sehr hohen gemeinsamen Willen getragen ist, lässt die Tatsache erkennen, dass Rentenversicherung und BA bereits im Vorgriff auf den Abschluss des Unterschriftenverfahrens den Zugang in das Eingangsverfahren zum 01.09.2019 für die Schulabgängerinnen und -abgänger des Jahres 2019 ermöglicht haben.

Hinzuweisen ist jedoch noch darauf, dass auch weiterhin der Weg in die WfbM nicht geöffnet werden kann für Personen, bei denen trotz angemessener Betreuung ein hohes Maß an Selbst- und Fremdgefährdung besteht. Für diesen Personenkreis werden weiterhin bedarfsdeckende Angebote außerhalb einer WfbM zu gestalten sein.

Diese Vorlage berührt folgende Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK: Z 1 – Partizipation von Menschen mit Behinderung weiterentwickeln und Z 2 – Personenzentrierung weiterentwickeln.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Vereinbarung
zur Teilhabe an Arbeit von
Menschen mit sehr hohen und/oder sehr
besonderen Unterstützungsbedarfen
in nordrhein-westfälischen Werkstätten
für behinderte Menschen und/ oder
bei anderen Leistungsanbietern

In gemeinsamer Verantwortung für die inklusive Gesellschaft und die Beschäftigten in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und bei anderen Leistungsanbietern schließen:

- das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW),
- die Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen in Nordrhein-Westfalen (LAG WfbM NRW),
- die Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit,
- die Deutsche Rentenversicherung Westfalen, Rheinland und Bund,
- die Landschaftsverbände Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL)
die nachfolgende Vereinbarung.

A. Präambel

Menschen mit hohen und besonderen Unterstützungsbedarfen hatten in Nordrhein-Westfalen in der Vergangenheit schon immer die Möglichkeit der Teilhabe an Arbeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen. Basis hierfür war und ist (auch in Bezug auf die mit dem SGB IX neu eingeführten anderen Leistungsanbieter), dass in Nordrhein-Westfalen bei allen Beteiligten die Grundüberzeugung besteht, dass das rechtliche Kriterium des „Mindestmaßes wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“ im Interesse der betroffenen Menschen niederschwellig angesetzt werden kann.

Gemeinsames Ziel der vorliegenden Vereinbarung ist, dass in Nordrhein-Westfalen auch Menschen mit sehr hohen oder sehr besonderen Unterstützungsbedarfen am Arbeitsleben entweder weiterhin in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM, §§ 57,58 SGB IX) oder neu bei anderen Leistungsanbietern (§ 60 SGB IX) teilhaben können.

Die Vereinbarung beschreibt die individuellen und strukturellen Rahmenbedingungen zur Umsetzung dieses Ziels.

B. Individuelle Rahmenbedingungen

Der Zugang zur WfbM oder zu einem anderen Leistungsanbieter erfolgt über ein Teilhabeplanverfahren. Die Regionaldirektion der Arbeitsagentur NRW, die in NRW tätigen Rentenversicherungen und die beiden Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe haben sich über ein Teilhabeplanverfahren verständigt. Mit diesem personenzentrierten Verfahren wird die Bedarfsermittlung und Bedarfsfeststellung individuell zugesichert und in einem Teilhabeplan dokumentiert. Das gilt unabhängig von den konkreten Unterstützungsbedarfen und von der Intensität der benötigten Hilfen. Ziel ist bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen (z.B. Zugehörigkeit zum Personenkreis) und wenn es keinen besseren Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt gibt, die Leistungen einer WfbM oder eines anderen Leistungsanbieters als Angebot der Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen.

a. Eingangsverfahren

Im Eingangsverfahren soll festgestellt werden, ob die WfbM oder ein anderer Leistungsanbieter die geeignete Einrichtung für die Teilhabe am Arbeitsleben ist und die Erstellung eines Eingliederungsplans ermöglicht werden. Das Eingangsverfahren steht daher auch Menschen mit sehr hohen oder sehr besonderen Unterstützungsbedarfen offen.

b. Berufsbildungsbereich:

Im Berufsbildungsbereich sollen die Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit des Menschen mit Behinderung so weit wie möglich entwickelt, verbessert oder wiederhergestellt werden. Bei Menschen mit sehr hohen und sehr besonderen Unterstützungsbedarfen, bei denen die Teilhabeplanung ergeben hat, dass u.U. nicht die vollen zwei Jahre Berufsbildung bedarfsgerecht sind, wird zumindest ein Basismodul „Berufliche Bildung für Menschen mit sehr hohen Unterstützungsbedarfen“ angeboten. Im Rahmen der Teilhabeplanung wird dann entschieden welche weiteren Bildungsinhalte angeboten werden sollen.

c. Arbeitsbereich:

Eine Aufnahme in den Arbeitsbereich einer WfbM oder eines anderen Leistungsanbieters soll nach Absolvieren des Eingangs- und des Berufsbildungsbereichs im Rahmen des Teilhabeplanverfahrens beschlossen werden.

Für Menschen mit Behinderung, die nicht, noch nicht oder noch nicht wieder aktuell den Zugang zur WfbM oder zu einem anderen Leistungsanbieter finden können, werden durch die jeweiligen Leistungsträger individuelle Lösungen im Teilhabeplanverfahren gefunden und regelmäßig überprüft. Dies ist mit Garant dafür, dass den Menschen mit Behinderung Teilhabe im Sinne des BTHG ermöglicht und hierdurch eine Versorgungssicherheit hergestellt wird.

C. Strukturelle Rahmenbedingungen:

- Damit den individuellen Bedarfen auch Leistungsangebote gegenüberstehen, halten die WfbM oder die anderen Leistungsanbieter entsprechende bedarfsgerechte Leistungsangebote vor. Diese basieren auf einer mit dem jeweiligen Leistungsträger abgestimmten Konzeption. Das Basismodul „Berufliche Bildung für Menschen mit sehr hohen Unterstützungsbedarfen“ wird landesweit von der LAG WfbM konzipiert, mit den Leistungsträgern - vor allem der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit NRW - abgestimmt und dann in die Leistungsvereinbarungen der Leistungsanbieter aufgenommen.
- Menschen mit sehr hohen und sehr besonderen Unterstützungsbedarfen werden in der Zeit des Eingangsverfahrens und der Berufsbildung im Berufsbildungsbereich des jeweiligen Leistungsanbieters unterstützt.
- Es erfolgt eine qualifizierte Eingliederungsplanung und eine qualifizierte Berichterstattung im Rahmen des Teilhabeplanverfahrens.
- Die bauliche und technische Ausstattung der Leistungsanbieter muss den Aufgaben angemessen sein.
- Die WfbM nehmen aus ihrem Einzugsgebiet die Menschen mit sehr hohen und sehr besonderen Unterstützungsbedarfen auf und bieten ihnen die im Teilhabeplanverfahren festgelegten Leistungen qualitativ hochwertig an.

D. Schlussformel

Die Unterzeichner dieser Vereinbarung werden sich in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich und gemeinsam für die Teilhabe an Arbeit für Menschen mit sehr hohen und/oder sehr besonderen Unterstützungsbedarfen in nordrhein-westfälischen Werkstätten und/oder bei anderen Anbietern einsetzen.

E. Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Die Vereinbarungspartner können erforderliche Anpassungen und Ergänzungen einvernehmlich und schriftlich vornehmen.

Karl-Josef Laumann

Minister für Arbeit, Gesundheit
und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Christiane Schönefeld

Vorsitzende der Geschäftsführung der
Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der
Bundesagentur für Arbeit

Dirk Lewandrowski

Landesrat
LVR-Dezernent Soziales

Matthias Münning

Landesrat
LWL-Sozialdezernent

Andreas Konrad

Leiter der Abteilung Rehabilitation der
Deutschen Rentenversicherung Bund

Heinz Krumnack

Erster Direktor der Deutschen Rentenversicherung
Rheinland

Thomas Keck

Erster Direktor der Deutschen
Rentenversicherung Westfalen

Dr. Michael Weber

Vorsitzender der Landesarbeitsgemeinschaft der
Werkstätten für behinderte Menschen in
Nordrhein-Westfalen

TOP 4 Inklusiver Arbeitsmarkt

Vorlage Nr. 14/3686

öffentlich

Datum: 13.11.2019
Dienststelle: Fachbereich 12
Bearbeitung: Herr Unkelbach

Ausschuss für Inklusion	28.11.2019	Kenntnis
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	02.12.2019	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Akquise von Mitarbeitenden mit Behinderung im LVR für die Laufbahngruppe 2, erstes und zweites Einstiegsamt (vormals gehobener und höherer Dienst); Haushalt 2019

Kenntnisnahme:

Die Ausführungen der Verwaltung zur Akquise von Mitarbeitenden mit Behinderung im LVR für die Laufbahngruppe 2, erstes und zweites Einstiegsamt (vormals gehobener und höherer Dienst) werden gemäß Vorlage 14/3686 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

L i m b a c h

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Der LVR ist ein großer Arbeitgeber im Rheinland.
Für seine vielfältigen Aufgaben braucht der LVR
immer wieder neue gute Mitarbeitende.

Zum Beispiel auch:

Mitarbeitende mit Behinderungen und Hochschul-Abschluss.



Die Politik im LVR hat die Verwaltung im LVR daher gefragt:
Braucht es eine besondere Förderung
für Studierende mit Behinderungen?
Damit diese später beim LVR eine gute Arbeit finden?



Das hat die Verwaltung im LVR geantwortet:

Der LVR tut bereits viel für die Einstellung und Beschäftigung
von Menschen mit Schwerbehinderung.

Zum Beispiel:

- Beim LVR sind bereits heute viele Menschen mit Schwerbehinderung beschäftigt – mehr als gesetzlich vorgeschrieben.
- Bei allen offenen Stellen gibt der LVR den Hinweis: Bewerbungen schwerbehinderter Menschen werden bei sonst gleicher Eignung bevorzugt.
- Es gibt besondere Werbung für Ausbildungs-Stellen beim LVR an Förderschulen und Berufsschulen.
- Arbeitsplätze für Menschen mit Schwerbehinderung werden beim LVR bestmöglich mit Hilfsmitteln ausgestattet.

Daher hält der LVR eine besondere Förderung für
Studierende mit Behinderungen gerade nicht für notwendig.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

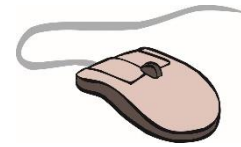
0221-809-2202.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache

finden Sie hier:

www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Im Rahmen der Beratungen zum Haushalt 2019 wurde die Verwaltung mit Beschluss der 13. Sitzung der Landschaftsversammlung am 08.10.2018 zum Antrag 14/221 der Fraktionen CDU und SPD beauftragt, die Möglichkeiten einer verstärkten Gewinnung von Mitarbeitenden mit Behinderung im LVR für die Laufbahngruppe 2, erstes und zweites Einstiegsamt und die entsprechenden Tarifstufen der Beschäftigten zu prüfen und dabei auch die Vergabe von Stipendien an Studierende zu betrachten.

Festgestellt werden kann zunächst, dass von der momentanen sehr guten Arbeitsmarktlage insbesondere die Hochschulabsolvent*innen profitieren. Deren Arbeitslosenquote liegt bei nur noch 2,2 Prozent und gilt damit als Segment mit Vollbeschäftigung. Das gilt auch für die Akademiker*innen mit Behinderung. Die Beschäftigung steigt seit Jahren an und nimmt sogar stärker zu als bei den Beschäftigten ohne Behinderung.

Im LVR werden freie Stellen grundsätzlich diskriminierungsfrei und mit dem Zusatz ausgeschrieben: „Der Bewerbung schwerbehinderter Menschen wird bei sonst gleicher Eignung der Verzug gegeben.“ Der Vorrang gilt für schwerbehinderte Menschen jeglichen Alters. Allerdings gilt im Rahmen des rechtssicheren Stellenbesetzungsverfahrens öffentlicher Behörden und Einrichtungen, dass Einstellungen grundsätzlich nur nach dem Grundsatz der Bestenauslese vorgenommen werden dürfen. Eine spezielle Bevorzugung schwerbehinderter Menschen bei Auswahlentscheidungen ohne Berücksichtigung dieses Grundsatzes wäre nicht rechtskonform („Umgekehrte Diskriminierung“).

Die gesetzliche Mindestquote von 5 Prozent schwerbehinderten Beschäftigten an der Gesamtbelegschaft wird seit langem mit ca. 10 Prozent deutlich übererfüllt. Bei den Mitarbeiter*innen mit Hochschulabschluss, also den Beamt*innen in der Laufbahngruppe 2 (ehem. gD und hD) bzw. vergleichbaren Beschäftigten im TVöD-Bereich, liegt sie aktuell bei 5,5 Prozent. Bei Anwärter*innen beträgt der Anteil derzeit 4,0 Prozent.

Eine Reihe von Stiftungen unterstützen Studierende mit Behinderung u.a. auch mit Stipendienangeboten. Ergänzend können eine Vielzahl von behinderungsgerechten Unterstützungsleistungen als Teilhabeleistung beantragt werden. Für ein zusätzliches, weiteres Stipendienprogramm des LVR wird seitens der Verwaltung weder arbeitsmarktpolitisch noch bildungspolitisch ein zwingender Bedarf gesehen.

Der Hinweis der politischen Vertretung, den kostenlosen Service der Zentralen Auslands- und Fachvermittlungsstelle (ZAV) in Bonn zu nutzen, wird umgesetzt. Zukünftig wird der LVR diesen zusätzlichen Weg nutzen, um gezielt noch mehr Akademiker*innen mit Schwerbehinderung, auch und insbesondere berufserfahrene und lebensältere Fachkräfte, anzusprechen und mehr Bewerbungen auf Stellenausschreibungen zu erhalten. Ein besonders hohes Interesse besteht für den LVR in Engpassberufen. Ebenso werden die freien LVR-Stellen in der Stelleninformation des ZAV veröffentlichen.

Zudem wurde zwischenzeitlich ein Kontakt zur Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln hergestellt. Dort leitet Frau Prof.in Dr. Niehaus u.a. das Projekt „PROMI - Promotion inklusive“. Das Projekt hat das Ziel, 45 schwerbehinderten Akademiker*innen durch befristete Promotionsstellen den Übergang in den ersten Arbeitsmarkt zu erleichtern. Kooperationen zwischen Lehrstuhlprojekt und LVR (Fachbereiche 12, 53 sowie Insti-

tut für Training, Beratung und Entwicklung) bspw. bei künftigen LVR-Mitarbeitendenbefragungen werden geprüft. Ebenso ist die Betreuung von Masterarbeiten möglich. Zudem sollen künftig an das Jobportal der Universität zu Köln sowie das dortige Studierendenwerk geeignete Stellenanzeigen übermittelt werden.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3686:

Im Rahmen der Beratungen zum Haushalt 2019 wurde die Verwaltung mit Beschluss der 13. Sitzung der Landschaftsversammlung am 08.10.2018 zum Antrag 14/221 221 der Fraktionen CDU und SPD beauftragt, die Möglichkeiten einer verstärkten Gewinnung von Mitarbeitenden mit Behinderung im LVR für die Laufbahngruppe 2, erstes und zweites Einstiegsamt und die entsprechenden Tarifstufen der Beschäftigten zu prüfen und dem Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung zu berichten. In die Prüfung einbezogen werden sollte, ob der LVR in seiner Rolle als Arbeitgeber und Dienstherr in Form eines Stipendienprogramms Studierende mit Behinderung finanziell fördern kann. Hierzu gibt die Verwaltung folgende Informationen:

1. Vorbemerkungen:

Der Aufschwung der deutschen Wirtschaft hat sich im Jahr 2018 fortgesetzt. Auch der Arbeitsmarkt entwickelte sich weiter sehr gut. Die Erwerbstätigkeit hat wegen des Ausbaus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung weiter deutlich zugenommen. Die Zahl der Erwerbstätigen erreichte mit 44,8 Mio. (davon 32,9 Mio. sozialversicherungspflichtige Beschäftigte) einen neuen Höchststand.

Der gemeldete Stellenbestand bei der Bundesagentur für Arbeit stieg im Vergleich zu 2017 um 66.000 auf 796.000. Das entspricht einem Plus von ca. 9,0 Prozent. Der jahresdurchschnittliche Bestand an Arbeitslosen ist auf rund 2,3 Millionen gesunken. Das ist der niedrigste Stand seit der Wiedervereinigung. Die Arbeitslosenquote lag bei lediglich 5,2 Prozent.

Der Trend zur Höherqualifizierung setzt sich fort und mündete in einen neuerlichen Höchststand an erwerbstätigen und sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Jedes Jahr verlassen ca. 250.000 Absolvent*innen deutsche Hochschulen. Der Anteil von Absolvent*innen mit anerkannter Schwerbehinderung liegt lediglich bei etwa 0,5 Prozent (entspricht ca. 1.250 Personen).

Die Zahl der gemeldeten Stellenangebote nahm weiter zu. Gleichzeitig ging die Zahl der arbeitslosen Akademiker*innen zurück. Die Arbeitslosenquote sank ebenfalls mit 2,2 Prozent auf den niedrigsten Wert seit der Wiedervereinigung und signalisiert Vollbeschäftigung.¹

Der Großteil der Erwerbstätigen übt eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aus. Außerdem sind in akademischen Berufen Selbständigkeit und Beamt*innenstatus von Bedeutung. Überdurchschnittliche Zuwächse sind in allen Erwerbstätigkeitsformen feststellbar. So ist die Zahl der angestellten Akademiker*innen seit 2008 um 43 Prozent gewachsen. Insgesamt gab es bei Beschäftigten in diesem Zeitraum ein Plus von „nur“ 11 Prozent.

Auch im öffentlichen Dienst ist der Trend zur Höherqualifizierung zu beobachten. Bei einer insgesamt rückläufigen Zahl verbeamteter Staatsbediensteter gab es 2 Prozent mehr Beamt*innen mit Fachhochschul- oder Hochschulabschluss.

¹ Statistik der Bundesagentur für Arbeit: Berichte: Blickpunkt Arbeitsmarkt - Akademikerinnen und Akademiker, Nürnberg, April 2019, S. 7.

Personalengpässe sind in einigen Berufen und Regionen zu verzeichnen. Zu nennen sind hier vor allem die Softwareentwicklung, einige Ingenieurfachrichtungen sowie ärztliches und pharmazeutisches Personal. Der anhaltende Bauboom sorgt zunehmend für Besetzungsschwierigkeiten im Bauingenieurwesen und in der Architektur.

Schwerbehinderte Menschen profitieren von der aktuell guten Arbeitsmarktlage. Die Beschäftigung in diesem Segment ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen und hat stärker zugenommen als die Zahl der schwerbehinderten Menschen in der Bevölkerung. Die Arbeitslosigkeit ging sogar stärker zurück als bei nicht-schwerbehinderten Menschen. Im Bereich Pflege und Soziales und im öffentlichen Dienst finden überproportional viele arbeitslose, schwerbehinderte Menschen eine neue Aufgabe.

	Arbeitslos gemeldete Akademiker*innen gesamt	Arbeitslos gemeldete Akademiker*innen mit Behinderung	Prozentualer Anteil der arbeitslos gemeldeten Akademiker*innen mit Behinderung an der Gesamtzahl der arbeitslos gemeldeten Akademiker*innen
2015	202.737	8.237	4,06 %
2016	198.452	7.962	4,01 %
2017	193.520	7.750	4,00 %
2018	185.482	7.700	4,15 %

Arbeitslos gemeldete Akademiker*innen im Jahresdurchschnitt²

2. Situation im LVR

2.1. Einstellungsbedingungen

Der Gesetzgeber hat in § 71 Sozialbesetzbuch (SGB) IX die Pflicht der Arbeitgeber zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen verbindlich festgelegt. Im Absatz 1 heißt es „Private und öffentliche Arbeitgeber (Arbeitgeber) mit jahresdurchschnittlich monatlich mindestens 20 Arbeitsplätzen im Sinne des § 73 haben auf wenigstens 5 Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen.“ Als sozialverantwortlicher Arbeitgeber erfüllt der LVR diese Sollquote seit Jahren. Diese liegt beim Gesamt-LVR z.Zt. bei 10,0 Prozent (Jahresdurchschnitt 2018); bei den LVR-Dezernaten liegt sie bei z.Zt. 13,6 Prozent.

Weiterhin hat der Gesetzgeber alle öffentlichen (und privaten) Arbeitgeber verpflichtet, mit der Schwerbehindertenvertretung, dem Personalrat und in Zusammenarbeit mit dem Inklusionsbeauftragten des Arbeitgebers eine verbindliche Inklusionsvereinbarung abzuschließen (§ 166 SGB IX).

Das Instrument der Inklusionsvereinbarung unterstützt die Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben, indem die betriebliche Integrationsarbeit über Zielvereinbarungen stärker gesteuert wird. Der Abschluss geeigneter betriebsnaher Vereinbarungen soll die Beschäftigungssituation spürbar verbessern.

² Vgl. Zahlen 2015-2018 in Tabelle A1, S. 72 aus ifes, Institut für empirische Soziologie Nürnberg, Forschungsberichte. Zapfel, S., Zielinski, B., Schrauth, B., 2019: Entwicklung und Etablierung eines digitalen Peer Support Netzwerks für die berufliche Teilhabe schwerbehinderter Akademiker*innen mit Anbindung an das Informationssystem REHADAT – IXNET (Inklusives Expert*innennetzwerk) – Vorstudie.

Mit der Rahmenintegrationsvereinbarung³ sowie den verschiedenen LVR-dezernatsspezifischen Integrationsvereinbarungen für schwerbehinderte Menschen hat sich der LVR selbst gebunden. Sie sollen die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung zur Förderung und Sicherung der gleichberechtigten Teilhabe schwerbehinderter Menschen bei der Ausbildung und im Berufsleben sicherstellen.

In Ziffer 2.2 der LVR-Integrationsvereinbarung des LVR-Dezernates Personal und Organisation⁴ wird die „Erhaltung der Beschäftigungsquote“ festgeschrieben, d.h. dass die bisher erfüllte Quote erhalten bleiben soll. Hierzu werden alle notwendigen Anstrengungen unternommen, geeignete schwerbehinderte Menschen bzw. gleichgestellte behinderte Menschen entsprechend den Vorschriften des §§ 151 ff. SGB IX einzustellen und zu beschäftigen. Daher werden alle vakanten Stellen mit dem Zusatz: „Der Bewerbung schwerbehinderter Menschen wird bei sonst gleicher Eignung der Vorzug gegeben.“ ausgeschrieben. Allerdings bedeutet dies auch, dass es im Rahmen eines rechtssicheren Stellenbesetzungsverfahrens nur einen Vorrang für Menschen mit Behinderung bei gleicher Eignung und Qualifikation geben kann.

Der LVR darf jedoch aus Rechtsgründen keine schwerbehinderten Bewerber*innen bei schlechterer Leistung bevorzugt einstellen.

Denn gemäß Artikel 33 Absatz 2 GG hat jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt. Diese Regelung soll unbeschränkt und vorbehaltlos gewährleisten, dass öffentliche Ämter (sowohl Beamte als auch Beschäftigte) nach Maßgabe des Grundsatzes der Bestenauslese besetzt werden.

Die mit dem Grundsatz der Bestenauslese verbundene objektive Wertentscheidung bringt das Interesse der Allgemeinheit zum Ausdruck, möglichst qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber in die öffentlichen Ämter zu berufen. Die ungeschmälerte Anwendung des Leistungsgrundsatzes soll ein hohes fachliches Niveau und die rechtliche Integrität des öffentlichen Dienstes gewährleisten.

Entsprechend § 164 SGB IX sind Arbeitgeber verpflichtet zu prüfen, ob freie Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen, insbesondere mit bei der Agentur für Arbeit arbeitslos oder arbeitsuchend gemeldeten schwerbehinderten Menschen, besetzt werden können. Nach § 165 SGB IX treffen den öffentlichen Arbeitgeber besondere Pflichten, indem sie z.B. den Agenturen für Arbeit frühzeitig nach einer erfolglosen Prüfung zur internen Besetzung des Arbeitsplatzes freiwerdende und neu zu besetzende sowie neue Arbeitsplätze melden müssen. Dem kommt der LVR vollumfänglich nach.

Auch kommt der LVR seiner Verpflichtung nach, schwerbehinderte Menschen, die sich auf einen freien Arbeitsplatz beworben haben, zu einem Vorstellungsgespräch einzuladen, es sei denn, die fachliche Eignung fehlt offensichtlich. Der öffentliche Arbeitgeber hat sich in

³ Rahmenintegrationsvereinbarung zur Eingliederung schwerbehinderter Menschen beim Landschaftsverband Rheinland vom 19.11.2009.

⁴ Hier: Örtliche Integrationsvereinbarung schwerbehinderter Menschen im LVR-Dezernat 1, Personal und Organisation vom 31.10.2013. Vgl. auch z.B. Ziff. 1 der Inklusionsvereinbarung zur Eingliederung schwerbehinderter Menschen im LVR-Dezernat 0 vom 04.09.2018.

diesem Fall über die schriftlichen Bewerbungsunterlagen hinaus einen persönlichen Eindruck von der schwerbehinderten Bewerberin oder dem schwerbehinderten Bewerber und dem ihnen gleichgestellten behinderten Menschen, insbesondere von ihrem positiven Leistungsprofil zu verschaffen.

Die Teilhabe schwerbehinderter Menschen und der ihnen gleichgestellten behinderten Menschen am Arbeitsleben ist durch eine ausgleichende Vorrangregelung zu fördern. Diese bezieht sich auf das Bewerbungsverfahren, nicht jedoch auf die Auswahlentscheidung. Dem Prinzip der Auslese nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung sind auch die durch das Benachteiligungsverbot des § 7 Abs. 1 AGG geschützten Personengruppen unterworfen (vgl. BVerwG vom 03.03.2011 – 5 C 15.10). Eine Bevorzugung schwerbehinderter Menschen im Auswahlverfahren im Rahmen einer Stellenbesetzung ist rechtlich daher nicht möglich.

Der LVR ist ebenfalls nicht berechtigt, seine Ausschreibungen so einzuengen, dass sich ausschließlich nur schwerbehinderte Bewerber*innen bewerben dürfen.

Die grundsätzliche Anforderung, die das AGG an Stellenausschreibungen stellt, findet sich in § 11 AGG. Danach ist jede Stellenausschreibung – unabhängig davon, ob die Stelle öffentlich oder intern ausgeschrieben wird – diskriminierungsfrei zu gestalten. Ziel dieser Vorschrift ist es, Stellenausschreibungen zu verbieten, die ohne zwingenden sachlichen Grund bestimmte Bewerber*innengruppen von vornherein ausschließen.

Dies wäre jedoch der Fall, wenn der Arbeitgeber die Bewerbungen nicht schwerbehinderter Menschen von vornherein ausschließen würde. Lediglich das Bestreben, die Beschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen beim LVR weiter erhöhen zu wollen, stellt keinen zwingenden Grund dar, um die Gruppe der nicht schwerbehinderten Menschen im Sinne einer „umgekehrten Diskriminierung“ absichtlich zu benachteiligen. Vielmehr wird der Integration schwerbehinderter Menschen in das Arbeitsleben bereits durch die Pflichten Regelungen der §§ 154 ff. SGB IX hinreichend Rechnung getragen.

Unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung strebt das LVR-Dezernat Personal und Organisation an, neben der Erhaltung der Beschäftigungsquote Stellen mit schwerbehinderten Menschen zu besetzen, soweit der Arbeitsmarkt geeignete und qualifizierte Bewerber*innen zur Verfügung stellen kann.

In der Integrationsvereinbarung wird unter Ziffer 2.3⁵ weiterhin ausdrücklich auf Neueinstellungen sowie die Ausbildung von schwerbehinderten Menschen eingegangen. Danach werden (Ausbildungs-)Stellen mit schwerbehinderten Menschen besetzt, soweit der Arbeitsmarkt geeignete und qualifizierte Bewerber*innen zur Verfügung stellen kann. Hierbei sind die allgemeinen Grundsätze des rechtssicheren Stellenbesetzungsverfahrens zu beachten. Die Angebote der Bundesagentur für Arbeit und des Inklusionsamtes werden in Anspruch genommen.

Der Arbeitsmarkt von berufserfahrenen Akademiker*innen mit Schwerbehinderung jeglichen Alters ist für den LVR interessant; vor allem in Bezug auf Mangelberufe. Viele Be-

⁵ Örtliche Integrationsvereinbarung schwerbehinderter Menschen im LVR-Dezernat 1, Personal und Organisation vom 31.10.2013.

hinderungen entstehen erst im Laufe des Berufslebens. Daher wird die Anregung der politischen Vertretung ab sofort umgesetzt, auch den Service der Zentralen Auslands- und Fachvermittlungsstelle (ZAV) in Bonn zu nutzen. Freie Stellen des hD bzw. entsprechende Stellen im Beschäftigtenverhältnis werden der ZAV Bonn zur Veröffentlichung in deren Stelleninformationsdienst gemeldet. Der LVR bedient sich dieses zusätzlichen Weges, um gezielt noch mehr Akademiker*innen mit Schwerbehinderung anzusprechen und mehr Bewerbungen auf Stellenausschreibungen zu erhalten.

Um eine Erhöhung der Ausbildungszahlen schwerbehinderter Beschäftigter zu erreichen, enthalten alle Stellenanzeigen bei der Ausschreibung von Nachwuchskraft-, Trainee- und Volontariatsstellen ebenfalls den Zusatz, dass der Bewerbung schwerbehinderter Menschen bei sonst gleicher Eignung und Befähigung der Vorzug gegeben wird. Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit einer Bewerbung wird die besondere Situation des schwerbehinderten Menschen berücksichtigt. Zusätzlich wird darauf geachtet, dass die Qualifikation der Bewerbenden im Vorfeld der Einstellung so einschätzbar sein muss, dass das jeweilige Ausbildungsziel erreichbar ist.

Der LVR-Fachbereich 12, Abteilung Ausbildung, führt jährlich in Zusammenarbeit mit dem LVR-Dez. 5 eine Informationsveranstaltung mit der Anna-Freud-Förderschule durch. An dieser LVR-Förderschule kann das Abitur abgelegt werden, so dass hier eine Zielgruppe erreicht werden kann, die entweder für eine –LVR-eigene- Ausbildung mit Bachelorabschluss interessant ist bzw. die nach einem externen Studium für den Arbeitgeber LVR attraktiv ist.

Zukünftig wird die Abteilung Ausbildung den angehenden Abiturient*innen der Anna-Freud-Schule persönliche Einladungen zum jährlichen Studien- und Ausbildungstag des LVR übersenden. Zudem werden den angehenden Absolvent*innen des Berufskollegs Essen künftig konkret zugeschnittene Flyer und Ausschreibungstexte zugesandt.

Außerdem werden Schulen mit gymnasialen Abschlussmöglichkeiten im Umfeld des LVR-Standortes Köln jeweils Ausschreibungstexte und –flyer für die Bachelorstudiengänge zugesandt. In allen diesen Texten wird insbesondere darauf hingewiesen, dass die Bewerbung von Menschen mit Behinderung ausdrücklich erwünscht sind.

Betriebliche Praktika für schwerbehinderte Menschen werden in Zusammenarbeit mit dem Inklusionsfachdienst nach Möglichkeit angeboten und durchgeführt.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass auch maximal zehn finanzierte Poolstellen des JSB-Programms⁶ mit schwerbehinderten arbeitslos gemeldeten Jugendlichen⁷ besetzt werden, sofern genügend Bewerbende zur Verfügung stehen. Ziel der Trainingsmaßnahme ist es, auf eine mögliche spätere Ausbildung vorzubereiten. Es wird sichergestellt, dass nach Abschluss der längstens zweijährigen Maßnahme diese Jugendlichen bei Eignung in ein Ausbildungs- bzw. Arbeitsverhältnis übernommen werden.

In Bezug auf schon ausgebildete Akademiker*innen mit Schwerbehinderung wurde zwischenzeitlich ein Kontakt zur Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln

⁶ Beschäftigung von besonders betroffenen jugendlichen Schwerbehinderten.

⁷ Diese Jugendlichen haben i.d.R. auf dem freien Markt kaum Chancen, einen regulären Ausbildungsplatz oder eine Beschäftigung zu finden.

hergestellt. Dort leitet Frau Prof.in Dr. Niehaus u.a. das Projekt „PROMI - Promotion inklusive“⁸. Das Projekt hat das Ziel, 45 schwerbehinderten Akademiker*innen durch befristete Promotionsstellen den Übergang in den ersten Arbeitsmarkt zu erleichtern. Die Verwaltung hat in ihrem Kontakt mit dem Lehrstuhl ausgelotet, wie der LVR als attraktiven Arbeitgeber für Akademiker*innen mit Behinderung visibel gemacht werden kann. Im Ergebnis wird der LVR Stellenanzeigen für potentielle Bewerbende mit akademischer Bildung dem Studentenwerk der Universität zu Köln für den Aushang zur Verfügung stellen. Weiterhin wird der LVR prüfen, in wie weit das Jobportal „stellenwerk“ der Universität zu Köln⁹ für ein Recruiting genutzt werden kann.

Darüber hinaus sind Kooperationen des UNI-Projektes PROMI mit dem LVR Fachbereich 53 und im Hinblick auf zielgruppenspezifische Inhalte künftiger LVR-Mitarbeitendenbefragungen auch mit dem Institut für Training, Beratung und Entwicklung möglich.

2.2. Schwerbehinderte Mitarbeitende im LVR mit Hochschulabschluss (LG 2 bzw. ab E9 b/c TVöD)

Die gesetzliche Mindestquote von 5 Prozent schwerbehinderten Beschäftigten an der Gesamtbelegschaft wird seit langem mit ca. 10 Prozent deutlich übererfüllt. Die Auswertung aktueller Zahlen zeigt, dass in den LVR-Dezernaten, LVR-Kliniken und LVR-Einrichtungen durchschnittlich 5,5 Prozent der Beschäftigten mit Hochschulabschluss Menschen mit Behinderung i.S.d. SGB IX sind.

OE	Anzahl MA (gD u. hD) ¹⁰	davon SB (ab GdB 50)	Anteil (i.v.H.)
LVR-Dezernat 0	92	5	5,4 %
LVR-Dezernat 1	202	12	5,9 %
LVR-Dezernat 2	91	11	12,1 %
LVR-Dezernat 3	121	4	3,3 %
LVR-Dezernat 4	179	9	5,0 %
LVR-Dezernat 5	342	29	8,5 %
LVR-Dezernat 7	535	30	5,6 %
LVR-Dezernat 8	103	11	10,7 %
LVR-Dezernat 9	379	17	4,5 %
LVR-InfoKom	361	27	7,5 %
LVR-JHR	101	0	0,0 %
LVR-HPH-Netze	287	26	9,1 %
LVR-Kliniken	5.618	272	4,8 %
KHZW	4	2	50,0 %
RVK	248	20	8,1 %
Sonstige	5	0	0,0 %
	8.668	475	5,5 %

Beamt*innen ab der LG 2 und vergleichbare (Tarif-)beschäftigte im LVR
(Stichtag 30.06.2019)

⁸ Siehe <https://promi.uni-koeln.de>

⁹ <https://www.stellenwerk-koeln.de/>

¹⁰ Aktive, befristete sowie unbefristete Mitarbeitende ohne SER-Bereich, Nachwuchskräfte, Volontäre, Trainees, Praktikanten.

Der LVR ist besonders bestrebt, speziell jungen Menschen mit Behinderung einen Einstieg in das Arbeitsleben zu ermöglichen. Die Zusammenarbeit mit der Gesamtschwerbehindertenvertretung ist hierbei sehr gut. Bei der Auswahl der Bewerbenden mit Schwerbehinderung für einen Ausbildungsplatz muss u.a. zusätzlich eine belastbare Annahme bestehen, dass die Abschlussprüfung erfolgreich absolviert werden kann. Der Anteil der Bewerbungen mit anerkannter Schwerbehinderung bei den Bachelorstudiengängen ist viel geringer, als zum Beispiel im Bereich des mittleren Dienstes. Derzeit liegt die LVR-Quote von Menschen mit Schwerbehinderung im Vorbereitungsdienst des gD bei 5,5 Prozent. Sie liegt damit bereits auch in dieser Personengruppen über der gesetzlichen Quote für Menschen mit Behinderung.

	Anzahl gesamt:	davon SB (ab GdB 50)	Anteil (i.v.H.)
Anwärter*innen bzw. Aufstieg g. D. ¹¹	110	6	5,5 %
Trainees	8	0	0,0 %

(Archiv-)Anwärter*innen, Aufstiegsbeamt*innen und Trainees (Stichtag 01.10.2018)

Zudem werden Menschen mit Behinderung auf Stellen in LVR-Integrationsbetrieben und -abteilungen, auf betriebsintegrierten Arbeitsplätzen (BiAP) sowie auf Stellen des JSB-Programm¹² beschäftigt.¹³

2.3. Bindung von schwerbehinderten Menschen

Ein Rückblick über vier Jahrzehnte zeigt, dass Arbeitskräfte mit Fachhochschul- bzw. Hochschulabschluss immer vergleichsweise selten von Arbeitslosigkeit betroffen waren. Selbst in konjunkturell schlechten Zeiten blieb die Akademiker*innen-Arbeitslosenquote auf sehr niedrigem Niveau. Seit der Wiedervereinigung bewegte sich die Quote durchweg unter der 4-Prozent-Marke, seit 2007 bleibt sie sogar kontinuierlich unter 3 Prozent (2018: NRW: 2,4 Prozent).

Betrachtet man die Gruppe der schwerbehinderten Menschen, so werden diese nicht so häufig arbeitslos wie Menschen ohne Behinderung, wenn sie in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen. Der monatliche Zuwachs arbeitssuchender Menschen mit Behinderung fällt also geringer aus als bei den nicht-schwerbehinderten Arbeitslosen. Sind Menschen mit Behinderung jedoch einmal arbeitslos, hatten sie im Jahr 2016 mit durchschnittlich 3,0 Prozent deutlich geringere Chancen, ihre Arbeitslosigkeit innerhalb eines Monats zu beenden als nicht-schwerbehinderte Arbeitslose (7,0 Prozent). Im Bereich Pflege und Soziales und im öffentlichen Dienst finden überproportional viele arbeitslose schwerbehinderte Menschen eine neue Aufgabe.

2.4. Behindertengerechte Ausstattung von Arbeitsplätzen

Alle Arbeitsplätze des LVR, die mit Menschen mit Behinderung besetzt sind, werden bestmöglich mit Hilfsmitteln zur Arbeitsunterstützung behinderungsgerecht ausgestattet. Sie sollen Menschen mit Behinderung in die Lage versetzen, behinderungsbedingte Defizite auszugleichen und dadurch eine qualitativ und quantitativ gute Arbeit ermöglichen.

¹¹ 33 männlich (davon 3 mit Schwerbehinderung), 64 weiblich (davon 3 mit Schwerbehinderung) sowie 6 Archivanwärter*innen (3 männlich, 3 weiblich – alle ohne mit Schwerbehinderung). Aufstiegsbeamt*innen (2 männlich, 5 weiblich – alle ohne Schwerbehinderung).

¹² Programm für Jugendliche mit Schwerbehinderung.

¹³ Vgl. hierzu ausführlich LVR-Vorlage 14/976.

Zudem führt der LVR seit Mitte des Jahres die psychische Gefährdungsbeurteilung seiner Arbeitsplätze (ohne Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen) in Zusammenarbeit mit der RWTH Aachen durch. Die Ergebnisse für die LVR-Dezernate, LVR-InfoKom und die RVK/ZVK liegen bereits vor und werden derzeit ausgewertet.

2.5. Studium und Fördermöglichkeiten

Studierende mit Behinderung sind häufig auf individuelle personelle (Studienassistenten, Gebärdendolmetscher) und technische Unterstützung bei der Durchführung ihres Studiums angewiesen. Studierende mit Beeinträchtigungen können für ausbildungsbezogene Mehrbedarfe Leistungen der Eingliederungshilfe als „Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule“ beantragen (§ 54 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII, § 13 Abs. 1 Nr. 5 Eingliederungshilfe-Verordnung – EhVO). Manche Hilfsmittel finanzieren auch andere Kostenträger. Hierzu zählen unter anderem Kranken- und Pflegekassen, Sozialhilfeträger, BAföG-Ämter sowie Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Sie alle sind für verschiedene Bereiche zuständig und übernehmen je einen Teil der anfallenden Kosten.¹⁴

Die bildungsbezogenen Leistungen für Menschen mit Behinderung werden ab 2020 mit dem schrittweisen Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) nochmals deutlich erweitert (§ 112 SGB IX, 2020). Kosten können beispielsweise übernommen werden für:

- Kommunikationsassistenzen wie beispielsweise Gebärdensprach- und Schrift-Dolmetscher für Vorlesungen, Seminare, Prüfungen für Studierende mit Hörbehinderungen, auch in Doppelbesetzung.
- Studienassistenzen zur Unterstützung beim Besuch von Lehrveranstaltungen, bei der Bibliotheksnutzung und beim Ausleihen von Büchern sowie bei anderen notwendigen Gängen und der Organisation des Studienalltags (zumeist studentische Helfer und Helferinnen).
- Studienhelfer zum Anfertigen von Vorlesungsmitschriften oder zum Vorlesen von Studienliteratur insbesondere für Studierende mit Sehbehinderungen, sofern der Bedarf nicht durch elektronische Hilfsmittel bereits gedeckt ist oder Hochschulen einen entsprechenden Service anbieten (zumeist studentische Helfer und Helferinnen).
- Mitschreibkräfte für Vorlesungen, Übungen und Seminare (zumeist studentische Helfer und Helferinnen).
- Fachtutor/innen zur Unterstützung beim Vor- und Nachbereiten des Unterrichts (zumeist examinierte Kräfte).
- Elektronische und technische Hilfsmittel, sofern sie für die ordnungsgemäße Durchführung des Studiums erforderlich und eindeutig studienbezogen sind und behinderungsbedingte Nachteile ausgleichen können.
- Lern- und Arbeitsmittel, sofern sie behinderungsbedingt erforderlich sind.
- Übernahme von behinderungsbedingt erhöhten Fahrtkosten für Fahrten zur Hochschule und für andere studienrelevante Fahrten, beispielsweise zu Arbeitsgruppen oder Besprechungen.

Voraussetzung: Studierende können den öffentlichen Nahverkehr behinderungsbedingt nicht nutzen und sind deshalb auf Behinderten-Fahrdienste, Taxen oder Mietwagen an-

¹⁴ Überblick zu Fördermöglichkeiten: Its Initiative für transparente Studienförderung gemeinnützige UG, <http://www.barrierefrei-studieren.de>; BAGÜS: Empfehlungen zu den Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zum Besuch einer Hochschule.

gewiesen. Werden die notwendigen Fahrten durch Dritte (beispielsweise Eltern, Geschwister, Freunde) mit deren privaten Fahrzeug durchgeführt, so werden die Fahrtkosten gemäß Bundesreisekostengesetz (BRKG) erstattet. Nur wenn keine anderen Möglichkeiten bestehen, kommt für eine begrenzte Zeit eine Beförderung durch Taxen in Betracht. Der Umfang muss nachgewiesen werden.

Alternative Förderung: Über die „Kraftfahrzeughilfe“ kann die Beschaffung und Unterhaltung eines angepassten Kraftfahrzeugs inklusive des Erwerbs des Führerscheins gefördert werden. Ist das der Fall, sind die behinderungsbedingt anfallenden Fahrtkosten zur Hochschule damit zumeist abgegolten.

- Betreutes Wohnen (nach § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i. V. m. § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX).

Hinweis: Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Pflege und Assistenz

Wenn Studierende auf Pflege und Assistenz angewiesen sind, erhalten sie Leistungen der Pflegeversicherung. Sind die Mittel nicht kostendeckend, können Studierende Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII zusätzlich beantragen. Zudem können weitere Leistungen beantragt werden (bspw. Leistungen nach dem „Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose (GHBG) des Landes Nordrhein-Westfalen“).

Stiftungen für Studierende mit Behinderung

In der Höhe der finanziellen Förderungen gibt es im Bereich der Stipendien große Unterschiede. Viele Stiftungen zahlen alle Kosten eines Studiums - einige hingegen leisten nur Hilfe in bestimmter Höhe mit monatlichen Auszahlungen.

Die Dr. Willy Rebelein Stiftung, Nürnberg¹⁵ und Google Europe Scholarship for Students with Disabilities¹⁶ kümmern sich zum Beispiel ganz allgemein um die finanzielle Unterstützung von Studenten mit Behinderung und chronisch Kranker - ebenso die Anni und Keyvan Dahesch-Stiftung¹⁷.

Daneben gibt es dann noch das speziell auf die Behinderung oder chronische Krankheit abgestimmte Stipendium. So vergibt die Stiftung Darmerkrankung¹⁸ beispielsweise Stipendien an Studenten mit einer chronischen Darmerkrankung. Die Paul und Charlotte Kniese Stiftung, Berlin und die Karl und Charlotte Spohn Stiftung¹⁹ unterstützen ausschließlich blinde und sehbehinderte Studenten.²⁰

3. Fazit

Stellenbesetzungsverfahren im öffentlichen Dienst dürfen ausschließlich nach Maßgabe des Grundsatzes der Bestenauslese vorgenommen werden. Dies gilt sowohl für Beamte als auch für tariflich Beschäftigte.

¹⁵ Maximale Förderung 300 EUR/Mon.

¹⁶ <http://www.google.com/studentswithdisabilities-europe/>

¹⁷ https://www.frankfurt.de/sixcms/detail.php?id=771547&_ffmpar%5B_id_inhalt%5D=1836404
Sachkostenzuschüsse.

¹⁸ <http://www.stiftung-darmerkrankungen.de/>

¹⁹ <http://www.spohn-stiftungen.de/> Maximale Förderung 200 EUR/Mon.

²⁰ Siehe auch die Datenbank des Bundesministeriums für Bildung und Forschung <https://www.stipendienlotse.de/> sowie die Datenbank von e-Follows (Träger: ZEIT Verlagsgruppe und McKinsey & Company Inc): https://www.e-follows.net/iframe/search?show_detail=1180.

Die grundsätzliche Anforderung, die das Allgemeine Gleichstellungsgesetz (AGG) an Stellenausschreibungen stellt, findet sich in § 11 i.V.m. § 7 Abs. 1 AGG sowie § 81 Abs. 2 SGB IX. Demnach ist jede Stellenausschreibung – unabhängig davon, ob die Stelle öffentlich oder intern ausgeschrieben wird – diskriminierungsfrei zu gestalten. Ziel dieser Vorschrift ist es, Stellenausschreibungen zu verbieten, die ohne zwingenden sachlichen Grund bestimmte Bewerbendengruppen von vornherein ausschließen und dadurch eine Diskriminierung beim Zugang zur Arbeit zu unterbinden.

Eine „umgekehrte Diskriminierung“ im Einstellungsprozess in der Weise, dass der zu fördernden Gruppe der schwerbehinderten Bewerber*innen absoluter Vorrang in einer nach den Grundsätzen der Bestenauslese zu treffenden Auswahlentscheidung eingeräumt würde, ist nicht verfassungskonform. Gleiches gilt für eine nicht diskriminierungsfreie Stellenausschreibung, die die Gruppe der nicht behinderten Menschen vom Zugang zu einem öffentlichen Amt abhalten soll.

Der Wille des Gesetz- (und auch Verfassungs-)gebers geht also dahin, dass die Vorrangregelung für einen Bewerbenden mit Behinderung dann greift, wenn eine bessere qualifizierte Bewerbung nicht vorhanden ist.

Der LVR wendet dieses Recht bei allen Stellenbesetzungen für alle Zielgruppen – von Auszubildenden über Trainees und Absolventen bis hin zu berufserfahrenen Kräften oder Führungskräften konsequent an. Durch vielfältige Maßnahmen wird die vorgegebene Mindestquote der Mitarbeitenden mit Behinderungen seit Jahren weit über dem gesetzlich vorgegebenen Maß erfüllt. Das gilt auch völlig unabhängig vom Alter von schwerbehinderten Menschen.

Eine Reihe von Stiftungen unterstützen Studierende mit Behinderung u.a. auch mit Stipendienangeboten. Ergänzend können eine Vielzahl von behinderungsgerechten Unterstützungsleistungen als Teilhabeleistung beantragt werden. Unabhängig davon gibt es bereits vielfältige Hilfen von Kranken- und Pflegekassen, der Sozialhilfeträger, der BAföG-Ämter sowie der Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Auf die Stiftungen, die Stipendien für diesen Personenkreis bereitstellen, kann verwiesen werden. Es wirkte bildungssystemwidrig, im Übrigen arbeitsmarktpolitisch nicht erforderlich und auch fiskalisch nicht sinnvoll, wenn vom LVR als einzelner Arbeitgeber Mittel für ein separates Stipendienprogramm mit dem Ziel einer anschließenden Beschäftigung beim Verband aufgewandt würden.

In Vertretung

L i m b a c h

Vorlage Nr. 14/3671

öffentlich

Datum: 17.10.2019
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Frau Ries

Schulausschuss	11.11.2019	Kenntnis
Sozialausschuss	12.11.2019	Beschluss
Ausschuss für Inklusion	28.11.2019	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Förderung des zweijährigen Modellprojekts "Beschäftigung eines/einer „Fachberater*in für inklusive Bildung“ bei der Industrie- und Handelskammer zu Köln"

Beschlussvorschlag:

Die Förderung des zweijährigen Modellprojektes "Beschäftigung eines/einer „Fachberater*in für inklusive Bildung“ bei der Industrie- und Handelskammer zu Köln" in Höhe von 130.000,00 € aus Mitteln der Ausgleichsabgabe wird, wie in der Vorlage 14/3671 dargestellt, beschlossen.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	A.041.01.002	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: 130.000 € /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		ja

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Vielen Jugendlichen mit Behinderungen fällt es schwer nach dem Schul-Abschluss einen passenden Ausbildungs-Platz zu finden. Sie gehen dann oft in die Werkstatt für behinderte Menschen. Obwohl es viele andere Möglichkeiten gibt.

Daher gibt es im Raum Köln jetzt ein neues Projekt. Es wird eine Beraterin oder ein Berater eingestellt. Die Beraterin oder der Berater kennt viele Betriebe. Sie oder er wird Jugendliche mit Behinderungen dabei unterstützen einen Ausbildungs-Platz zu finden.

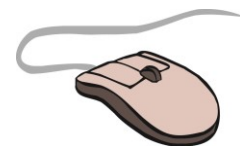


Das Inklusions-Amt beim LVR gibt Geld für dieses Projekt. Zunächst für 2 Jahre.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache finden Sie hier:
www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Das Modellprojekt „Beschäftigung eines*einer „Fachberater*in für inklusive Bildung“ bei der Industrie- und Handelskammer zu Köln“ hat das Ziel, Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach Beendigung der Schule in ein Ausbildungsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu vermitteln.

Es gilt, die schulische Inklusion der jungen Menschen mit Behinderung in der Ausbildung fortzusetzen, um zu vermeiden, dass sie nach erfolgreicher Inklusion in der Schule keine Alternative zu der Beschäftigung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM) haben. Aktuell stehen die jungen Menschen mit Behinderung nach ihrem Schulabschluss vor der großen Herausforderung eine Ausbildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu finden.

Das LVR-Inklusionsamt bezuschusst bereits bei drei Handwerkskammern im Rheinland (Aachen, Düsseldorf und Köln) sowie den fünf Industrie- und Handelskammern (Mittlerer Niederrhein, Köln und Essen, Bonn/Rhein-Sieg und Düsseldorf) und der Landwirtschaftskammer NRW jeweils eine Fachberatungsstelle „Fachberater*in für Inklusion“ (Kammerberater). Ihre Aufgabe ist es, speziell für Handwerksbetriebe sowie kleine und mittlere Unternehmen im jeweiligen Kammerbezirk Ansprechpartner zum Thema „Behinderung und Beruf“ zu sein.

Bei der IHK zu Köln soll als Modellprojekt für zunächst zwei Jahre ein*e „Fachpraktiker*in für inklusive Bildung“ als Lotse zwischen der beruflichen Orientierung (KAoA-STAR) und der beruflichen Ausbildung fungieren. Die Fachberatung soll Ansprechpartner zum Thema „Behinderung und Ausbildung“ im Kammerbezirk Köln sein.

Das Angebot „KAoA-STAR – Schule trifft Arbeitswelt“, welches vom LVR-Inklusionsamt zusammen mit dem IFD in den letzten drei Schuljahren der Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf durchgeführt wird, ermittelt frühzeitig, in welchem Bereich die jungen Menschen arbeiten könnten und welche betriebsnahe Beschäftigung und Ausbildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für sie sinnvoll ist.

Die neue Fachberatung soll an die Ergebnisse von KAoA-STAR anknüpfen und die Schüler*innen aus dem Raum Köln dabei unterstützen, eine passende Ausbildung zu finden. Dabei kann sie auf das Unternehmensnetzwerk der IHK zu Köln zugreifen. Ebenso steht sie auch den ausbildenden Unternehmen beratend zur Seite, übernimmt die Koordination zwischen den beteiligten Stellen und ermuntert Berufsschulen, Menschen mit Behinderung aufzunehmen.

Den Kammern kommt außerdem eine hohe Bedeutung bei der Beschäftigung von Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu, da ihnen die Entscheidung darüber obliegt, ob und in welchem Umfang sie Ausbildungen zu Fachpraktiker*innen anbieten.

Die Projektdauer ist auf 24 Monate begrenzt. In diesem Zeitraum zahlt das LVR-Inklusionsamt aus der Ausgleichsabgabe der IHK zu Köln einen Zuschuss zu den Personalkosten in Höhe von 130.000,00 Euro für die Stelle „Fachberater*in für inklusive Bildung“.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtungen Z1 (Die Partizipation von Menschen mit Behinderung ausgestalten), Z2 (Die Personenzentrierung weiterentwickeln), Z9 (Menschenrechtsbildung systematisch betreiben) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3671:

Fachberater*in für Inklusion (Kammerberater*in)

Das LVR-Inklusionsamt kooperiert bereits mit den drei Handwerkskammern im Rheinland (Aachen, Düsseldorf und Köln) sowie den nunmehr fünf Industrie- und Handelskammern (Mittlerer Niederrhein, Köln und Essen, Bonn/Rhein-Sieg, sowie Düsseldorf) und der Landwirtschaftskammer NRW.

Die im Auftrag des LVR-Inklusionsamtes tätigen neun Fachberater*innen beraten und unterstützen Arbeitgeber und Arbeitnehmer*innen vor Ort und kostenlos. Ziel ist es, gemeinsam mit dem Unternehmen Antworten und Lösungen für individuelle Probleme und Situationen von Mitarbeitenden mit Behinderung zu finden. Sie beraten Arbeitgeber zu technischen Gestaltungsmöglichkeiten von Arbeitsplätzen ebenso wie zu möglichen Investitions-, Lohnkosten- und Umbauszuschüssen. Sie knüpfen Kontakte zu den Kostenträgern und stellen die erforderlichen Unterlagen zusammen.

Sie besuchen die Betriebe und Informationsveranstaltungen von Bildungsträgern, Innungen oder Kreishandwerkerschaften. Natürlich informieren sie auch schwerbehinderte Arbeitnehmer*innen detailliert zum Thema berufliche Inklusion.

Hintergrund

Für Jugendliche mit Behinderung ist der Einstieg in die Erwerbstätigkeit eine besondere Herausforderung. Das landesweite Angebot „KAoA-STAR – Schule trifft Arbeitswelt“ unterstützt diese jungen Menschen frühzeitig auf ihrem Weg in das Berufsleben. Grundsätzliches Ziel ist es, mehr Schüler*innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung den Übergang in betriebsnahe Beschäftigung und Ausbildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder andere berufsvorbereitende Maßnahmen zu ermöglichen und den Automatismus „Förderschule = Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM)“ zu durchbrechen.

Eine Möglichkeit für junge Menschen mit Behinderung, für die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht in Betracht kommt, ist die Fachpraktikerausbildung. In dieser Ausbildung werden im Vergleich zu den Regelausbildungen die fachpraktischen Inhalte stärker gewichtet und die Fachtheorie dementsprechend reduziert. Ihre rechtliche Grundlage findet die Ausbildung in § 66 des Berufsbildungsgesetzes sowie in § 42m der Handwerksordnung. Für junge Menschen mit Behinderung ist es eine Herausforderung sowohl einen Ausbildungsbetrieb als auch eine wohnortsnahe Berufsschule, die theoriereduzierten Unterricht anbietet und behindertengerecht ausgestattet ist, zu finden.

Ausgangslage zur Etablierung einer Fachberatung für inklusive Bildung an der IHK Köln ist, dass Kleinbetriebe mit unter 20 Beschäftigten bei der Erhebung der Ausgleichsabgabe nicht erfasst werden, sodass das LVR-Inklusionsamt wegen fehlender Betriebsdaten nur geringe Chancen hat, direkt mit Kleinbetrieben Kontakt aufzunehmen. Von Seiten des LVR-Inklusionsamtes wird den kleinen und mittleren Unternehmen bei der Ausbildung von jungen Menschen mit Behinderung eine besondere Bedeutung zugemessen. Da ein hoher Anteil der mittelständischen Betrieben zur „Industrie“ gehören, können die vorhandenen Strukturen der Unternehmensberatung der Industrie- und Handelskammer durch die Einrichtung der Fachberatung für Unternehmen und schwerbehinderte Schüler*innen positiv genutzt werden, um so eine möglichst große Zahl von Betrieben

über die Ausbildungsmöglichkeiten von Jugendlichen mit einer Behinderung zu informieren.

Über das LVR-Inklusionsamt erhält die Fachberatung für inklusive Bildung Kontakt zu Schüler*innen mit Behinderung, die Ambitionen haben, auf dem ersten Arbeitsmarkt zu arbeiten. Diese informiert er über Industrieunternehmen und Ausbildungsmöglichkeiten. Ziel ist es, die Schüler*innen in ein Ausbildungsverhältnis inklusive passender Berufsschule zu vermitteln.

Aufgaben der Fachberatung für inklusive Bildung

Die Fachberatung für inklusive Bildung fungiert als Lotse zwischen der beruflichen Orientierung (KAoA-STAR) und der beruflichen Ausbildung (z.B. Fachpraktiker-ausbildung).

Die Aufgaben der Fachberatung sind die bedarfsbezogene Beratung, die Koordination zwischen den beteiligten Stellen und die Unterstützung bei der Suche einer Ausbildung und Berufsschule sowie der Auswahl geeigneter Bewerberinnen und Bewerber. Die Fachberatung geht am Ende von KAoA-STAR auf die Schüler*innen zu und unterstützt und begleitet diese beim Finden eines Ausbildungsplatzes. Vorzugsweise werden kleine und mittelständische Unternehmen aus dem Kammerbezirk Köln angesprochen. Diese Zieleguppe wird durch das sonstige Beratungsangebot des LVR-Inklusionsamtes nur schwer erreicht.

Des Weiteren unterstützt die Fachberatung für inklusive Bildung bei der Suche einer wohnortnahen Berufsschule, indem sie gezielt mit Berufsschulen Kontakt aufnimmt und diese über die Fachpraktikerausbildung und Fördermöglichkeiten informiert. Idealerweise wird ein Netzwerk an Berufsschulen aufgebaut, die bereit sind für die Fachpraktiker-ausbildung theoriereduzierten Unterricht anzubieten. Ziel sollte es sein, die schulische Inklusion in Grundschulen und weiterführenden Schulen in den Berufsschulen fortzusetzen.

Zusammenfassung der Aufgaben

- Information und Beratung der Schüler*innen im letzten Schuljahr, die KAoA-STAR durchlaufen, über Ausbildungsmöglichkeiten auf dem ersten Arbeitsmarkt,
- die Vermittlung der Schüler*innen an Ausbildungsbetriebe und Berufsschulen,
- Kontaktaufnahme zu Berufsschulen und Aufbau eines Netzwerks an Berufsschulen, die theoriereduzierten Unterricht für Fachpraktikerausbildungen anbieten,
- die Beratung und Begleitung der Auszubildenden mit Behinderung im Zusammenhang mit der Sicherung und dem Erhalt des Ausbildungsplatzes sowie einer Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis,
- Information und Beratung der Mitgliedsbetriebe über die Rahmenbedingungen der Ausbildung und Beschäftigung von jungen Menschen mit Behinderung,
- die Akquisition von Praktikums- und Ausbildungsplätzen für junge Menschen mit Behinderung,
- die Unterstützung der Mitgliedsbetriebe bei der Beantragung von Förderleistungen zur Eingliederung und Ausbildung von jungen Menschen mit Behinderung

Zielvereinbarung

Zur Erreichung der fachlichen Ziele werden Zielvereinbarungen mit den jeweiligen Kammern abgeschlossen. Die Zielerreichung wird seitens des LVR-Inklusionsamtes regelmäßig nachgehalten. Die Erfüllung der Zielerreichung bildet die Grundlage für die Fortsetzung der Finanzierung.

Kooperationspartner

Bei der Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung ist die Fachberatung für inklusive Bildung auf die Kooperation weiterer zuständiger Stellen angewiesen. Sie wird als Ergänzung zu den bereits bestehenden Angeboten vom LVR-Inklusionsamt, den örtlichen Fachstellen, den Integrationsfachdiensten und den Fachberater*innen für Inklusion eingeführt. Neben der Vorklärung notwendiger Maßnahmen mit den Unternehmen und der betroffenen Person ist auch die Einbindung der erforderlichen Kooperationspartner, die Terminkoordination, die Aufklärung beim Arbeitgeber und den Berufsschulen in allen erforderlichen Angelegenheiten, technischen Lösungen für die schwerbehinderten Auszubildenden zu finden, Fördermöglichkeiten aufzuzeigen und Hilfestellungen bei der Antragsstellung anzubieten Teil der Stelle.

Qualifikation

Der*die „Fachberater*in für inklusive Bildung“ soll die Qualifikation von Sozialpädagog*innen (oder eine gleichwertige Qualifikation) innehaben.

Die Finanzierung des Modells

Die Vergütung der Stelle soll jener der bereits etablierten Fachberater*innen für Inklusion entsprechen, die in Anlehnung an die Tarifgruppe E 11 TVöD erfolgt. Das LVR-Inklusionsamt fördert die Fachberaterstellen jährlich mit 65.000,00 Euro pro Stelle. Somit ergeben sich für einen Zeitraum von zwei Jahren Gesamtkosten in Höhe von 130.000,00 € für das Modellprojekt.

Beschlussvorschlag

Der Sozialausschuss beschließt das zweijährige Modellprojekt „Beschäftigung eines*einer „Fachberater*in für inklusive Bildung“ bei der Industrie- und Handelskammer zu Köln“ für zwei Jahre in Höhe von 130.000,00 € aus Mitteln der Ausgleichsabgabe wie zuvor dargestellt.

In Vertretung

P r o f . D r . F a b e r

TOP 5

Kinderrechte

Vorlage Nr. 14/3712

öffentlich

Datum: 17.10.2019
Dienststelle: Fachbereich 42
Bearbeitung: Herr Köhler

Landesjugendhilfeausschuss	07.11.2019	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	28.11.2019	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Bedeutung der UN-Kinderrechtskonvention für die Arbeit der zentralen Adoptionsstelle

Kenntnisnahme:

Die Bedeutung der UN-Kinderrechtskonvention für die Arbeit der zentralen Adoptionsstelle wird zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Es gibt einen Vertrag mit wichtigen Kinder-Rechten.
Dieser Vertrag heißt:
Übereinkommen über die Rechte des Kindes.
Der Vertrag gilt in sehr vielen Ländern auf der Welt.
Auch in Deutschland.
Schon seit 30 Jahren.



In dem Vertrag steht zum Beispiel:
Kindern in Adoptions-Familien soll es gut gehen.
Adoptions-Familie bedeutet:
Ein Kind kommt in eine neue Familie,
weil seine Eltern nicht mit ihm leben können.
Das Kind hat die gleichen Rechte wie ein eigenes Kind.



Dem LVR sind die Rechte von Kindern in Adoptions-Familien sehr wichtig.
Daher berät und schult der LVR zum Beispiel
Fachleute, die sich um Adoptionen kümmern.
Der LVR schreibt auch Berichte für Familien-Gerichte.

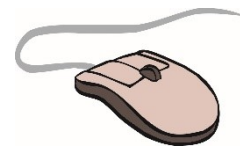
Das bereitet dem LVR mit Blick auf die Rechte
von Kindern in Adoptions-Familien große Sorgen:

- Manchmal werden Kinder aus dem Ausland adoptiert.
Es gibt aber keine Fach-Stelle, die auf die Rechte der Kinder schaut.
- Manchmal bekommen Frauen im Ausland Geld dafür,
dass sie ein Kind bekommen.
Dieses Kind wird dann später der Mutter weggenommen.
Und von Eltern aus Deutschland adoptiert.

Der LVR setzt sich dafür ein,
dass Gesetze und Regeln geändert werden.
Damit diese Dinge nicht mehr vorkommen.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202.

Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache
finden Sie hier:
www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Die Bedeutung der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) für die Arbeit der zentralen Adoptionsstelle des LVR-Landesjugendamtes Rheinland

Diese Vorlage berührt die Zielrichtung Z 10 „das Kindeswohl und Kinderrechte als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen“ des LVR Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Mit dem Artikel 21 widmet die UN-KRK der Adoption einen eigenen Abschnitt. Er lautet:

Die Vertragsstaaten, die das System der Adoption anerkennen oder zulassen, gewährleisten, dass dem Wohl des Kindes bei der Adoption die höchste Bedeutung zugemessen wird; die Vertragsstaaten

a) stellen sicher, dass die Adoption eines Kindes nur durch die zuständigen Behörden bewilligt wird, die nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren und auf der Grundlage aller verlässlichen einschlägigen Informationen entscheiden, dass die Adoption angesichts des Status des Kindes in Bezug auf Eltern, Verwandte und einen Vormund zulässig ist und dass, soweit dies erforderlich ist, die betroffenen Personen in Kenntnis der Sachlage und auf der Grundlage einer gegebenenfalls erforderlichen Beratung der Adoption zugestimmt haben;

b) erkennen an, dass die internationale Adoption als andere Form der Betreuung angesehen werden kann, wenn das Kind nicht in seinem Heimatland in einer Pflege- oder Adoptionsfamilie untergebracht oder wenn es dort nicht in geeigneter Weise betreut werden kann;

c) stellen sicher, dass das Kind im Fall einer internationalen Adoption in den Genuss der für nationale Adoptionen geltenden Schutzvorschriften und Normen kommt;

d) treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei internationaler Adoption für die Beteiligten keine unstatthaften Vermögensvorteile entstehen;

e) fördern die Ziele dieses Artikels gegebenenfalls durch den Abschluss zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte und bemühen sich in diesem Rahmen sicherzustellen, dass die Unterbringung des Kindes in einem anderen Land durch die zuständigen Behörden oder Stellen durchgeführt wird.

Die zentrale Adoptionsstelle ist auf verschiedenen Ebenen mit der Umsetzung dieser Vorgaben befasst, unter anderem in den Bereichen

- Internationale Vermittlungstätigkeit,
- Aufsicht über Auslandsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft,
- Abgabe von Stellungnahmen für das Familiengericht bei Adoptionen mit Auslandsberührung und in besonders schwierigen Fällen (z. B. Leihmutterchaftsfälle),
- Fachberatung und
- Fortbildung der Adoptionsfachkräfte im Rheinland.

Für die Umsetzung der Vorgaben des Artikel 21 UN-KRK stellt die zentrale Adoptionsstelle des LVR-Landesjugendamtes Rheinland ein wichtiges Instrument dar. Für eine bessere Umsetzung der Kinderrechte im Bereich Adoption bestehen aus Sicht der zentralen Adoptionsstelle Handlungsbedarfe in Bezug auf

- gesetzliche Regelungen, die Schutzstandards des Haager Adoptionsübereinkommens in Deutschland auch für Vermittlungen aus Nichtvertragsstaaten für verbindlich erklären
- ein gesetzliches Verbot von unbegleiteten Auslandsadoptionen
- eine Gleichstellung von freien und öffentlichen Adoptionsvermittlungsstellen
- ein weltweites Verbot von Leihmutterschaften

Begründung der Vorlage Nr. 14/3712:

Die Bedeutung der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) für die Arbeit der zentralen Adoptionsstelle des LVR-Landesjugendamtes Rheinland

Adoption in der UN-Kinderrechtskonvention

Artikel 20 der UN-KRK sieht vor, dass, wenn ein Kind nicht in seiner familiären Umgebung aufwachsen kann, als andere Form der Betreuung unter anderem die Adoption in Betracht kommt.

Mit dem Artikel 21 widmet die UN-KRK der Adoption einen eigenen Abschnitt. Er lautet:

„Die Vertragsstaaten, die das System der Adoption anerkennen oder zulassen, gewährleisten, dass dem Wohl des Kindes bei der Adoption die höchste Bedeutung zugemessen wird; die Vertragsstaaten

- a) stellen sicher, dass die Adoption eines Kindes nur durch die zuständigen Behörden bewilligt wird, die nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren und auf der Grundlage aller verlässlichen einschlägigen Informationen entscheiden, dass die Adoption angesichts des Status des Kindes in Bezug auf Eltern, Verwandte und einen Vormund zulässig ist und dass, soweit dies erforderlich ist, die betroffenen Personen in Kenntnis der Sachlage und auf der Grundlage einer gegebenenfalls erforderlichen Beratung der Adoption zugestimmt haben;
- b) erkennen an, dass die internationale Adoption als andere Form der Betreuung angesehen werden kann, wenn das Kind nicht in seinem Heimatland in einer Pflege- oder Adoptionsfamilie untergebracht oder wenn es dort nicht in geeigneter Weise betreut werden kann;
- c) stellen sicher, dass das Kind im Fall einer internationalen Adoption in den Genuss der für nationale Adoptionen geltenden Schutzvorschriften und Normen kommt;
- d) treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei internationaler Adoption für die Beteiligten keine unstatthaften Vermögensvorteile entstehen;
- e) fördern die Ziele dieses Artikels gegebenenfalls durch den Abschluss zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte und bemühen sich in diesem Rahmen sicherzustellen, dass die Unterbringung des Kindes in einem anderen Land durch die zuständigen Behörden oder Stellen durchgeführt wird.“

Wie schlagen sich diese Forderungen in der Praxis der zentralen Adoptionsstelle nieder?

Die zentrale Adoptionsstelle ist auf verschiedenen Ebenen mit der Umsetzung der Vorgaben des Artikel 21 UN-KRK befasst, unter anderem in den Bereichen

- Internationale Vermittlungstätigkeit,
- Aufsicht über Auslandsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft,
- Abgabe von Stellungnahmen für das Familiengericht bei Adoptionen mit Auslandsberührung und in besonders schwierigen Fällen (z. B. Leihmutterchaftsfälle),
- Fachberatung und
- Fortbildung der Adoptionsfachkräfte im Rheinland.

Internationale Vermittlungstätigkeit

Für den Bereich der internationalen Adoption greift das Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (HAÜ) die Zielvorgaben der UN-Konvention über die Rechte des Kindes auf¹ und setzt sie durch entsprechende Verfahrensrichtlinien um. In Deutschland ist das Übereinkommen seit dem 01.03.2002 in Kraft. Mit Inkrafttreten des HAÜ und den damit im Zusammenhang stehenden Begleitgesetzen wurde den zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter neben anerkannten Auslandsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft die Befugnis zugewiesen, internationale Adoptionsvermittlungsverfahren durchzuführen.

Zugleich bildet das HAÜ mit den dort für die zu adoptierenden Kinder verankerten Schutzstandards die Grundlage für die Ausgestaltung der Vermittlungstätigkeit durch die zentrale Adoptionsstelle. Das muss analog auch für die Zusammenarbeit mit Nichtvertragsstaaten gelten, um gegenüber allen Kindern weltweit die gleiche Fürsorgepflicht walten zu lassen. Eine gesetzliche Regelung insoweit besteht jedoch derzeit nicht.

Trotz sinkender Vermittlungszahlen ist das Interesse an Auslandsadoptionen ungebrochen hoch. Im laufenden Jahr haben sich 120 Interessierte zu entsprechenden Informationsabenden der zentralen Adoptionsstelle angemeldet. Darüber hinaus erfolgten von Jahresbeginn bis September rund 70 telefonische oder persönliche Erstberatungen.

Es münden jedoch nur relativ wenige Anfragen von Interessierten tatsächlich in ein internationales Vermittlungsverfahren. Wesentliche Ursache hierfür ist, dass eine Berücksichtigung von Kinderrechten im Zusammenhang mit einer Adoption die Einhaltung von Schutzstandards erfordert, die sich in vielen Einzelfällen aus unterschiedlichen Gründen nicht sicherstellen lassen. Die Fachkräfte der zentralen Adoptionsstelle prüfen im Kontakt mit den im Heimatland zuständigen Behörden direkt oder indirekt, ob die Adoption zulässig ist (Artikel 21 lit. a) UN-KRK). Sie stellen sicher, dass das Kind in den Genuss der für deutsche Adoptionen geltenden Schutzmaßnahmen und Normen kommt (Artikel 21 lit. c) UN-KRK), die unter anderem festlegen, dass die Annahme als Kind nur dann zulässig ist, wenn sie dem Wohl des Kindes dient.

Um dies zu gewährleisten, führen die Fachkräfte der zentralen Adoptionsstelle u. a. eine intensive fachliche Auseinandersetzung mit den beteiligten Stellen im Heimatland des Kindes, beispielsweise, um alle erforderlichen Informationen über den Hintergrund eines Kindes zu erhalten oder auf angemessene Anbahnungszeiten hinzuwirken. Sollten sie nach kritischer Prüfung des Kindervorschlages oder des Kinderberichtes der Einschätzung der Adoptionsbedürftigkeit des Kindes durch die Behörde im Heimatland nicht folgen können, beispielsweise, weil ein Kind vor Ort in eine intakte Familienstruktur eingebunden ist und lediglich an Verwandte gegeben werden soll, um deren Kinderlosigkeit entgegenzuwirken, stimmen sie der Fortführung des Verfahrens nicht zu.

¹ Vgl. Präambel des HAÜ

Auch in der Arbeit mit Adoptivbewerberinnen und -bewerbern dient das Kindeswohl als unbedingte Richtschnur der Tätigkeit der Fachkräfte in der zentralen Adoptionsstelle. Das schlägt sich nieder in einer konsequent auf das Kindeswohl bezogenen Überprüfung der Eignung möglicher zukünftiger Adoptiveltern zur Aufnahme eines Kindes aus dem Ausland. Die grundsätzliche Haltung, Eltern für Kinder und nicht Kinder für Eltern zu suchen, drückt sich ferner aus in der kritischen Abwägung der Interessen aller Beteiligten mit Augenmerk auf die Perspektive des Kindes, auch auf die Gefahr hin, unter Umständen die Belange von Bewerberinnen und Bewerbern nicht wahren zu können.

Unter den Bewerberinnen und Bewerbern bilden die beiden größten Gruppen ungewollt kinderlose Paare (häufig fortgeschrittenen Alters) und Menschen mit Migrationshintergrund, die die Adoption verwandter Kinder aus ihrer Heimat anstreben, um deren Lebensstandard anzuheben. Nicht immer orientieren sich diese Adoptionsbegehren am Kindeswohl und müssen ggf. mit einem hohen Maß an Sensibilität an die Realitäten angepasst werden, um die Interessen der Kinder ausreichend zu würdigen.

Aufsicht über Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft

Der zentralen Adoptionsstelle des LVR-Landesjugendamtes Rheinland obliegt lediglich die Aufsicht über Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft.

Im Rheinland verfügen 10 Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft über eine von der zentralen Adoptionsstelle des LVR-Landesjugendamtes Rheinland ausgesprochene Anerkennung. Eine Adoptionsvermittlungsstelle eines freien Trägers verfügt über die besondere Zulassung für die Vermittlung von Kindern aus der Republik Südafrika und ist damit anerkannte Auslandsvermittlungsstelle. Nach der Schließung einer konfessionsungebundenen anerkannten Auslandsvermittlungsstelle im Jahr 2018 befinden sich im Rheinland ausschließlich konfessionell gebundene freie Träger von Adoptionsvermittlungsstellen, die dem Diakonischen Werk oder Fachverbänden des Deutschen Caritasverbandes zugeordnet sind.

Um als Adoptionsvermittlungsstelle anerkannt zu werden und es zu bleiben, müssen freie Träger mindestens zwei Vollzeitfachkräfte (oder eine entsprechende Anzahl von Teilzeitkräften) vorhalten, die überwiegend auch mit Aufgaben der Adoptionsvermittlung befasst sein müssen. Diese Fachkräfte müssen auf Grund ihrer Persönlichkeit, ihrer Ausbildung und ihrer beruflichen Erfahrung geeignet sein, die Aufgabe der Adoptionsvermittlung wahrzunehmen. Des Weiteren muss die Adoptionsvermittlungsstelle insbesondere nach ihrer Arbeitsweise und der Finanzlage ihres Rechtsträgers die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben erwarten lassen. Schließlich darf die Adoptionsvermittlung keine gewinnbringende Tätigkeit darstellen und der Träger muss steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgen. Eine anerkannte Auslandsvermittlungsstelle muss darüber hinaus nachweisen, dass sie die genannten Voraussetzungen in dem für die Arbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption erforderlichen besonderen Maße erfüllt.

Gegenüber der zentralen Adoptionsstelle als Aufsichtsbehörde sind den anerkannten Adoptions- und Auslandsvermittlungsstellen umfangreiche Informations- und

Berichtspflichten gesetzlich auferlegt. Insbesondere haben sie jegliche Veränderung in der Trägerstruktur sowie in der personellen Ausstattung der zentralen Adoptionsstelle unverzüglich mitzuteilen. Einmal jährlich hat die Vermittlungsstelle der zentralen Adoptionsstelle einen ausführlichen Bericht zu ihrer Vermittlungsarbeit vorzulegen. Eine Auslandsvermittlungsstelle hat darüber hinaus auch jegliche Veränderung in der Kooperation mit dem Heimatstaat des Kindes sowie im Ablauf des Vermittlungsverfahren mitzuteilen. In Fällen einer internationalen Adoption sind alle Kindervorschläge der zentralen Adoptionsstelle in jedem Einzelfall zur Prüfung vorzulegen.

Inhaltlich orientiert sich die Prüfung der Unterlagen im Zusammenhang mit einem Kindervorschlag an den Vorgaben des Haager Adoptionsübereinkommens, das die Vorgaben der UN-KRK umsetzt. Die Fachkräfte der zentralen Adoptionsstelle prüfen insbesondere:

- Liegt eine Adoptionsbedürftigkeit des Kindes vor?
- Bestehen Alternativen zu einer Auslandsadoption und dient diese dem Kindeswohl (Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips)?
- Liegen die erforderlichen Zustimmungserklärungen der Eltern, des Vormundes und ggf. des Kindes vor und sind diese über die Wirkung ihrer Zustimmung beraten worden?
- Ist das Kind unter Berücksichtigung seines Alters und seiner Reife angemessen beteiligt und entsprechend beraten worden?

Erst nach positivem Prüfergebnis darf ein Kindervorschlag von der anerkannten Auslandsvermittlungsstelle den Bewerbenden unterbreitet werden.

Die laufende Aufsichtstätigkeit über die anerkannten Adoptionsvermittlungsstellen erfolgt im Übrigen durch

- Beratung und Einzelgespräche mit Vertreterinnen und Vertretern des Vorstandes und den Fachkräften
- Durchsicht und Prüfung der der Vermittlung zugrundeliegenden Eignungsberichte über die Bewerberinnen und Bewerber
- Durchsicht und Prüfung des Jahresberichts der Vermittlungsstelle einschließlich der finanziellen Situation des Trägers

Im Zusammenhang mit der Führung der Aufsicht über anerkannte Adoptionsvermittlungsstellen führten die Fachkräfte der zentralen Adoptionsstelle des LVR-Landesjugendamtes Rheinland im Jahr 2018 rund 200 Beratungen durch. Einen besonderen Arbeitsschwerpunkt bildete in diesem Zusammenhang die Schließung einer anerkannten Auslandsvermittlungsstelle und die Überleitung der dort anhängigen internationalen Adoptionsvermittlungsverfahren an andere Auslandsvermittlungsstellen in öffentlicher oder freier Trägerschaft.

Stellungnahmen gegenüber dem Familiengericht in Adoptionssachen mit Auslandsberührung

In allen im Rheinland anhängigen Adoptionsverfahren mit Auslandsberührung hat die zentrale Adoptionsstelle eine gutachtliche Stellungnahme hinsichtlich der fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen der beantragten Adoption unter besonderer

Berücksichtigung der ggf. zur Anwendung kommenden ausländischen Sachvorschriften gegenüber den Familiengerichten abzugeben. Inhaltlich wird in den Stellungnahmen eine Beurteilung darüber abgegeben, ob

- die nach dem anzuwendenden in- oder ausländischen Recht erforderlichen Einwilligungserklärungen von den betroffenen Personen vorliegen,
- diese Einwilligungserklärungen informiert erfolgten und
- die Adoption insgesamt zulässig ist und dem Wohl des Kindes dient.

Die Stellungnahme dient dem Richter als Entscheidungsgrundlage und setzt insoweit die Vorgaben des Artikel 21 lit. a) UN-KRK direkt um.

Die zentrale Adoptionsstelle des LVR-Landesjugendamtes Rheinland hat im Jahr 2018 insgesamt 189 Stellungnahmen gegenüber den Familiengerichten im Rheinland abgegeben. In der Mehrzahl der Fälle handelt es sich um Stiefkindadoptionen, bei denen entweder das Kind oder der annehmende Elternteil eine ausländische Staatsangehörigkeit hatte.

Eine aktuelle Herausforderung stellen in diesem Zusammenhang - gerade auch mit Blick auf die in der UN-Konvention festgehaltenen Kinderrechte - Fälle von im Ausland durchgeführten Leihmutterchaften dar. Konkret gestalten sich die Fälle derart, dass in Deutschland lebende Eheleute über eine Leihmutteragentur im Ausland die Zeugung und anschließende Überlassung eines Kindes unter Verwendung eigenen oder fremden Genmaterials bei einer Leihmutter in Auftrag geben. Zumeist wird das Kind mit einer anonymen Eizellenspende und einer Samenspende des Bestellvaters gezeugt. Ist dieser selbst nicht zeugungsfähig, erfolgt die Zeugung mit Fremdsamen, wobei der Spender in der Regel ebenfalls anonym ist.

Nach der Geburt des Kindes erkennt der Bestellvater mit Zustimmung der Leihmutter und unabhängig von der genetischen Elternschaft die Vaterschaft über das Kind an. Mit der Anerkennung der Vaterschaft erhält das Kind - sofern der rechtliche Vater Deutscher ist - die deutsche Staatsangehörigkeit und kann anschließend mit seinen Bestelleltern nach Deutschland einreisen, wo es fortan lebt. Die Ehegattin bzw. der Ehegatte des rechtlichen Vaters adoptiert das Kind in der Folge dann im Rahmen einer Stiefkindadoption, so dass im Ergebnis eine rechtliche Elternschaft zu beiden Bestelleltern hergestellt wird.

Leihmutterchaft ist in Deutschland gesetzlich verboten und missachtet wesentliche Bestimmungen der UN-Konvention über die Rechte des Kindes. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang insbesondere das Recht des Kindes, seine Eltern zu kennen und bei ihnen aufzuwachsen, soweit das irgendwie möglich ist (Art. 7 UN-KRK). Leihmutterchaft macht Kinder aber insbesondere auch zu einem Handelsobjekt, während Art. 35 der UN-KRK die Vertragsstaaten verpflichtet, dieses durch geeignete innerstaatliche, zweiseitige und mehrseitige Maßnahmen zu verhindern.

In den fachlichen Stellungnahmen positioniert sich die zentrale Adoptionsstelle im Hinblick auf die unzureichende Beachtung wesentlicher Kinderrechte in der Regel kritisch hinsichtlich des Ausspruchs einer Adoption. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass bei der Beurteilung, ob die beantragte Adoption dem Wohl des Kindes dient, eine Klärung der tatsächlichen Abstammung des Kindes und die Bereitschaft der Bestelleltern zur

Aufklärung des Kindes über seine Abstammung mit in den Blick zu nehmen ist. Häufig wollen die BestellerInnen dem Kind die Hintergründe seiner Entstehung sowie seine Abstammung verschweigen.

In den letzten fünf Jahren war die zentrale Adoptionsstelle in 32 Fällen mit Adoptionen nach Leihmutterschaft befasst. Allein 18 Leihmutterschaftsfälle entfielen auf die Ukraine, deren Agenturen im Internet mit einer Erfolgsgarantie und einer unbegrenzten Anzahl von Versuchen in ihrem Leihmutterschaftsprogramm werben (vgl. www.leihmutter-schaft.de/dienstleistungen). Die entsprechenden Dienstleistungen, an deren Ende die Zeugung und Überlassung eines Kindes stehen, werden als „All-Inclusive-Paket“ zu rund 50.000 € angeboten.

Die Gerichte im Rheinland haben in den letzten fünf Jahren in acht Fällen die Adoption der Kinder ausgesprochen, in zwei Fällen wurde der Adoptionsausspruch abgelehnt, in einem Fall der Antrag zurückgenommen. In den übrigen Fällen steht eine gerichtliche Entscheidung noch aus.

Fachberatung

Die Adoptionsvermittlung ist eine herausfordernde Aufgabe der Jugendhilfe und gekennzeichnet durch ein komplexes Geflecht von psychologischen, pädagogischen, sozialen und rechtlichen Problemstellungen, die die Fachkräfte in den Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter und freien Träger im Rheinland bewältigen müssen.

Die Mitarbeitenden der zentralen Adoptionsstelle beraten und unterstützen die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen in öffentlicher und freier Trägerschaft in rechtlichen, pädagogischen und psychologischen Fragen, insbesondere in schwierigen Einzelfällen, bei Vermittlungen mit Auslandsberührung, der Eignungseinschätzung von Adoptionsbewerberinnen und -bewerbern und in Grundsatzfragen (auch auf Nebengebieten wie z. B. dem Datenschutz).

Dieses Beratungsangebot stellt für jeden Einzelfall sicher, dass die Fachkraft ihr Vorgehen hinsichtlich des zu wahren Kindeswohles - insbesondere in Zweifelsfällen - an den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren sowie den jeweils geltenden fachlichen Standards ausrichten kann.

Die regelmäßige Durchführung des Arbeitskreises der Adoptionsvermittlungsstellen im Rheinland bietet die Möglichkeit, Einzelfälle exemplarisch zu diskutieren und auch in Hinsicht auf aktuelle Entwicklungen das Primat der Orientierung am Kindeswohl gemeinschaftlich sicherzustellen.

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten beraten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zentralen Adoptionsstelle außerdem Anwälte, Notare und Familiengerichte bei Problemstellungen in Adoptionsfällen mit Auslandsbezug.

Fortbildung

Die zentrale Adoptionsstelle bietet regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen für Fachkräfte der Adoptionsvermittlung an. Die Veranstaltungen vermitteln gleichermaßen fachliche Grundlagen und greifen aktuelle Entwicklungen gesetzlicher Vorschriften und gesellschaftlicher Themen auf, um kontinuierliche Handlungssicherheit zugunsten des Kindeswohles zu gewährleisten.

Die Fortbildungsangebote der zentralen Adoptionsstelle für Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen im Rheinland, die im Jahr 2018 insgesamt 480 Teilnehmende erreicht haben, umfassen im Einzelnen jährlich

- ein bis zwei Fachtagungen zu aktuellen rechtlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen (z. B. Adoption und Datenschutz, Psychologische und rechtliche Herausforderungen nach reproduktionsmedizinischer Familiengründung, Ausländerrechtliche und interkulturelle Fragestellungen bei Adoptionen mit Auslandsberührung, Stiefkindadoption in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften)
- ein zweitägiges Fortbildungsseminar zur vertiefenden Behandlung anwendungsbezogener Themen (z. B. Fachlich fundierte Beurteilung von Adoptionsbewerberinnen und -bewerber, Genogrammarbeit, Verfassen von Sozialberichten und Stellungnahmen)
- eine Veranstaltung über die Grundlagen der Adoptionsvermittlung (für Neueinsteigende und zur Auffrischung)
- eine Kooperationsveranstaltung mit der Fachberatung Pflegekinderdienst/Fachberatung ASD (z. B. Trauma und Bindung, Wahrheiten kindgerecht vermitteln).

Fazit und Ausblick

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass letztlich alle Arbeitsbereiche der zentralen Adoptionsstelle direkt oder indirekt darauf ausgerichtet sind, das Wohl der zu vermittelnden Kinder in der äußerst komplexen Gemengelage zwischen Interessen der Adoptivbewerberinnen und -bewerber, den abgebenden Eltern und den im In- und Ausland beteiligten Behörden und Institutionen zu gewährleisten. Insofern stellt die zentrale Adoptionsstelle des LVR-Landesjugendamtes Rheinland ein wichtiges Instrument bei der Umsetzung der Vorgaben des Artikel 21 UN-KRK dar.

Dies kann jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass es im Hinblick auf die Wahrnehmung und Umsetzung von Kinderrechten auch im Bereich der Adoption noch große Handlungsbedarfe gibt.

Im Bereich der internationalen Adoptionsvermittlung sind in Deutschland mit dem Inkrafttreten des Haager Adoptionsübereinkommens und den darin enthaltenen Regelungen zum Schutz der Kinder zwar viele Fortschritte für die Wahrnehmung von Kinderrechten im Zusammenhang mit Adoptionen erzielt worden. Es fehlen jedoch gesetzliche Regelungen, die diese Schutzstandards in Deutschland auch für Vermittlungen aus Nichtvertragsstaaten für verbindlich erklären. Zudem sind in Deutschland Adoptionen, die ohne jegliche Beteiligung inländischer wie ausländischer

Fachstellen durchgeführt werden, weder ausdrücklich verboten, noch werden diese in irgendeiner Form sanktioniert. So vollzieht sich ein nicht unerheblicher Teil der Auslandsadoptionen unter Umgehung der gesetzlichen Vorgaben ohne Begleitung durch eine dafür autorisierte Fachstelle in Deutschland. Mit der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter hat sich das LVR-Landesjugendamt Rheinland bereits im Jahr 2005 für ein Verbot von unbegleiteten Auslandsadoptionen in Deutschland ausgesprochen. Anlass zur Hoffnung gibt, dass der Gesetzgeber ein solches Verbot in einem aktuellen Gesetzesentwurf zur Änderung des Adoptionsvermittlungsrechts aufgegriffen hat. Bedenklich stimmt jedoch, dass er in dem Entwurf weiterhin die Möglichkeit der Anerkennung einer so zustande gekommenen Adoption in Deutschland unter bestimmten Voraussetzungen vorsieht.

Wie dargestellt, stehen die Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft unter der Aufsicht der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes, die die personelle Ausstattung und die Arbeitsweise der jeweiligen Stellen in den Blick nimmt und damit wesentliche Vorgaben der UN-KRK umsetzt. Für die Adoptionsvermittlungsstellen in öffentlicher Trägerschaft ist anders als für Kindertageseinrichtungen und stationäre Jugendhilfen in öffentlicher Trägerschaft keine Fachaufsicht gemäß §§ 45 SGB VIII ff vorgesehen. Eine Gleichstellung von öffentlichen und freien Adoptionsvermittlungsstellen sollte angestrebt werden, um gleiche Standards in allen Adoptionsverfahren zu garantieren.

Im Hinblick auf Handlungsbedarfe ist schließlich die zunehmende Anzahl von Adoptionen nach im Ausland durchgeführten Leihmutterchaften zu nennen. Die Adoption stellt in Fällen von Leihmutterchaft das letzte Kettenglied dar, um eine rechtliche Zuordnung des Kindes zu beiden Bestelletern zu ermöglichen. Über Regelungen im Adoptionsbereich wird sich daher die aufgezeigte Entwicklung, die Kinder zum Handelsobjekt macht, nicht aufhalten lassen. Vielmehr bedarf es einer grundsätzlichen Auseinandersetzung mit dem Thema Leihmutterchaft. Soll – wie es Artikel 35 UN-KRK vorsieht – der „Handel mit Kindern zu irgendeinem Zweck und in irgendeiner Form“ verhindert werden, kann dies nur über ein weltweites Verbot der Leihmutterchaft erreicht werden. Insofern setzt sich das LVR-Landesjugendamt Rheinland für ein entsprechendes Verbot ein.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n

Vorlage Nr. 14/3736

öffentlich

Datum: 11.11.2019
Dienststelle: Fachbereich 84
Bearbeitung: Herr Mertens

Gesundheitsausschuss	22.11.2019	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	28.11.2019	Kenntnis
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	Beschluss
Landesjugendhilfeausschuss	07.02.2020	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken durch integrierte Behandlung und Rehabilitation durch Kinder- und Jugendpsychiatrie in den Regionen

Beschlussvorschlag:

1. Der Bericht zur Umsetzung des Haushaltsbeschlusses 14/225 „Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken durch integrierte Behandlung und Rehabilitation durch Kinder und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe in den Regionen“ wird zur Kenntnis genommen.
2. Zur Umsetzung des Haushaltsbeschlusses 14/225 „Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken durch integrierte Behandlung und Rehabilitation durch Kinder und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe in den Regionen; Haushalt 2019“ werden fünf Modellregionen gemäß Vorlage 14/3736 gefördert. Dazu werden in den folgenden vier Haushaltsjahren Haushaltsmittel im Umfang von 1.499.950,- €. bereitgestellt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:		
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	€	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		

L u b e k

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Viele Menschen kümmern sich um Kinder und Jugendliche mit seelischen Problemen. Zum Beispiel Ärzte und Therapeuten. Oder Erzieher und Betreuer.



Diese Menschen arbeiten jedoch nicht immer gut zusammen. Manchmal wissen sie zu wenig über den anderen.



Das ist dem LVR wichtig:

Die Zusammenarbeit vor Ort soll besser werden.

Damit Kinder und Jugendliche mit seelischen Problemen besser abgestimmte Hilfen bekommen.

Daher gibt der LVR nun 5 Städten und Kreisen im Rheinland Geld für Projekte.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Zur Weiterentwicklung der Vernetzung zwischen Kinder- und Jugendpsychiatrie, Jugendhilfe und anderen relevanten Akteuren hat die Landschaftsversammlung Rheinland in der Sitzung am 08.10.2018 einstimmig den Antrag 14/225/1 SPD, CDU beschlossen.

Mit Vorlage 14/3112 hat die Verwaltung einen ersten Zwischenbericht zur Umsetzung des Haushaltsantrages vorgelegt. Der Betriebsausschuss LVR-Jugendhilfe Rheinland am 29.01.2019, der Landesjugendhilfeausschuss am 31.01.2019, der Gesundheitsausschuss am 08.02.2019 und der Ausschuss für Inklusion am 14.03.2019 haben den Zwischenbericht gemäß Vorlage zur Kenntnis genommen. Im Gesundheitsausschuss wurde die Verwaltung verpflichtet, im November 2019 einen Sachstandsbericht vorzulegen.

Mit dieser Vorlage berichtet die Verwaltung über das durchgeführte Interessenbekundungsverfahren zur Förderung eines Kooperationsverbundes seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in einer Region und schlägt die Förderung in insgesamt fünf Modellregionen vor.

Die fünf vorgeschlagenen Projektträger:

- Stadt Düren
- Stadt Düsseldorf
- Stadt Essen
- Kreis Euskirchen
- Rhein-Erft-Kreis

erfüllen die formalen und inhaltlichen Anforderungen gemäß den Bedingungen, die mit dem von der Verwaltung durchgeführten Interessenbekundungsverfahren vorgegeben wurden. Das Interessenbekundungsverfahren wurde mit Anschreiben an die Mitgliedskörperschaften vom 08.02.2019 eröffnet. Es wurde eine Bewerbungsfrist bis zum 30.04.2019 eingeräumt. Zum 30.04.2019 lagen sieben Interessenbekundungen vor. Die geforderten Kurzkonzepte wurden zum Teil nachgereicht.

Auf Basis der Nachgespräche, der danach eingereichten veränderten Konzepte oder ergänzenden Stellungnahmen schlägt die Verwaltung o.g. fünf Bewerber*innen für die Modellförderung vor. Alle fünf Bewerbungen wurden von der Verwaltung als förderfähig eingestuft. Von den ursprünglich sieben Bewerber*innen hat eine ihre Bewerbung zurückgezogen und eine weitere erklärt, dass sie die Finanzierung und Nachhaltigkeit nicht zusagen kann.

In internen Zwischenberatungen der Verwaltung sollte zunächst der Vorschlag der Förderung von vier Modellregionen (zwei Kreisen und zwei Städten/Gemeinden) geprüft werden. Ziel ist es, mit der Förderung von mehr als einer Modellregion Ergebnisse zu erzielen, die regionale Unterschiede berücksichtigen, um so eine breitere Basis zur Herausbildung von Standards zu schaffen und ein erweitertes Potenzial für den Transfer in andere Regionen zur Verfügung zu stellen. Auf Grund der Gleichwertigkeit der vorliegenden Bewerbungen hat die Verwaltung auf den Ausschluss einer einzelnen Bewerbung verzichtet. Für die Förderung von fünf Modellregionen ist insgesamt ein Betrag von 1.499.950,- € über den Veränderungsnachweis in den Haushalten des LVR einzustellen.

Zur Qualitätssicherung wird sich die Verwaltung in die Steuerung der örtlichen Projekte einbringen. Zusätzlich sind übergreifende Veranstaltungen und Workshops, die von der Verwaltung initiiert oder durchgeführt werden, geplant.

Als Grundlage für die Modellförderung wurden Förderrichtlinien verfasst. Diese sind dieser Vorlage beigefügt.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3736:

Inhalt

1	Auftrag	4
2	Konzeption der Modellförderung.....	5
3	Interessebekundungsverfahren.....	7
4	Vorschlag für die Vergabe der Modellförderung	8
4.1	Beurteilungskriterien	8
4.2	Die einzelnen Bewerbungen.....	11
4.2.1	Stadt Düren.....	11
4.2.2	Stadt Düsseldorf	12
4.2.3	Stadt Essen	13
4.2.4	Kreis Euskirchen	14
5	Begleitung	16
6	Förderrichtlinien	16
7	Ausblick.....	16

1 Auftrag

Zur Weiterentwicklung der Vernetzung zwischen Kinder- und Jugendpsychiatrie, Jugendhilfe und anderen relevanten Akteuren, hat die Landschaftsversammlung Rheinland in der Sitzung am 08.10.2018 einstimmig den Antrag 14/225/1 der SPD- und CDU-Fraktion beschlossen.

Die Verwaltung wird damit beauftragt:

- I.
 - In einer Modellregion im Rheinland ein Konzept für einen kinder- und jugendpsychiatrischen Verbund in Anlehnung an den Gemeindepsychiatrischen Verbund zu erarbeiten und zu initiieren.
 - Bei der Konzepterstellung sollen die Ergebnisse und Maßnahmen des Projektes „Teilhabe ermöglichen – Kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut“ sowie die sich daraus abgeleiteten Landesinitiativen „Starke Seelen“ und „kein Kind zurücklassen“, die die nachhaltige Verbesserung des Ineinandergreifens von kommunalen bzw. regionalen Präventions- und Hilfestrukturen zum Ziel hatten, Beachtung finden.
 - Die für eine Umsetzung des regionalen Entwicklungskonzeptes erforderlichen Ressourcen z.B. in Form eines Vernetzungs- bzw. Case Managements sind zu benennen, und – soweit in den Budgets der beteiligten Leistungserbringer im Kinder- und Jugendpsychiatrischen Verbund nicht enthalten - durch den Haushalt des LVR zur Verfügung zu stellen. Eine entsprechende Beteiligung durch das Land sowie die beteiligten Gebietskörperschaften in der Modellregion wird erwartet.

II.

- Darüber hinaus soll die Verwaltung prüfen, ob der LVR selbst in einer weiteren Region zum Beispiel durch vernetzte Angebote zwischen der LVR-Klinik und der LVR-Jugendhilfe Rheinland in Richtung auf einen kinder- und jugendpsychiatrischen Verbund tätig werden kann. Hierdurch könnten auch weitere Angebote für sog. Systemsprenger geschaffen werden.

In der Begründung zum HH-Antrag wird auf die Vorbildfunktion des kinder- und jugendpsychiatrischen Verbundes des Kreises Mettmann hingewiesen.

Die Verwaltung hat mit Vorlage 14/3112 (Seelische Gesundheit von Kindern) einen ersten Zwischenbericht zur Umsetzung des Haushaltsantrages vorgelegt. Der Betriebsausschuss LVR-Jugendhilfe Rheinland am 29.01.2019, der Landesjugendhilfeausschuss am 31.01.2019, der Gesundheitsausschuss am 08.02.2019 und der Ausschuss für Inklusion am 14.03.2019 haben den Zwischenbericht gemäß Vorlage zur Kenntnis genommen. Im Gesundheitsausschuss wurde die Verwaltung verpflichtet, im November 2019 einen Sachstandsbericht vorzulegen.

Mit dieser Vorlage berichtet die Verwaltung über das durchgeführte Interessenbekundungsverfahren zur Förderung eines Kooperationsverbundes seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in einer Region und schlägt die Förderung in insgesamt fünf Modellregionen vor. Von den Bewerbungen für eine Modellregion wird das Thema „Systemsprenger“ aufgegriffen und entsprechende Handlungsansätze dargestellt. Sowohl die Jugendhilfe Rheinland als auch die Abteilungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie der LVR-Kliniken können sich an den Standorten, wo sie vertreten sind, in den Kooperationsverbund einbringen und sollten wichtige Partner für die Entwicklung einer guten Zusammenarbeit sein.

2 Konzeption der Modellförderung

Mit dem Landespsychiatrieplan aus dem Jahre 2017 fokussiert das zuständige Ministerium (alt: MGEPA, neu: MAGS – des Landes NRW) auf den zentralen Gedanken in der Versorgung von Kindern und Jugendlichen, dass Aufwachsen, Erziehung, Bildung und Gesundheit nur in Zusammenarbeit verschiedener Beteiligter möglich ist.

Dies gilt auch für jene Kinder und Jugendlichen, die wegen ihrer psychischen Störung bzw. Erkrankung kinder- und jugendpsychiatrische und/oder psychotherapeutische Hilfen benötigen. Eine abgestimmte Behandlungs-, Rehabilitations- bzw. Hilfeplanung unter Einbeziehung von Kindern bzw. Jugendlichen und ihrer Eltern sei notwendig.

„Kinder- und jugendpsychiatrische Verbünde wie im Kreis Mettmann sollten in Anlehnung an den Gemeindepsychiatrischen Verbund in weiteren Regionen aufgebaut werden“ (MGEPA 2017, Landespsychiatrieplan NRW, S. 41).

Der Landschaftsverband Rheinland fördert mit seiner Modellförderung Kooperationsverbünde „Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen“ in Modellregionen. Ziel ist eine abgestimmte Behandlungs-, Rehabilitations- bzw. Hilfeplanung unter Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen und ihrer Eltern sowie das Vorhalten entsprechender Leistungen. Diese Angebote sollten in den Regionen durch präventive Angebote ergänzt wer-

den. Dabei sollen die Ergebnisse und Maßnahmen des LVR-geförderten Projektes „Teilhabe ermöglichen – Kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut“, aus den Landesförderungen „Starke Seelen“ und „kein Kind zurücklassen“ einbezogen werden.

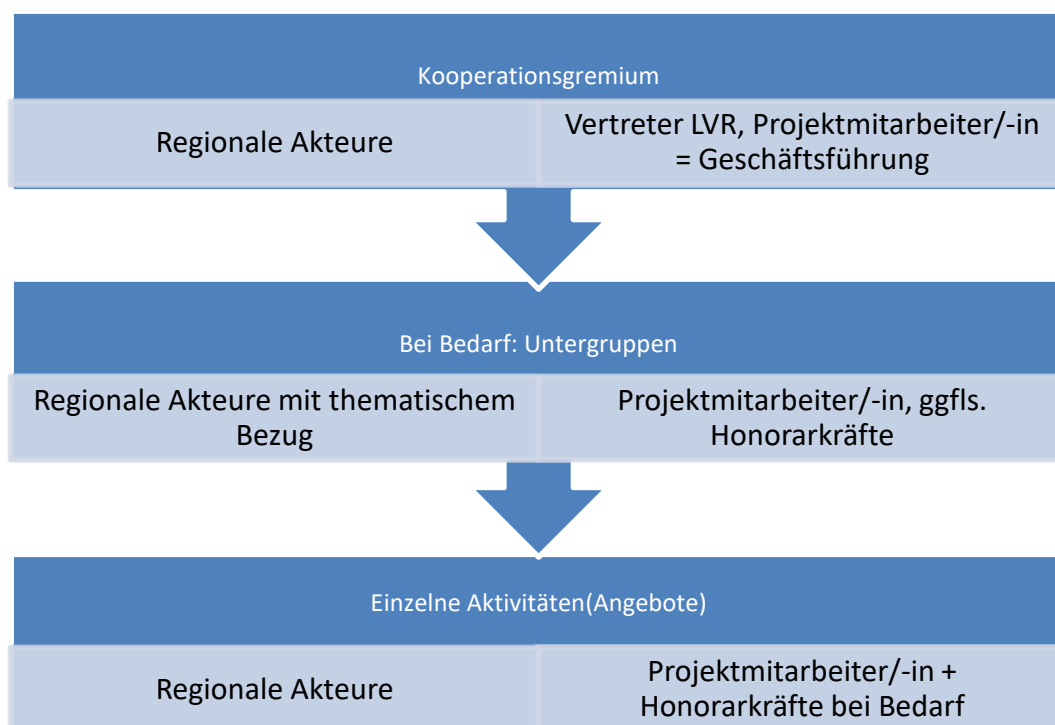
Wie bereits mit Vorlage 14/3112 dargestellt, geht die Verwaltung davon aus, dass die Etablierung eines Kooperationsverbundes aufgrund der Komplexität in der inhaltlichen Dimension als auch in Bezug auf die Anzahl möglicher Akteure nur im Rahmen eines Projektes darstellbar ist.

Dem HH-Antrag 14/225/1 folgend, sollen die Erfahrungen des Kreises Mettmann mit dem Kooperationsverbund „Seelische Gesundheit für Kinder und Jugendliche im Kreis Mettmann“, die Einbeziehung von Ergebnissen aus dem Projekt „Teilhabe ermöglichen – Kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut“ und die Einbeziehung weiterer relevanter Akteure und Ergebnisse in die Projektgestaltung einfließen.

Die regionale Versorgungsstruktur für Kinder und Jugendliche, insbesondere in thematisch relevanten Bereichen, ist im Rahmen der Projektstruktur zu berücksichtigen. Alle eingegangenen Interessenbekundungen haben ihre Projektkonzeption vor dem Hintergrund der jeweiligen regionalen Besonderheiten vorgeschlagen. Insofern wurden so auch Unterschiede, z.B. zwischen Flächenkreisen und Städten deutlich.

Im Rahmen der Bekanntgabe der Möglichkeit zur Interessenbekundung für die Modellförderung wurde folgende Projektstruktur- gemäß Vorlage 14/3112 - vorgegeben:

Schaubild 1: Projektstruktur



Zur Finanzierung der Modellförderung wurde gemäß Vorlage 14/3112 das Finanzierungskonzept vorgegeben, welches nach der zwischenzeitlich von der Verwaltung erstellten Förderrichtlinie (**Anlage**) je Modellregion, folgende Förderbeträge ausweist:

Tabelle 1: Finanzierung/Förderzeitraum

Förderzeitraum	Förderhöhe (12 Monate) Fachkräfte (1 VK)	Honorarkräfte	Förder-summe insgesamt über 48 Monate	Berechnungs-basis in % auf jährlich	Beteiligung der Kommunen in %
Bis 12 Monate	80.000	20.000	100.000	100	0
Bis 24 Monate	80.000	20.000	100.000	100	0
25. bis 36. Monat	53.328	13.332	66.660	66,66	33,33
37. bis 48. Monat	26.664	6.666	33.330	33,33	66,66
Gesamt	239.992	59.998	299.990		

Bezüglich der Förderung von Honorarkräften wurde mit der genannten Förderrichtlinie ergänzend festgelegt, dass diese auf Grundlage eines Beschlusses des Kooperationsgremiums und auf gesonderten Antrag an den Landschaftsverband Rheinland erfolgt.

3 Interessenbekundungsverfahren

Mit Schreiben v. 08.02.2019 wurden die Mitgliedskörperschaften über den Beschluss der Landschaftsversammlung und die Möglichkeit zur Einreichung einer Interessenbekundung mit einem aussagefähigen Kurzkonzzept informiert.

Bis zum 30.04.2019 gingen sieben Interessenbekundungen ein, wobei in zwei Fällen gebeten wurde, dass Kurzkonzzept nachreichen zu dürfen. Im Einzelnen wurden von den Städten Düren, Düsseldorf, Mönchengladbach, Remscheid und den Kreisen Euskirchen und Rhein-Erft sowie dem LVR-Klinikum Essen in Zusammenarbeit mit der Stadt Essen Interessenbekundungen mitgeteilt.

Eine Auswahl - auf Basis der Entscheidung einer verwaltungsinternen Jury - wies die Stadt Düsseldorf und den Rhein-Erft-Kreis als beste Bewerber aus. Auch bei diesen beiden Bewerbungen bestand jedoch Nachbesserungspotenzial hinsichtlich inhaltlicher und formaler Aspekte.

Im Zuge der internen Erörterung des Ergebnisses hat sich die Verwaltung entschieden, allen sieben Bewerbern Nachgespräche und die Möglichkeit der Nachbesserung anzubieten. Darüber hinaus hat sich die Verwaltung in der Zwischenberatung entschieden, der politischen Vertretung wegen der erheblichen regionalen Unterschiede und der grundsätzlich anderen Struktur von Kreisen und Städten/Gemeinden vorzuschlagen, mehrere Modellregionen zu fördern. Insgesamt schien zunächst die Förderung von zwei Kreisen und zwei Städten als geeignet – auch um die Ergebnisse der Modellförderungen vergleichen und Verallgemeinerungen (Standards) ableiten zu können.

Die angedachten Gespräche wurden im Zeitraum Juli/August 2019 mit fünf Bewerbern durchgeführt. Auf Basis der Gesprächsinhalte haben alle fünf Bewerber ihre Kurzkonzepte ergänzt und förderfähige Bewerbungen abgegeben.

Die Stadt Remscheid hatte zwischenzeitlich ihre Interessebekundung zurückgezogen. Mit Schreiben v. 24.07.2019 teilte die Stadt Mönchengladbach mit, dass sie unter den derzeitigen Rahmenbedingungen der Haushaltssicherung den künftig zu erbringenden Eigenanteil der Stadt noch nicht darstellen könne und die Nachhaltigkeit erst im Verlauf des Projektes geklärt werden kann. Da sie mithin die Förderkriterien hinsichtlich Laufzeit, Finanzierung und Nachhaltigkeit nicht bzw. noch nicht erfüllen konnte, wurde die Stadt Mönchengladbach für die Modellförderung – auch im Vergleich zu den anderen Bewerbungen – nicht berücksichtigt.

4 Vorschlag für die Vergabe der Modellförderung

Im Ergebnis des Interessenbekundungsverfahrens liegen nunmehr fünf in etwa gleichwertige Bewerbungen vor. Die formalen Kriterien der Finanzierung, Laufzeit und der Durchführung der Modellförderung in einer Projektstruktur, werden von allen Bewerbern erfüllt bzw. ist die Erfüllung bei Verfassung dieses Berichtes in Aussicht gestellt (Zustimmung der örtlichen politischen Gremien). Es wird davon ausgegangen, dass vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides die Bedingungen erfüllt sind bzw. die Förderung mit entsprechenden Auflagen versehen wird.

Auch der Erfüllungsgrad weiterer inhaltlicher Kriterien, die in Umsetzung des HH-Beschlusses von der Verwaltung erarbeitet wurden, ist sehr hoch. Im Einzelnen kann dies den nachstehenden Beschreibungen und der Tabelle 2 entnommen werden.

Für die Förderung von fünf Modellregionen ist insgesamt ein Betrag von 1.499.950,- € in den Haushalten des LVR einzustellen.

Die Verwaltung schlägt deshalb die Förderung von insgesamt fünf Modellregionen vor:

- Stadt Düren
- Stadt Düsseldorf
- Stadt Essen
- Kreis Euskirchen
- Rhein-Erft-Kreis

4.1 Beurteilungskriterien

Die Kriterien, die im Einzelnen zur Beurteilung der eingegangenen Bewerbungen in Operationalisierung des HH-Beschlusses herangezogen wurden, stellen sich wie folgt dar:

- Formale Kriterien:

- Der vorgesehene Projektzeitraum von vier Jahren wird eingehalten.
- Die Finanzierung gemäß Ausschreibung wird zugesagt bzw. in Aussicht gestellt.
- Eine belastbare Aussage zur Nachhaltigkeit/Sicherung der Ergebnisse der Modellförderung über den Förderzeitraum hinaus liegt vor.
- Die Umsetzung der Modellförderung erfolgt in einer Projektstruktur gemäß Ausschreibung.

- Inhaltlichen Kriterien:

- Ziel der Modellförderung sollte der Abschluss von schriftlichen Kooperationsvereinbarungen sein.
- Vorhandene Angebote und Strukturen sollten bei der Gestaltung des Projektes berücksichtigt werden.
- Mit der Modellförderung sollten konkrete Angebote für Betroffene, bedarfsgerecht über die vorhandene Angebotsstruktur hinaus etabliert werden.
- Mit der Modellförderung sollte auch eine Fokussierung auf die Verbesserung der Situation von sog. „Systemsprenger“ in der jeweiligen Region einhergehen.

Kriterium Evaluation:

- Eine Evaluation der Modellförderung im Rahmen des jeweiligen regionalen Projektes sollte erfolgen.

Tabelle 2: Übersicht über Beurteilungskriterien nach Bewerbern

Kriterium/Bewerber*in	Stadt Düren	Stadt Düsseldorf	Stadt Essen	Kreis Euskirchen	Rhein-Erft-Kreis
Projektzeitraum gem. Ausschreibung	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt
Finanzierung gem. Ausschreibung	erfüllt	erfüllt	erfüllt (zum Haushalt angemeldet)	s.o.	erfüllt (liegt zuständigen Stellen zur Entscheidung vor)
Belastbare Aussage zur Nachhaltigkeit	erfüllt	erfüllt	erfüllt	s.o.	erfüllt
Projektstruktur	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt
Schriftliche Kooperationsvereinbarungen	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt
Berücksichtigung vorhandener Strukturen	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt
Konkrete Angebote	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt
Aussagen zum Umgang m. sog. Systemspengern	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt
Evaluation	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt

4.2 Die einzelnen Bewerbungen

Mit den Städten Essen und Düsseldorf haben zwei kreisfreie, große Städte und mit der Stadt Düren eine kreisangehörige, kleinere Stadt ihre Bewerbung eingereicht. Mit dem Kreis Euskirchen und dem Rhein-Erft-Kreis haben zwei Kreise mit unterschiedlicher Versorgungsstruktur in der Jugendhilfe (Kreis Euskirchen: ein Kreisjugendamt, Rhein-Erft-Kreis: kein Kreisjugendamt, Jugendämter bei den Gemeinden) ihr Interesse bekundet. Insgesamt werden mit den vorliegenden Bewerbungen potentielle Unterschiede gut erfasst und dürften hinsichtlich Vergleichbarkeit der Ergebnisse und Nutzung der Projektergebnisse in anderen Regionen genügend Erkenntnisse aufzeigen.

Bei vier Bewerbungen ist die federführende Stelle das Gesundheitsamt. Lediglich für die Stadt Düren erfolgte die Antragstellung durch das örtliche Jugendamt.

Es wird offensichtlich in den Mitgliedskörperschaften eine besondere Verantwortung der örtlichen Gesundheitshilfe für die in Rede stehenden Themen und Etablierung von Kooperationsverbänden bei den Gesundheitsämtern gesehen. Damit verbunden sind auch Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten und Kompetenzen der Sozialpsychiatrischen Dienste (SpDi) für die Versorgung von psychisch gestörten Kindern und Jugendlichen. Die Sicherung der Nachhaltigkeit soll u.a. durch Übernahme der Projektergebnisse in die künftige Regelversorgung durch die SpDi erfolgen.

4.2.1 Stadt Düren

Zum 25.04.2019 hat die Stadt Düren, federführend das Jugendamt, ihr Interesse an der Modellförderung bekundet. Das geforderte Kurzkonzept wurde zum 12.06.2019 nachgereicht.

Diese erste Bewerbung war stark auf Hilfen für Kinder psychisch und/oder suchterkrankter Eltern ausgerichtet und wies auch noch Mängel in formaler Hinsicht auf. Trotzdem konnten die vorgestellten Inhalte bereits überzeugen.

In einem Nachgespräch wurde die vorliegende Bewerbung erörtert und im Ergebnis Nachbesserung durch die Bewerberin zugesagt. Ein überarbeitetes Kurzkonzept wurde Ende August vorgelegt.

Darin finden sich nunmehr auch Aussagen zu allen geforderten Kriterien. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Evaluation scheinen dabei ausbaufähig – eine externe Evaluation ist nicht vorgesehen.

Bezüglich der Finanzierung wird auf die Förderrichtlinien verwiesen (der Entwurf war zur Verfügung gestellt worden). Zur Nachhaltigkeit wird erklärt, dass für die Fortsetzung der Projektarbeit notwendige personellen Ressourcen bereitgestellt werden.

Inhaltlich wurde das Konzept im Vergleich zur ersten Fassung deutlich erweitert und entspricht damit den Erfordernissen.

Inhaltlich und strukturell will die Stadt Düren bei der Ausgestaltung des Projektes im Rahmen der Modellförderung an einen „Leitfaden für die Zusammenarbeit bei der Betreuung von psychisch-/suchterkrankten und/oder traumabelasteten Erwachsenen und ihren Kindern in Stadt und Kreis Düren“ anknüpfen.

Zum Beispiel sollen die darin geregelten systemübergreifenden Fallkonferenzen künftig auch für sog. Systemsprenger genutzt werden und die geförderte Stelle u.a. die notwendigen Vorarbeiten bzw. Begleitung dazu leisten.

Als weitere Inhalte neben dem Aufbau und Strukturierung eines Kooperationsverbundes werden u.a. die Weiterentwicklung und der Ausbau von verschiedenen Angeboten genannt (unvollständige Aufzählung):

- Trampolin Plus – Dürener Modell
- Präventive Angebote unter Einbezug der Ergebnisse aus dem Projekt „Teilhabe ermöglichen – Kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut“
- Fortbildungsveranstaltungen für die Netzwerkbeteiligten
- Systemübergreifende Fallkonferenzen
- Kunstprojekte und Kreativangebote für seelisch belastete Kinder und Jugendliche

Insgesamt liegt eine förderfähige Bewerbung vor.

4.2.2 Stadt Düsseldorf

Das Gesundheitsamt der Stadt Düsseldorf reichte am 26.04.2019 seine Interessenbekundung mit beigefügtem Konzept „Psychische Gesundheit bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen stärken – Schaffung eines sektorübergreifenden Kooperationsverbundes, mit niedrighschwelligem präventiven und gesundheitsfördernden Angeboten für psychisch belastete und kranke Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie der Ausbau von Schulungen und Fortbildungen für Fachkräfte“ ein.

Das Konzept beruht auf einer differenzierten Analyse der Ist-Situation und enthält eine umfangreiche Beschreibung des geplanten Projektes.

Das Projekt beinhaltet sowohl die Umgestaltung von Strukturen (Erweiterung der vorhandenen Hilfestrukturen um einen Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst), Etablierung von verbindlichen Kooperationsstrukturen, Schulungen und Fortbildungen für Multiplikatoren in einzelnen Settings als auch Aktivitäten im Setting (z.B. präventive Schulprojekte, Implementierung von MindMatters).

Es werden zur Umsetzung fünf konkrete Projektinhalte genannt:

- Schaffung eines niederschweligen aufsuchenden und beratenden Angebotes im Rahmen des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes
- Schaffung eines digitalen Informations- und Beratungsangebotes
- Psychoedukation in Schulen unter Nutzung der MindMatters-Materialien
- Weiterer Ausbau der Vernetzung, Schaffung verlässlicher Strukturen
- Schulung und Fortbildungen für Multiplikatoren in den Settings.

Es ist geplant, sowohl die beratende als auch die aufsuchende Hilfe nach Projektende fortzuführen. Es soll ein Übergang in die Regelfinanzierung nach Projektende erfolgen. Ein Finanzierungskonzept über die Laufzeit von vier Jahren mit Beteiligung der Kommune ist im Konzept dargelegt.

In einem nachgehenden Gespräch wurde der Antrag mit der Bewerberin erörtert. Im Ergebnis wurde am 13.08.2019 ein Nachtrag zum Förderantrag eingereicht. In diesem Antrag wird ergänzend zu den Themen Nachhaltigkeit, Projektstruktur und Systemsprenger Stellung genommen.

Mit der formulierten Nachbesserung wurden auch die Themen Nachhaltigkeit, Versorgung von Systemsprengern und Projektstruktur in ausreichendem Maße dargestellt und hinsichtlich erwartbarer Anforderungen erfüllt.

Insgesamt liegt eine förderfähige Bewerbung vor.

4.2.3 Stadt Essen

Zum 29.04.2019 erklärt das LVR-Klinikum Essen das Interesse an der Modellförderung und legt gleichzeitig ein Kurzkonzept vor, dass von verschiedenen Vertretern der Stadt Essen mitunterzeichnet wurde.

Auf der Basis einer Analyse der vorhandenen Versorgungsstrukturen werden mit diesem Konzept Versorgungslücken identifiziert. So wird eine Gruppe häufig jüngerer Kinder (0 – 6 Jahre alt) beschrieben,

- die „durch multiple und gravierende psychosoziale Belastungsfaktoren einem hohen Risiko der Entwicklung psychischer Erkrankungen und einer massiv reduzierten Teilhabe ausgesetzt sind, woraus sich die Notwendigkeit eines frühen und koordinierten Eingreifens mehrerer Hilfesysteme ergibt,“

und weitere Kinder und Jugendlichen benannt,

- die „bereits eine erhebliche psychosoziale Fehlentwicklung und/oder schwere psychische Erkrankungen aufweisen und bei denen eines oder mehrere Hilfesysteme daran scheitern, dieser Entwicklung effektiv entgegenzuwirken.“

Es soll eine Projektstelle, zugeordnet dem Kinder- und Jugendmedizinischen Dienst des Gesundheitsamtes, eingerichtet werden, die sowohl fallbezogen als auch institutionsbezogen die Arbeit der zu beteiligenden Fachkräfte entwickeln und koordinieren soll.

Dieses zunächst vorgelegte Konzept erfüllte die formalen Kriterien hinsichtlich Laufzeit und Finanzierung des Projektes und der angestrebten Nachhaltigkeit nicht.

Im Ergebnis des Nachgespräches darüber, übernimmt die Stadt Essen die Antragstellung und reicht ein überarbeitetes Konzept mit Mitunterzeichnung durch Prof. Hebebrand für das LVR-Klinikum Essen, ein.

Die formalen Voraussetzungen für die Förderung werden mit dem neuerlich eingereichten Konzept dahingehend erfüllt, als dass die Laufzeit des Projektes von vier Jahren bestätigt

und die Nachhaltigkeit vorgesehen wird. Auch die Finanzierung der Eigenbeteiligung wird im Haushalt angemeldet.

Das vorgesehene Projekt widmet sich im besonderen zwei Zielgruppen und soll damit das bestehende Essener Netz sinnvoll ergänzen. Hier ist die Fokussierung auf sog. Systemsprenger positiv herauszuheben. Mit einem Beratungs- und Versorgungsansatz sollen neue unterstützende Wege gegangen werden, die gleichzeitig durch eine wissenschaftliche Evaluation begleitet werden sollen. Insofern sind verwertbare Ergebnisse zu erwarten, die dann auch im Sinne eines möglichen Transfers für andere Regionen zur Verfügung stehen. Damit ist in besonderer Weise die Funktion einer Modellregion gegeben.

Im Ergebnis liegt eine förderfähige Bewerbung vor.

4.2.4 Kreis Euskirchen

Mit Schreiben v. 30.04.2019 bekundet der Kreis Euskirchen (Abteilung Gesundheit) sein Interesse an der ausgeschriebenen Modellförderung.

Im Rahmen der Förderung der seelischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen soll insbesondere für Kinder und Jugendliche, die keinen Zugang zum Regelsystem finden, ein niederschwelliges Beratungsangebot etabliert werden. Eine Anbindung an den Sozialpsychiatrischen Dienst ist vorgesehen. Die Einrichtung einer örtlichen Fallkonferenz für Kinder und Jugendliche mit besonderem Hilfebedarf soll eine zentrale Aufgabe der Netzwerkarbeit in der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Beratungsstelle darstellen.

In einem Nachgespräch Ende Juli wurden die Möglichkeiten einer Nachbesserung der vorgelegten Bewerbung erörtert. Mit Schreiben v. 06.08.2019 ergänzt und konkretisiert die Kreisverwaltung Euskirchen die bisherige Bewerbung.

Mit der Ergänzung wird auf die geplante Kooperations- und Vernetzungsstruktur hingewiesen. Das Projekt inkl. steuerndem Kooperationsgremium soll in die bestehende Struktur der PSAG integriert werden.

Besondere Hilfebedarfe für sog. Systemsprenger wurden identifiziert und sollen im Rahmen der Projektarbeit eingelöst werden.

Insgesamt plant der Kreis Euskirchen eine Verbundstruktur, die einerseits niedrigschwellige Hilfsangebote in Form einer Kinder- und Jugendpsychiatrischen Beratungsstelle bereithält, andererseits die Kooperation bereits vorhandener und neu zu schaffender Strukturen besser vernetzt.

Geplant ist die Einstellung einer Kinder- und Jugendpsychiatrischen bzw. Kinder- und Jugendpsychotherapeutischen Fachkraft mit enger Anbindung an den Sozialpsychiatrischen Dienst.

Das Projekt inklusive des Nachhaltigkeitskonzeptes wurde am 10.09.2019 im Sozial- und Gesundheitsausschuss des Kreises Euskirchen vorgestellt. Es wurde mit hoher Akzeptanz zur Kenntnis genommen. Der formale Antrag soll am 07.11.2019 verabschiedet und eingereicht werden.

Im Ergebnis liegt eine förderfähige Bewerbung des Kreises Euskirchen vor.

4.2.5 Rhein-Erft-Kreis

Das federführende Gesundheitsamt des Rhein-Erft-Kreises nennt im vorgelegten Kurzkonzept als Hauptziel die „Förderung eines Kooperationsverbundes „seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen“.

Das Konzept enthält eine Darstellung der vorhandenen Versorgungsstrukturen und schlägt für die Umsetzung eine Projektstruktur (u.a. Einstellung einer hauptamtlichen Fachkraft) vor, die im Wesentlichen der Ausschreibung entspricht.

Als zu bearbeitende Themenschwerpunkte werden genannt:

- Bindungsförderung, Früherkennung, familienentlastende Hilfestellungen und bindungsfördernde Angebote
- Fokussierung auf pädagogisch-psychologische Elternarbeit während der Kita-Zeit
- Abschluss eines Kooperationsvertrages zwischen zuständiger Sektorklinik für Psychiatrie und Psychotherapie im Kinders- und Jugendalter und den zehn Jugendämtern des Kreises
- Handlungsleitfaden Schulabsentismus
- Ausbau der Zusammenarbeit mit den regional ansässigen Kinderärzt*innen
- Ausbau niederschwelliger Angebote für Familien und Kindern mit psychisch kranken Eltern
- Kooperation zwischen Kindergesundheitsdienst und Zahnärztlichem Dienst des Kreises mit psychosozialen Diensten zur Verbesserung der Versorgung
- Intensivierung der multiinstitutionellen Zusammenarbeit bzgl. d. Themas sexueller Missbrauch
- Maßnahmenentwicklung im Bereich Entstigmatisierung von psychischen Erkrankungen

Die langfristige Einrichtung einer Lenkungsstelle und Organisationsstruktur für einen Kooperationsverbund bzw. Einrichtung eines Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes im Gesundheitsamt ist vorgesehen.

Die vorliegende Interessenbekundung des Rhein-Erft-Kreises (Gesundheitsamt) vom 23.04.2019 wurde in einer ersten Besprechungsrunde seitens der Verwaltung positiv bewertet.

Im Rahmen eines Nachtermins wurden Nachbesserungsbedarfe erörtert. Mit Schreiben v. 24.07.2019 wird eine ergänzende Stellungnahme zur Interessenbekundung eingereicht.

Dieser sind ergänzende Ausführungen zu den Themen Systemsprenger, Umsetzung des Kooperationsverbundes im Flächenkreis, Finanzierung und Nachhaltigkeit zu entnehmen.

Zum Thema Finanzierung und Nachhaltigkeit wird u.a. ausgeführt, dass die Antragstellung von Beginn an transparent umgesetzt wurde und die Zustimmung der zuständigen

politischen Gremien (Gesundheitsausschuss, Kreistag) vorliegt. Darüber hinaus wird zugesagt, die entsprechenden Ausschussvorlagen für die Bewilligung der Kostenbeteiligung im 3. und 4. Förderjahr seitens des Kreises zeitgerecht in die entsprechenden Gremien einzubringen.

Im Ergebnis liegt eine förderfähige Bewerbung des Rhein-Erft-Kreises vor.

5 Begleitung

Durch Mitwirkung in den Steuerungsgremien der Modellprojekte und begleitende Veranstaltungen in Form von Workshops und Symposien wird die Verwaltung die Modellregionen unterstützen. Im Mittelpunkt sollen dabei der Wissenstransfer fokussiert auf Themenschwerpunkte, der kollegiale Austausch und gemeinsame Überlegungen zur Weiterentwicklung der Kooperationsverbände stehen. Dies möglichst mit dem Ziel, zu verallgemeinerbaren Erkenntnissen und Standards zu gelangen, die einen Transfer in andere Regionen ermöglichen und unterstützen sollen.

6 Förderrichtlinien

Mit den Förderrichtlinien (siehe Anlage) werden die wesentlichen o.g. konzeptionellen Vorgaben, die Finanzierung und der Einsatz von Fachkräften sowie Anforderungen an Dokumentation, Qualitätssicherung und Evaluation geregelt. Die Förderrichtlinien werden Bestandteil der jeweiligen Bewilligungsbescheide.

7 Ausblick

Angestrebt wird der Beginn der Projektlaufzeit und damit auch des Förderzeitraums zum 01.01.2020. Hiervon kann aus verwaltungstechnischen Gründen abgewichen werden. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass die Projektträger eine längere Vorlaufzeit, u.a. zur Personalgewinnung, benötigen. In diesen Fällen soll der Startbeginn verschoben werden.

Gemäß Förderrichtlinien sollen die Projektträger zum 31.03. des Folgejahres eine Dokumentation und einen Verwendungsnachweis für das zurückliegende Jahr vorlegen. Diesem Zyklus folgend, wird die Verwaltung über den aktuellen Sachstand der Modellförderung berichten.

Die Verwaltung wird die Modellförderung im Landesfachbeirat Psychiatrie beim Ministerium für Arbeit und Gesundheit des Landes NRW vorstellen, mit dem Ziel der ideellen und Prüfung einer möglichen finanziellen Unterstützung durch das Land NRW.

In Vertretung

W e n z e l - J a n k o w s k i

Förderrichtlinie „Kooperationsverbünde „Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen“ in ausgewählten Modellregionen

1. Allgemeines Förderziel

Mit dem Landespsychiatrieplan aus dem Jahre 2017 richtet das zuständige Ministerium (alt: MGEPA, neu: MAGS – des Landes NRW) seinen Fokus auf den zentralen Gedanken in der Versorgung von Kindern und Jugendlichen, dass Aufwachsen, Erziehung, Bildung und Gesundheit nur in Zusammenarbeit verschiedener Beteiligter möglich ist.

Dies gilt auch für jene Kinder und Jugendlichen, die wegen ihrer psychischen Störung oder Erkrankung kinder- und jugendpsychiatrische und/oder psychotherapeutische Hilfen benötigen. Eine abgestimmte Behandlungs-, Rehabilitations- bzw. Hilfeplanung unter Einbeziehung von Kindern bzw. Jugendlichen und ihrer Eltern sei notwendig.

„Kinder- und jugendpsychiatrische Verbünde wie im Kreis Mettmann sollten in Anlehnung an den Gemeindepsychiatrischen Verbund in weiteren Regionen aufgebaut werden“ (MGEPA 2017, Landespsychiatrieplan NRW, S. 41).

Der Landschaftsverband fördert mit seiner Modellförderung Kooperationsverbünde „Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen“ in Modellregionen um die Ziele einer abgestimmten Behandlungs-, Rehabilitations- bzw. Hilfeplanung unter Einbeziehung von Kindern bzw. Jugendlichen und ihrer Eltern sowie das Vorhalten entsprechender Leistungen zu gewährleisten. Diese Angebote sollten in den Regionen durch präventive Angebote ergänzt werden. Dabei sollen die Ergebnisse und Maßnahmen des LVR-geförderten Projektes „Teilhabe ermöglichen – Kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut“ sowie aus den Landesförderungen „Starke Seelen“ und „kein Kind zurücklassen“ einbezogen werden.

2. Fördervoraussetzungen:

Für eine Förderung muss das Projekt folgende Voraussetzungen erfüllen:

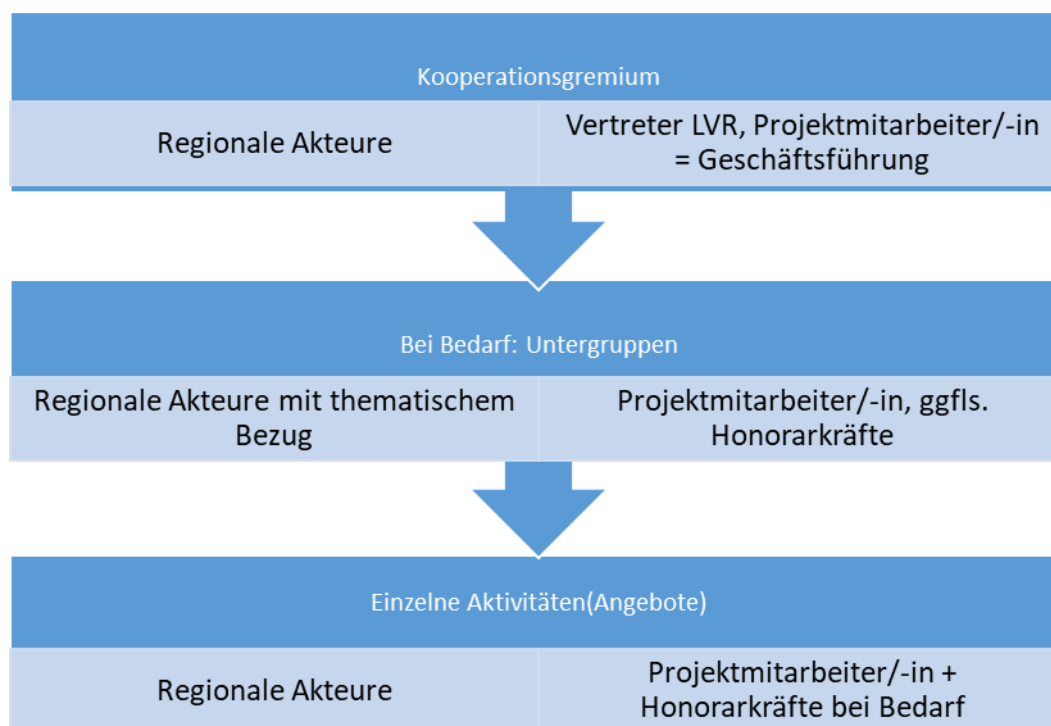
a) Projektziel:

Das Projektziel besteht in dem Aufbau und der langfristigen Etablierung eines Kooperationsverbundes „Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen“, mit dem Ziel – unter Beteiligung der Leistungsträger und Leistungserbringer einer Region - eine bedarfsgerechte und koordinierte Versorgung Kindern und Jugendlichen mit seelischen Störungen sicherzustellen.

b) Anforderungen an die Projektstruktur

Damit der Einbezug relevanter regionaler Akteure gelingt, bedarf es eines gemeinsamen Kooperationsgremiums, welches die Aktivitäten koordiniert, weiterentwickelt und Teilziele vorgibt. Das Kooperationsgremium ist auch Schnittstelle zum Landschaftsverband Rheinland. Die Einrichtung des Kooperationsgremiums unter Beteiligung von relevanten regionalen Akteuren ist zwingend. Mögliche Teilprojekte werden durch die geförderten Fach- und Honorarkräfte unterstützt.

Eine schlanke Projektstruktur sollte in Anlehnung an nachstehende Vorgabe etabliert werden:



Im Sinne der dargestellten Struktur kann die Funktion des Kooperationsgremiums auch von einem bereits bestehenden Gremium übernommen werden. Die Beteiligung des LVR in diesem Gremium ist dann vorzusehen.

c) Einsatz und Aufgaben der Fachkräfte:

Im Rahmen des Projekts muss mindestens eine Fachkraft eingesetzt werden. Die Fachkraft hat folgende Aufgaben:

Der Fachkraft obliegt die Geschäftsführung des Kooperationsgremiums und die Koordination von Unterarbeitsgruppen, soweit diese eingerichtet wurden.

Die Fachkraft berichtet regelmäßig an das Steuerungsgremium. Die eingebrachten Berichte stehen dem Landschaftsverband Rheinland im Rahmen seiner Dokumentations- und Berichtspflicht zur Verfügung.

Des Weiteren identifiziert die Fachkraft Versorgungslücken und Engpässe in der Versorgung von Kindern und Jugendlichen und initiiert entsprechende Angebote in Abstimmung mit dem Steuerungsgremium, den zuständigen Leistungsträgern und Leistungserbringern. Bei Bedarf und soweit dafür Kapazitäten zur Verfügung stehen, kann die Fachkraft auch eigene (Beratungs-)Angebote durchführen.

Honorarkräfte sollen vor allem zur Unterstützung der Fachkräfte in den o.g. Aufgaben eingesetzt werden. Des Weiteren sollen aus Honoraren Fachkräfte finanziert werden, die im Rahmen von Beratung oder als Referenten*innen in unterschiedlichen Kontexten herangezogen werden können.

d) Kostenbeteiligung der Kommune

Eine Kostenzusage der zuständigen Kommune für die nicht durch den LVR abgedeckten Finanzmittel ab dem dritten Förderjahr ist vor der ersten Auszahlung beim LVR vorzulegen.

Hierbei hat die Kommune ab dem dritten Jahr 33,33 % und im vierten Jahr 66,66 % der jährlichen Personalkosten für die Fach- und den bedarfsgerechten Einsatz von Honorarkräften zu übernehmen.

3. Gegenstand der Förderung:

Die Förderung wird gewährt für:

- eine Fachkraft Vollzeitstelle (die Aufteilung auf Teilzeitstellen ist möglich)
- Honorarkräfte nach Bedarf (Die Förderung von **Honorarkräften** erfolgt auf Grundlage eines Beschlusses des Kooperationsgremiums und auf gesonderten Antrag an den Landschaftsverband Rheinland).

4. Art und Umfang, Höhe und Dauer der Förderung

Es handelt sich um eine Projektförderung in Form einer Festbetragsförderung

Der LVR beteiligt sich bis zu 48 Monaten an den Personalkosten nach folgendem Finanzierungs-/Förderplan:

Förderzeitraum	Förderhöhe (12 Monate) Fachkräfte (1 VK)	Honorarkräfte	Fördersumme insgesamt über 48 Monate	Berechnungsbasis in % auf jährlich	Beteiligung der Kommunen in %
Bis 12 Monate	80.000	20.000	100.000	100	0
Bis 24 Monate	80.000	20.000	100.000	100	0
25. bis 36. Monat	53.328	13.332	66.660	66,66	33,33
37. bis 48. Monat	26.664	6.666	33.330	33,33	66,66
Gesamt	239.992	59.998	299.990		

Die Förderung der Fachkräfte orientiert sich an der im Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVÖD) tariflich vereinbarten Arbeitszeit für eine Vollzeitstelle. Wird durch die geförderte Kraft bzw. die geförderten Kräfte eine geringere regelmäßige Arbeitszeitleistung als die Mindestvorgabe erbracht, wird der Förderbetrag entsprechend der Differenz zwischen der tariflich vereinbarten Arbeitszeit für eine Vollzeitkraft und der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit gekürzt. Im Falle einer nicht ganzjährigen Besetzung der geförderten Stelle vermindert sich der Förderhöchstbetrag für jeden vollen Monat der Nichtbeschäftigung entsprechend.

a) Förderfähige Fachkräfte

Die geförderten Fachkräfte müssen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend qualifiziert sein. Anerkennungsfähiges Fachpersonal sind in erster Linie Hochschulabsolventen*innen mit einem Abschluss auf Masterniveau oder vergleichbaren Abschlüssen. In Frage kommen Fachrichtungen der Gesundheits-, Sozial- und Erziehungswissenschaften, Medizin, Psychologie oder vergleichbarer Disziplinen.

Die geförderten Fachkräfte sollen Erfahrungen in der Arbeit mit psychisch gestörten Kinder und Jugendlichen und deren Familien haben.

Die Fördermittel können zur Durchführung der Aufgabe

- in eigener Verantwortung mit eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- oder durch Übertragung an andere Träger

verwendet werden.

5. Zuwendungsempfänger/ Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Kommunen / Kreise im Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland.

6. Verwendungszwischennachweis, Qualitätssicherung, Dokumentation und Evaluation

Jeweils zum 31.03. des Folgejahres sind eine Dokumentation und ein Verwendungszwischennachweis für das zurückliegende Jahr vorzulegen. Die Arbeit in/der Modellregion ist in geeigneter Form zu dokumentieren. Insbesondere sind die Ergebnisse

- der Arbeit des Kooperationsgremiums,
- der Sachstand zu einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung,
- der Sachstand bezüglich konkreter Angebote über Maßnahmen zur Förderung der Kooperation und
- den Einsatz der Fachkraft bzw. Fachkräfte und ggfls. von Honorarkräfte

zu berichten. Zu den einzelnen Bereichen sollte jeweils eine Bewertung des Sachstandes und daraus ableitbarer Maßnahmen erfolgen.

Die Qualität der Arbeiten zur Erreichung des Förderzweckes ist durch geeignete qualitätssichernde Maßnahme zu fördern:

- Dem Personal ist eine Teilnahme an Supervisions- und Fortbildungs- oder vergleichbaren Veranstaltungen zu ermöglichen. Das Personal muss sich zur Wahrnehmung solcher Veranstaltungen verpflichten.
- Die zielgerechte Aufgabenwahrnehmung ist durch geeignete Maßnahmen zum internen Qualitätsmanagement sicherzustellen.
- Eine geeignete Evaluation ist vorzunehmen. Entsprechende Evaluationsberichte sind nach Ablauf von zwei und vier Jahren dem Landschaftsverband Rheinland vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis, der nach Ende der Laufzeit des Projekts vorgelegt wird, gilt als Schluss-Verwendungsnachweis.

7. Förderanspruch

- a) Der LVR gewährt die Fördermittel freiwillig im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

- b) Anträge werden in der Reihenfolge des Einganges bearbeitet und beschieden, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- c) Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Der LVR entscheidet über eine Förderung im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes.

8. Antrags- / Bewilligungsverfahren

- a) Im Rahmen der Antragsstellung sind die unter der Nr.2 genannten Fördervoraussetzungen schriftlich in Form eines Projektplanes darzustellen.
- b) Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen erteilt der LVR einen Bewilligungsbescheid über den zur Verfügung zu stellenden Zuschuss.
- c) Der Bewilligungsbescheid enthält Regelungen zum Zuschuss, zur Zweckbestimmung des Zuschusses, zu den Rückzahlungskonditionen und zur Verwendungsnachweisprüfung.
- d) Die Zuwendungen werden anteilig zum 1.5. und 1.10. des Haushaltsjahres ohne Anforderung ausgezahlt.
- e) Die fördermittelempfangende Person verpflichtet sich, innerhalb eines Zeitraumes von fünf Monaten nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides mit der Umsetzung des Projekts zu beginnen.

9. Nebenbestimmungen

Es gelten die folgenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) der Anlage 2 zu Nr. 5.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (VV - LHO). Soweit eine Gemeinde Empfänger der Zuwendungen ist, gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (AnBest-G) der Anlage 1 zu Nr. 5.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO.

- a) Anforderung und Verwendung der Förderung (Nr. 1.1 (ANBest-P) / (AnBest-G))
- b) Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers (Nr. 5.1, 5.2, 5.3 (ANBest-P) / (AnBest-G))
- c) Prüfung der Verwendung (Nr. 7.1 (ANBest-P) / Nr. 8 Nr.1 (AnBest-G))
- d) Erstattung der Zuwendung, Verzinsung (Nr. 8.1, 8.2, 8.3.2 (ANBest-P) / Nr. 9.1, Nr. 9.2, Nr. 9.3 (AnBest-G))

10. Weitere Verfahrensregelungen

- a) Verwendungsnachweis im Sinne der Nr.6 dieser Richtlinie: Der Zuwendungsempfänger hat die Belege für die Verwendung der Fördermittel fünf Jahre nach dem Ende der Projektlaufzeit aufzubewahren. Sie sind auf Anforderung vorzulegen. Der LVR ist berechtigt, die zweck- und fördergerechte Verwendung vor Ort zu prüfen und Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu nehmen.
- b) Rückforderung der Fördermittel: Der Bewilligungsbescheid kann gemäß §§ 48 ff. VwVfG NRW zurückgenommen beziehungsweise widerrufen werden. Eine Rücknahme beziehungsweise ein Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn der Zuschuss nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet wird. Die Zweckbestimmung ist vor allem dann verfehlt, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 2 dieser Richtlinie nicht eingehalten werden. Sie ist auch dann verfehlt, wenn mit der Umsetzung der Maßnahme nicht innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten nach Auszahlung der Fördermittel begonnen wird.
- c) Ergänzende Regelungen: Die Unwirksamkeit, die Rücknahme, der Widerruf des Bewilligungsbescheides sowie die Rückforderung der Zuwendungen (nach erfolgter Anhörung) richten sich nach den Vorschriften der § 48ff. VwVfG NRW. Die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen (VV LHO) und das Haushaltsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen sind gegebenenfalls zu beachten.

11. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 1.01.2020 in Kraft.

Vorlage Nr. 14/3723

öffentlich

Datum: 17.10.2019
Dienststelle: Fachbereich 52
Bearbeitung: Gabriele Frysch

Schulausschuss	11.11.2019	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	28.11.2019	Kenntnis
Kommission Europa	04.12.2019	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Kooperationen zwischen LVR-Förderschulen und allgemeinen Schulen sowie weiteren Partnern

Kenntnisnahme:

Die Ausführungen zu Kooperationen zwischen LVR-Förderschulen und allgemeinen Schulen sowie Partnern werden gemäß Vorlage Nr. 14/3723 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten ja	

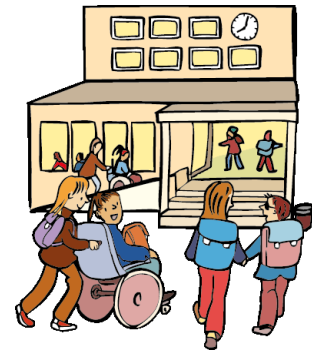
In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Worum geht es hier?

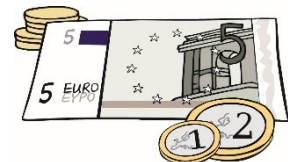
In leichter Sprache

Der LVR hat besondere Schulen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen. Diese Schulen heißen **Förder-Schulen**.



Dem LVR ist wichtig: Kinder und Jugendliche an Förder-Schulen sollen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen ohne Behinderungen haben.

Daher können die Förder-Schulen vom LVR seit 2017 Extra-Geld für Begegnung und Austausch bekommen. Pro Schule bis zu 1.500 Euro pro Jahr.



Immer mehr Schulen nutzen diese Möglichkeit. 2018 sind 19 Anträge gestellt worden. Im Sommer 2019 lagen bereits 11 Anträge aus 11 Schulen vor.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202.

Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Die Landschaftsversammlung hat am 18.11.2016 beschlossen, dass der LVR als Schulträger die LVR-Förderschulen bei der Organisation und Durchführung von Kooperationen zwischen LVR-Schulen, allgemeinen Schulen und weiteren Partnern freiwillig finanziell unterstützt (Vorlage 14/1529/1). Demnach werden „inklusive Kooperationen“ gefördert, bei denen sich die Schülerinnen und Schüler der LVR-Schulen auf Augenhöhe mit denen der allgemeinen Schule befinden und aktiv begegnen. Pro Förderschule werden maximal 1.500 Euro pro Kalenderjahr zur Verfügung gestellt. In dieser Vorlage wird eine aktuelle Übersicht über bestehende Kooperationen der LVR-Förderschulen im In- und Ausland gegeben sowie die Antragszahlen der Ende 2016 neu eingeführten Förderung in den ersten zweieinhalb Jahren vorgestellt. Die Antragszahlen zeigen einen sehr deutlichen Trend: Die Anzahl der Anträge sind jährlich gestiegen, die Anreizwirkung der Förderung ist deutlich erkennbar.

Die Vorlage 14/3723 leistet einen Beitrag zur Umsetzung des LVR-Aktionsplanes im Hinblick auf die Zielrichtung 4: „Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3723:

Die Landschaftsversammlung hat am 18.11.2016 beschlossen, dass der LVR als Schulträger die LVR-Förderschulen bei der Organisation und Durchführung von Kooperationen zwischen LVR-Schulen, allgemeinen Schulen und weiteren Partnern freiwillig finanziell unterstützt (14/1529/1). Es werden „inklusive Kooperationen“ gefördert, bei denen sich die Schülerinnen und Schüler der LVR-Schulen auf Augenhöhe mit denen der allgemeinen Schule befinden und aktiv begegnen. Pro Schule werden maximal 1.500 Euro pro Kalenderjahr zur Verfügung gestellt. Die Einführung der Förderung begründet sich aus Beschlüssen zu den politischen Anträgen 14/69 (CDU/SPD vom 02.03.2015) und 13/275 Teil I (SPD/Grüne/FDP vom 15.10.2013).

Kooperationen mit allgemeinen Schulen und anderen Partnern gehören in der Mehrzahl der LVR-Schulen seit vielen Jahren zum Schulalltag. Eine dieser Vorlage beigefügte Erhebung der Verwaltung aus dem Jahr 2018 zeigt aktuell die bunte Vielfalt und die Möglichkeiten von Kooperationen in den Schulen auf. Kooperationen bieten für Fachkräfte sowie Kinder und Jugendliche sowohl in der LVR-Schule als auch in der allgemeinen Schule vielfältige Lern- und Entwicklungsimpulse. Im gemeinsamen zielgerichteten Handeln werden Barrieren überwunden und Gemeinsamkeiten entdeckt. Neben der positiven Wirkung für die beteiligten Personen profitieren auch die Institutionen bzw. das System selbst: Schulen öffnen sich, sie bewegen sich aufeinander zu. Durch Vernetzung und Kooperation kann sich das Schulsystem weiterentwickeln; Kooperationen leisten einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung hin zu einem inklusiven Schulsystem, zu dem sich Deutschland mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet hat und das der LVR aktiv unterstützt, z.B. mit der LVR-Inklusionspauschale.

Der LVR-Fachbereich Schulen unterstützt mit seiner Förderung die Kooperationen auf begründeten Antrag hin, indem er Beförderungskosten übernimmt oder, falls keine Beförderungskosten anfallen, steht als Einzelfallentscheidung die Möglichkeit offen, die Schulen auch bei anderen Kostenarten (z.B. Übungsleiterhonorar, Material) zu unterstützen.

Übersicht über bestehende Kooperationen (In- und Ausland) und Evaluation der finanziellen Förderung

Die Verwaltung hatte bei Einführung der Fördermöglichkeit in Vorlage 14/1529/1 eine Übersicht über an LVR-Förderschulen bestehende Kooperationen dargestellt (Stand November 2015).

Um die Ende 2016 neu eingeführte Fördermöglichkeit zu evaluieren und die geförderten Kooperationen in einen größeren Zusammenhang zu stellen, wurden die LVR-Förderschulen erneut gebeten, eine aktuelle Auskunft über bestehende Kooperationen zu geben. Aus diesem Grund wurden im Herbst 2018 alle LVR-Förderschulen aufgefordert, alle aktuellen bzw. im Schuljahr 2017/2018 durchgeführten Kooperationen und Aktivitäten zu benennen.

In der Abfrage wurden Informationen zu zwei Themenschwerpunkten erbeten:

Schwerpunkt 1: Inklusive Kooperation mit allgemeinen Schulen oder Partnern

- Welche Aktivitäten (Kooperationen, Austausch, Partnerschaften) wurden bzw. werden von Schüler*innen¹ in der Schule durchgeführt (z.B. regelmäßige Arbeitsgemeinschaften oder unregelmäßige Projekte)?

Hinweis: Es geht dabei ausschließlich um Schüler*innen der Stammschule. Aktivitäten des Gemeinsamen Lernens und Peer-Group-Angebote wurden nicht abgefragt.

In der Tabelle im Anhang sind die vom LVR geförderten Kooperationen grün hinterlegt.

Schwerpunkt 2: Ausland

- Hier interessierten alle Aktivitäten, welche die Schule mit dem Ausland verbindet. Hier wurden nicht nur Aktivitäten der Schüler*innen abgefragt, sondern auch die der Lehrer*innen (z.B. Lehreraustausch). In der Tabelle im Anhang sind die aufs Ausland bezogenen Aktivitäten hellgrau hinterlegt.

Alle gemeldeten Kooperationen, die jeweiligen Partner und einige Stichworte zum Inhalte können der Tabelle im Anhang entnommen werden.

Insgesamt wurden circa 140 unterschiedliche Kooperationen gemeldet. Davon wurden 30 durch den Landschaftsverband gefördert. Im ersten Jahr der neu eingeführten Fördermöglichkeit wurden von neun unterschiedlichen Förderschulen neun Anträge auf Förderung gestellt. Im zweiten Jahr (2018) wurden für 19 Kooperationen Anträge gestellt, die aus 13 unterschiedlichen LVR-Schulen kamen. Die Nachfrage für die Förderung ist im dritten Jahr des Bestehens der Förderung erneut gestiegen: im Juni 2019 liegen bereits elf Anträge aus elf Schulen vor. Die Zahlen zeigen deutlich, dass das Förderprogramm zunehmend genutzt wird und seine gewünschte Wirkung als Anreiz entfaltet. Die Verwaltung rechnet mit einer weiteren Steigerung der Antragszahlen.

Die inhaltlichen Rückmeldungen aus den Schulen zeigen gleichzeitig, dass Kooperationen häufig nicht in erster Linie von finanzieller Unterstützung abhängen, sondern häufig primär dem besonderen persönlichen Engagement einzelner Personen oder Personengruppen zugeschrieben werden. Finden diese engagierten Menschen Partner mit ähnlicher Haltung und ähnlichem Engagement können vielfältige Kooperationen entstehen, um Schüler*innen neue Wege zur Teilhabe und zum gegenseitigen Lernen zu eröffnen.

Der LVR-Fachbereich Schulen wird weiterhin als Partner für die Schulen zur Verfügung stehen und inklusive Kooperationen finanziell unterstützen. Wir verstehen dies als Beitrag zur Umsetzung des LVR-Aktionsplanes im Hinblick auf die Zielrichtung 4: „Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“, als auch als Impuls für die Weiterentwicklung hin zu einem inklusiven Schulsystem. Zu dieser Weiterentwicklung des Schulsystems hat sich Deutschland mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet. Der

¹ Mit der Verwendung des Gender*Sterns, bei der zwischen dem Wortstamm und der weiblichen Endung ein Gender*Stern eingefügt wird, möchten wir auf alle Menschen jenseits der Zweigeschlechtlichkeit hinweisen und neben Frauen und Männern ausdrücklich all diejenigen einbeziehen und ansprechen, die sich nicht in die Geschlechterkategorien „weiblich“ und „männlich“ einordnen können oder möchten.

LVR als Schulträger bringt sich an vielen Stellen aktiv in dessen qualitätsvollen Auf- und Ausbau ein (vgl. z.B. jüngst Vorlage 14/3401/1 „Rahmenbedingungen und bildungspolitische Perspektiven für die gelingende Weiterentwicklung eines inklusiven Schulsystems – Auswirkungen auf die Aufgaben des LVR als Schulträger“).

In Vertretung

P r o f. D r. F a b e r

Anlage

Tabelle „Kooperationen der LVR-Förderschulen mit allgemeinen Schulen, weiteren Partnern und dem Ausland“

Tabelle: Kooperationen der LVR-Förderschulen mit allgemeinen Schulen

Erhebungsstand 08/2018

Abkürzungen:

SuS	Schüler*innen ¹
G	Grundschule
GY	Gymnasium
H	Hauptschule
R	Realschule
BK	Berufskolleg
GL	gemeinsames Lernen
GS	Gesamtschule

Schule, Ort Kooperation mit	Inhalte und Bemerkungen
Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung	
LVR-Dietrich-Bonhoeffer-Schule, Bedburg-Hau	
Sekundarschule Bedburg-Hau	Eine Gruppe Grundschüler*innen ¹ besuchen 1x pro Woche das therapeutische Reiten
Grundschule St. Antonius	Bogensport (wöchentliche AG mit externem Trainer)
	Die Grundschüler*innen besuchen mehrmals im Jahr den "Bewegungstag" in der Förderschule.
LVR-Christophorusschule, Bonn	
Grundschule Carl Schurz und Musikschule Bonn	2017 Integra Tour zum LVR-Tuchmuseum Kuchenheim
GS Carl Schurz, GY Tannenbusch, RS Freiherr v. Stein, Quartiersmanagement Tannenbusch	Sport und Spielefeste

¹ Mit der Verwendung des Gender*Sterns, bei der zwischen dem Wortstamm und der weiblichen Endung ein Gender*Stern eingefügt wird, möchten wir auf alle Menschen jenseits der Zweigeschlechtlichkeit hinweisen und neben Frauen und Männern ausdrücklich all diejenigen einbeziehen und ansprechen, die sich nicht in die Geschlechterkategorien „weiblich“ und „männlich“ einordnen können oder möchten.

Tunesische Partnerschule in Djerba (UTAIM El May - Förderschule für Hör- und sprachgeschädigte Kinder)	u.a. Austauschreisen der SuS, 09/2018 Tunesische SuS in Bonn
Hansa GY Köln + BK Robert Wetzlar + GS Bertolt Brecht	Unesco-Projekte zu den Themen Toleranz, Menschenrechte, Demokratie und Umwelt in gemeinsamen Projektwochen, Theaterstücken, Teilnahmen an Projekttagen usw.
GS Bonn-Beuel; Arbeitsagentur; Integrationsfachdienst	Organisation der Berufswahlmesse, Runder Tisch berufsorientiert
Lebenshilfe Bonn und Förderverein Christophoruschule	Ferienangebote in Turnhalle und Lehrküche
Kunstmuseum Bonn und Lions Club	Wöchentliches Angebot für SuS im Kunstmuseum Bonn
„Stallgespräche“ Alfter	Wöchentliche AG auf dem Bauernhof in Alfter
LVR-Schule am Volksgarten, Düsseldorf	
Tanzhaus NRW	monatliche Tanzpausen, Take Off im Juni mit großer Bühne und Choreografie
Golfsportverein Düsseldorf An der Lausward	Golf-AG (mit zwei gespendeten Paragolfern= geländegängige Spezialkonstruktion, die Menschen aus dem Rollstuhl aufrichtet)
LVR-Christy-Brown-Schule, Duisburg	
GS Emschertal	Besuch offizieller Feste in der Christy-Brown-Schule Bemerkung: Mitarbeiter der GS. nahmen an der Jubiläumsfeier der Ausstellung „Echt Klasse“ in der Christy-Brown-Schule teil
GS Emschertal	Schulunterricht, seit Schuljahresbeginn Teilnahme von 4 SuS am GL Bemerkung: Momentan werden 4 SuS (zum Teil zur Probe) im GL beschult; regelmäßige Treffen der Schulleitungen GS Emschertal und der Förderschule sowie gegenseitiger Austausch in den jeweiligen Lehrerkonferenzen
Sekundarschule Hamborn/ Justus Liebig Schule	Gender-Förderung Mädchen AG, Teilnahme an Festen in unserer Schule, Planung von gemeinsamen Sportveranstaltungen Bemerkung: Teilnahme von SuS der Mittelstufe an der Mädchen AG der Sekundarschule

Sekundarschule Hamborn/ Justus Liebig Schule	Hospitationsschule GL im Rahmen der Lehrerausbildung Bemerkung: Lehramtsanwärter*innen hospitiert im Rahmen ihrer LAA Ausbildung regelmäßig in der Sekundarschule
GS Barbaraschule	Gemeinsamer Besuch einer Kinoveranstaltung, Kontaktaufnahme durch Präsentation der Förderschule im Grundschulkollegium Bemerkung: 2 Primarstufenklassen führen zusammen mit Klassen der Grundschule einen gemeinsamen Kinobesuch durch. Die Kontaktaufnahme der Schulen erfolgte über eine kurze Präsentation der Christy-Brown-Schule im Lehrerkollegium der Grundschule
LVR-Helen-Keller-Schule, Essen	
Zwei allg. Schulen, Eissporthalle Essen	Special Olympics Eislauftraining
LVR-Schule Belvedere, Köln	
LVR Schule Irina Sendler Euskirchen, LVR Ernst Jandl Schule Bornheim, HS Kall, Anna-Freud Schule Köln, HS & RS Bad Münstereifel, Förderschule Zülpicherstraße, LVR Donatus-Schule Brauweiler, Förderschule Lindweilerhof	Fair-Play-Smart-Tour
GS Emschertal, GS Duisburg-Hamborn	Sprachförderung
LVR-Anna-Freud-Schule, Köln	
Sportverein TSK Germania, Ernst-Simons-Realschule	Inklusionssport AG, Tischtennis-AG
Ernst-Simons-Realschule	z.B. gemeinsame Sportveranstaltungen, Beachparties mit Übernachtung
Ernst-Simons-Realschule	z.B. gemeinsame Führung der Schulbücherei, gemeinsame Frühstücke sowie u.a. auch gemeinschaftliche Absprachen der Lehrer*innen und der Kräfte aus Therapie und Pflege
Ernst-Simons-Realschule	Gemeinsame Beschulung Bemerkung: Details vgl. Vorlage 14/246/1
Estland, Herbert Mansing Schule in Tartu	Schulpartnerschaft: Gegenseitige Begegnungen u.a. mit Musizieren und Spracherwerb (Estnisch); Lehreraustausch sowie Schülerbegegnungen.
Schweden, Solebrund Skola in Göteborg	Schulpartnerschaft: gegenseitige Schüler- und Lehrer-Hospitationen; Aktuell: Leseprojekt

Ungarn	Schulpartnerschaft im Aufbau: gegenseitige Hospitation von Lehrern und Schülern
Schule in Spanien, Ungarn, Schweden und Belgien	eTwinning-Projekt, z.B. eine Projektarbeit zum Thema Migration über eine Kommunikationsplattform
Behinderung und Entwicklungszusammenarbeit e.V. (Bezev); gefördert vom BMZ*	Inklusiver freiwilliger Dienst Bemerkung: Lehrkräfte der Förderschule erhalten durch Bezev Coaching, um SuS für ein freiwilliges soziales Jahr nach der Schule zu motivieren und zu beraten; Vorträge von ehemaligen Freiwilligen mit Behinderungen in der Schule
Kooperation mit dem Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD)	Ausländische Studenten hospitieren an der LVR-AFS und arbeiten mit Schülern zusammen
Transfer e.V.	Jugendauslandsberater (speziell ausgebildete Schüler beraten Schüler, die einen Auslandsaufenthalt planen)
Pädagogischer Austauschdienst (PAD) der Kultusministerkonferenz (KMK)	Teilnahme am Erasmus+ Projekt zum Thema Achtsamkeit und Stressmanagement
GALERIA Kaufhof AG, B.Ag.f. Arbeit, ERGO-Vers.Gruppe, Verband d. priv. Krankenkassen (PKV) WDR, Baylab Leverkusen, Fonds der Chemischen Industrie, Technische Hochschule Köln	Lernpartnerschaften im Bereich der Berufs- und Studienwahlvorbereitung. Bei der Kooperation mit dem WDR handelt es sich um eine KURS_Lernpartnerschaft. (KURS-Lernpartnerschaften stellen einen wesentlichen Baustein in den schulischen Programmen zur Öffnung von Schule und Unterricht in Richtung Wirtschaft und Arbeitsleben dar. Lernpartnerschaften sind geplante Zusammenarbeit zwischen Schule und Nachbarbetrieb. Auf der Basis von Einstiegsvereinbarungen sammeln die Partner Erfahrungen in der Zusammenarbeit. Mit Unterstützung der KURS Koordinatoren entwickeln sie ihre Zusammenarbeit kontinuierlich weiter. Lernpartnerschaften unterstützen die Entwicklung zeitgerechter Formen und Inhalte eines praxis- und realitätsnahen Unterrichts.
AOK und Ministerium für Schule und Weiterbildung sowie DJK-Landesverband	„Fit durch die Schule“: Inklusive Sporthelferausbildung einmal pro Jahr
Kanu-Club Hürth	„Anna paddelt“: Kanu-AG, Kanuwanderfahrt für Schüler*Innen
Jever Fun-Skihalle und Fordbank (Community Involvement)	Skifahren für Rollstuhlfahrer

Photographische Sammlung der Sparkassen-Stiftung Köln	Verschiedene Photoprojekte, z.B. „Lebensraum Schule“ mit Buchveröffentlichung
Rhapsody in School	Schulkonzerte
Live Music Now (Menuin-Stiftung)	Schulkonzerte
Kath. Pfarrei St. Vitalis Köln	Singen für den Frieden
LVR-Gerd-Jansen-Schule, Krefeld	
Special School For Handicapped Children, Care and Counselling Centre, Kalkutta, Indien	Unterstützung finanzieller Art und Briefkontakt durch SuS der Englischgruppe der Förderschule Bemerkung: (nur in 2017/18 Nachfolgeprojekt ab 2018/19 s.u.)
Reit- und Fahrverein Krefeld-Hüls	Therapeutisches Reiten, Besitz eines eigenen Schulpferdes und Teilnahme am jährlich stattfindenden Reitturnier des Vereins
Friedensdorf Oberhausen	Unterstützung finanzieller Art (Spenden des Erlöses des Martinsmarktes) und persönlicher Kontakt durch eine Klasse der Abschlussstufe) Bemerkung: Ab 2018/2019 (nach Konferenzbeschluss für die Dauer von 5 Jahren)
Georg-Foster-Gymnasium Kamp-Lintfort	Kooperation: Leistungskurs Informatik und der Klasse 4 a Bemerkung: Geplantes Projekt Anfang 2019, (Klasse 4 a baut mit Lego-Technik, der LK entwickelt die Steuerungssoftware)
	Tanzprojekt Bemerkung: Dieses Projekt arbeitet inklusiv mit anderen nichtbehinderten Tänzern zusammen
LVR-Donatus-Schule, Pulheim-Brauweiler	
Seniorenzentrum St. Nikolaus	Betreuung, Begleitung und Unterstützung von Senioren; Ausrichten von Festlichkeiten wöchentlich
RS Pulheim Brauweiler, GS Pulheim (Vorgespräche laufen)	Kooperation Kein Abschluss ohne Anschluss (KAOA) – Praxistage, wöchentlich
Förderschule ES Jahnstraße	Kooperation Unterrichtsfächer Kulturtechniken Abschlüsse, wöchentlich
Förderschule ES Jahnstraße Pulheim Brauweiler	Kooperation KAOA – Praxistage wöchentlich
Bücherstube Brauweiler	Praktikumspartnerschaft jährlich/tgl.
Bücherstube Brauweiler	Vorlesewettbewerb jährlich

GS Brauweiler, GS Dansweiler und der Bücherstube Brauweiler	Lesezelt Nikolausmarkt jährlich
Grün-Weiß Brauweiler und Abtei Gymnasium Brauweiler	Gemeinsame Fußballmannschaft/ Handicap-Fußballmannschaft in das Vereinsleben integrieren wöchentlich
Grundschule Brauweiler und der Kirchengemeinde	Gemeinsame Vorbereitung von Kommunion und deren Feier
Gesamtschule Brauweiler	Tour der Begegnung
GS Brauweiler	Briefpatenschaften
Abtei Gymnasium Brauweiler	Kooperative Sporthelferausbildung jährlich
Realschule Brauweiler	Teilnahme an der Berufswahlmesse jährlich
Förderschule ES Jahnstraße Brauweiler	Teilnahme an der Berufswahlmesse jährlich
RS Brauweiler, GS Pulheim, FS ES Jahnstraße Brauweiler	Teilnahme Informationsveranstaltung Berufsorientierung im Schulzentrum Brauweiler jährlich
Gymnasium Albert Schweizer Hürth	Skiprojekt – Mono- und Biski i. R. der Projektwoche jährlich
LVR-Hugo-Kükelhaus-Schule, Wiehl	
BK Dieringhausen	vielfältige Aktivitäten, z.B. gemeinsame Projektwoche, gegenseitige Praktika; gemeinsame oder gegenseitige Praxistage, Sportprojekte
Sekundarschule Bielstein	Selbstbehauptung; Bewerbungstraining
Gymnasium Wiehl	Tanzprojekt, Sportprojekte Sportabzeichen Rollstuhlbasketball Tour der Begegnung
LVR-Förderschule Wuppertal, Wuppertal	
Carl-Duisburg-Gymnasium, Wuppertal	Projekt Mono-Biskifahrt: Monatliche Trainingstage in der Skihalle Neuss / Teilnahme an einer gemeinsamen Skifahrt (jährlich)
Kindertagesstädte LiV, Wuppertal, Offene Ganztags GS Wuppertal, RS Hohenstein Wuppertal	Jährlich stattfindendes gemeinsames Spielefest
Wuppertaler Stadtwerke	Dreitägige Berufsfelderkundung: Auszubildende der WSW und SuS der LVR-Förderschule Wuppertal bilden Tandems und arbeiten projektorientiert zusammen
Anschub Wuppertal – Netzwerk Arbeitsförderung für Menschen mit Behinderung, Schule am Nordpark Wuppertal, Troxlerschule Wuppertal, RS Herrmann v. Helmholtz-Vertretung für die Schulen des GL	Vierteljährliche Netzwerktreffen Projektorientierte Schülerarbeitsgruppen
Färberei e.V. Wuppertal	Einmal jährlich stattfindende Veranstaltung für SuS der Förderschulen KME, GG und Schulen des gemeinsamen Lernens (jeweils eine

	Morgenveranstaltung für SuS und eine Abendveranstaltung für SuS, Angehörige und Fachpersonal)
Färberei e.V. Wuppertal	Einmal jährlich stattfindende Veranstaltung für SuS der Förderschulen KME, GG und Schulen des gemeinsamen Lernens (jeweils eine Morgenveranstaltung für SuS und eine Abendveranstaltung für SuS, Angehörige und Fachpersonal)
LVR-Förderschule Mönchengladbach	
Will-Sommer-Grundschule Rheindahlen	SuS der Grundschule Rheindahlen kommen zu einem Konzert im Rahmen des Mönchengladbacher Kinderliederfestes "Kilifee" in die Förderschule
Will-Sommer-Grundschule Rheindahlen	SuS der Grundschule Rheindahlen kommen zu einem Konzert im Rahmen des Mönchengladbacher Kinderliederfestes "Bunte Töne" in die Förderschule (Schuljahr 17/18)
Will-Sommer-Grundschule Rheindahlen	SuS der Grundschule Rheindahlen kommen zum Präventions-Theaterstück „Ganz schön blöd“ von Zartbitter e.V. in die Förderschule (Schuljahr 17/18) Jährlicher Besuch der Klassen 1-4 des Theaterstücks der Theatergruppe „PIPAPPO“ in der benachbarten Grundschule, jährlich stattfindender gemeinsamer St. Martinsumzug
Kath. Hauptschule Rheindahlen	Einladung von Klassen der Hauptschule zu Zirkusvorstellungen im Rahmen des Zirkusprojektes (Schuljahr 16/17)
Kath. Hauptschule Rheindahlen	Geplant: Teilnahme einzelner Klassen der Hauptschule am Sponsorenlauf der Schule im September 2019, Gemeinsame Teilnahme von Klassen unserer Schule und der benachbarten Schulen Hauptschule/Gymnasium/Grundschule an der Tour der Begegnung des LVR (Schuljahr 17/18), Unterrichtskooperationen: Einzelne SuS besuchen den Unterricht in bestimmten Fächern an der Hauptschule oder umgekehrt an der Förderschule (z.B. Rollstuhlsport). Die Zusammenarbeit ist in einem Kooperationsvertrag geregelt.
mehrere benachbarte allgemeine Schulen mit Sekundarstufe (Gymnasium, Gesamtschule)	Schülerbetriebspraktika in der LVR-Schule
GY Rheindahlen	Hospitation der SuS der Klasse 11 in der Förderschule
Gesamtschule Rheydt-Mülfort; Herman van Veen-Schule (Förderschule Geistige Entwicklung)	Einladung einzelner Klassen zur Aufführung des Musicals „ABBA – das ist ja fast wie im Märchen.“ der Musical AG an die Förderschule (im Schuljahr 17/18)

LVR-Christoph-Schlingensief-Schule, Oberhausen	
Gesamtschule Weierheide	Gemeinsamer Unterricht": Unterricht in naturwissenschaftlichen Fächern für einzelne SuS der Förderschule
Gesamtschule Weierheide; Turnerbund Osterfeld	Judo (wöchentliche AG; jährliche Gürtelprüfungen)
Gesamtschule Weierheide	jährliches gemeinsames Sport- und Spielfest (inkl. Vorbereitung)
Gesamtschule Weierheide	Rollstuhlbasketball (gemeinsame wöchentliche AG)
Gesamtschule Weierheide	Lesetag – Schüler lesen für Schüler
Gesamtschule Weierheide	Gemeinsamer Unterricht": Percussionsgruppe mit SuS beider Schulen (nachdem in beiden „Schulen Cajons gebaut wurden)
Förderschwerpunkt Sehen	
LVR-Johanniterschule, Duisburg	
Duisburger Grundschulen	Teilnahme am jährlichen Sport- und Spielfest der Duisburger Grundschulen
Diverse Kooperationen im Rahmen des GL	Informationsveranstaltungen zu sehbehindertenspezifischen Themen im GL an GL-Schulen und der LVR-Johanniterschule
Diverse Kooperationen im Rahmen des FF	Informationsveranstaltungen zu sehbehindertenspezifischen Themen in der FF an KiTas und der LVR-Johanniterschule
doxs!-Projekt – Junge Filmeschreiber	Inklusive Filmbildung am Beispiel Audiodeskription kurzer Dokumentarfilme durch SuS der LVR-Johanniterschule
ERASMUS+-Projekt „UBIS 3D-Druck“	Kooperationsprojekt unserer Schule mit einer niederländischen, einer luxemburgischen, einer österreichischen und einer weiteren deutschen Schule für sehbehinderte und blinde SuS
ERASMUS+-Projekt „OpenUp“	Inklusives Kooperationsprojekt unserer Schule mit einer schwedischen, einer polnischen und einer tschechischen allgemeinbildenden Schule.
ERASMUS+-Projekt KA1 Lehrerfortbildung	Diverse Kooperationspartner im englischsprachigen Raum zur Fort- und Weiterbildung der englischen Sprachkompetenzen
Bäckerei in Duisburg	Bäckereibesuch
G Sonsbeck, Gy Kalkar, Gy Geldern	Simulationsbrillen
Universal Information Containers for Blind and Visually Impaired Students	int. 3D-Projekt (Erasmus)

LVR-Severinschule, Köln	
GGS Lindenbornschule, Köln	Tag/Tour der Begegnung, Spendenlauf
CBT Wohnhaus an St. Georg, Altenheim	St. Martinssingen, Jahreskreisfeste jeweils vor den Ferien
LVR-Louis-Braille-Schule, Düren	
GS Düren-Birkesdorf	Erarbeitung eines Films im Schuljahr 15/16; Fortsetzung im Schuljahr 2016/17 geplant
Berufsbildungswerk Soest (BBW Soest)	SuS hospitieren in weiterführenden Blindeneinrichtungen zum Themenfeld Übergang Schule/Beruf. Bemerkung: Das BBW Soest ist ein Förderzentrum des LWL für blinde und sehbehinderte Menschen.
unterschiedliche Schulen vor Ort: bedarfsorientiert auf Nachfrage	Aufklärung zum besseren Verständnis des Umgangs mit blinden oder sehbehinderten Personen, Hospitationen, Betreuung v. Praktikant*innen, (Berufsorientierung/Sozialpraktika)
Rheinischer Blindenfürsorgeverein	Probewohnen: Aufgrund des angeschlossenen Internates bietet die Schule Angebote zur Vorbereitung und Organisation von Probewohnkursen für das Klientel Blinde mit dem Zusatzschwerpunkt geistige Entwicklung u./o. Lernen an Bemerkung: Das Angebot gilt bundesweit. Kooperation mit dem Rheinischen Blindenfürsorgeverein (RBV).
GS Düren-Birkesdorf	Gemeinsames Chorprojekt 17/18
Gesamtschule Niederzier-Merzenich	Teilnahme an Sportfesten der L-B-S, Tandemfahrten nach Brauweiler bei der Tour der Begegnung (seit der ersten Tour)
Fritz-Karsen-Schule Berlin und Landesjugendchor Berlin	Inklusive Chorfahrt nach Berlin
LVR-Karl-Tietenberg-Schule, Düsseldorf	
Grundschulen	Tanzfest
Schüleraustausch GL	Talenttag

Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation	
LVR-Gerricus-Schule, Düsseldorf	
Starkmacher e.V., allgemeine Schulen und externe Partner	erste "Starkmacher"-Schule in NRW, Projekt z.B. "Streetlight" / Theaterstück "rausgemobbt" Bemerkung: "StarkmacherSchule – Netzwerk für Bildung" wird unterstützt von dem XENOS-Programm "Integration und Vielfalt", dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, den Europäischen Sozialfonds für Deutschland und der EU. Das Bundesprogramm "XENOS - Integration und Vielfalt" verfolgt das Ziel, Demokratiebewusstsein, Weltoffenheit und Toleranz zu stärken. Dabei geht es vor allem um präventive Maßnahmen gegen Ausgrenzung und Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt und in der Gesellschaft.
tanzhaus nrw	Tanz
Agentur für Arbeit, IFD, weitere Partner	Projekte im Rahmen der Berufsorientierung Bemerkung: Schule wurde 2014/15 mit dem "Berufswahl-SIEGEL - berufs- und ausbildungsfreundliche Schule" zertifiziert.
LVR-Luise-Leven-Schule, Krefeld	
Robert-Junk-GE	Kennenlertage: Gegenseitiger Besuch der SuS der 6. Klassen beider Schulen; Vorstellung von Hörschädigungen
Robert-Junk-GE	Theaterprojekt "Till"; Gewaltprävention, findet einmal jährlich statt, für die SuS der 8. Klasse
Musikschule "rhythm matters"	Schülerband; wöchentlicher Unterricht für 2 Stunden
Vielzahl von Schulen im Stadtgebiet; Sponsor: Sparda	Sparda-Cup: Fußballturnier auf Stadtebene
LVR-David-Hirsch-Schule, Aachen	
Kooperationen im Rahmen der Aktivitäten des Gebärdenchores mit unterschiedlichen Schulen und mit Auftritten an unterschiedlichen Orten	Der Gebärdenchor wurde vor einigen Jahren in Kooperation zwischen der David-Hirsch-Schule und der Grundschule am Römerhof gegründet. Er entwickelte sich rasch weiter, immer mehr SuS der KGS wollten teilnehmen. Auch nach Ende der Grundschulzeit und dem Wechsel zu weiterführenden Schulen können sie bis zum 15. Lebensjahr noch im Chor mitwirken. Dadurch sind auch mit den weiterführenden Schulen Kooperationen entstanden.

Kooperationspartner mit dem Gebärdenchor: Grundschule am Römerhof und weiterführende Schulen wie Pius-Gymnasium, St. Ursula- Gymnasium, Städt. Maria-Montessori-Gesamtschule	<p>Fahrt nach Düsseldorf zur Teilnahme an der Veranstaltung „Inklusionspreis NRW“ im Juni 2016</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fahrten zu regelmäßigen gemeinsamen Proben zur KGS Römerhof • Fahrten zu Innenstadt Aachen zur Teilnahme an der Chorbiennale 2017 • Teilnahme am Tag der Begegnung 2017 in Köln und Auftritt des Gebärdenchores • Herbst 2017: Fahrt und Auftritt bei der Bundesarbeitstagung der Hauptfürsorgestellen beim LVR in Köln • Fahrt zu gemeinsamem Auftritt in Düren März 2018 • Fahrten nach Raeren/Belgien, um dort ein Präsentationsvideo zu drehen <p>Bemerkung: Der Gebärdenchor wurde bei der Gelegenheit mit einem Inklusionspreis ausgezeichnet.</p>
SuS aus Schulen des GL	Schulfest
GS Aachen	Karnevalssumzüge
LVR-David-Ludwig-Bloch-Schule, Essen	
vielfache Kooperationen im Rahmen des GL	Meet-and-Talk- Treffen in unserer Schule
NRW Landesbüro Tanz	Kompakttage bei uns für SuS im GL
Sportamt Essen	Wochenendfreizeiten mit SuS im GL
	Elternfortbildungen für die von uns betreuten SuS im GL
SuS im Rahmen des GL	180°Drehung- Tanztraining und integrative Tanzaufführung in der Zeche Zollverein
SuS im Rahmen des GL	Städt. Fußball- , Basketball-, Tischtennisturniere
LVR-Max-Ernst-Schule, Euskirchen	
GY Marienschule, AOK Rheinland	<p>bestehender Kooperationsvertrag i.R. des KURS-Programmes: gemeinsame Lernpartnerschaften und Teilnahme der SuS beider Schulen an Aktionen zu Sport Musik, Kultur - z.B. Basketballturniere oder einer Spieleolympiade, GY Besuch des Gottesdienstes, Hospitation der SuS des GY Marienschule an der LVR-Förderschule Weiterhin ist der Schwerpunkt unserer Kooperation die Durchführung von Angeboten im Rahmen unserer Lernpartnerschaft mit der Marienschule und der AOK Rheinland.</p> <p>Gemeinsames Fußballturnier, geplant für das Jahr 2019 ist eine Capoeira Veranstaltung, gemeinsamer Gottesdienst evtl. gemeinsame Kunstausstellung in der AOK Geschäftsstelle Euskirchen. AOK schafft</p>

	Praktikumsmöglichkeiten für SuS. Besuch des benachbarten Altenheimes, integrative Segelfahrt Bemerkung: KURS: Kooperationsnetz Unternehmen der Region und Schulen; gemeinsame Initiative der Bezirksregierung Köln mit der IHK Köln, der IHK Aachen, IHK Rhein-Sieg und der Handwerkskammer Köln
Kreissportbund	Thai-Bo Bemerkung: Thai-Bo: Fitness-Sport mit Elementen asiatischer Kampfkunst
LVR-Johann-Joseph-Gronewald-Schule, Köln	
Cross Jugendzentrum Bergisch Gladbach	Theaterprojekt Bemerkung: „Kultur macht stark“ – Bündnisse für Bildung (BMBF)
Apostelgymnasium Köln-Lindenthal	„Tour der Begegnung“ – gemeinsames Sportfest
SuS im Rahmen des GL	„Weltflüchtlingstag“ 2018 – Einladung zum World-Cafe
Cross Jugendzentrum Bergisch Gladbach	Theater-AG
SuS im Rahmen des GL	gemeinsame Skifreizeit
Integrationsfachdienst (IFD), Agentur für Arbeit	Projekte im Rahmen der Berufsorientierung (KAoA, KAoA-STAR, Speed-Dating)
KJS NRW - Unterstützt durch MH Plus	„Pfiffix“ Wöchentliches Sportprojekt
LVR-Gerricus-Schule	Sternschnuppe, gemeinsames Projekt der Klassen 4-6 über 3 Tage mit anschließender Aufführung
Zooschule Köln	Besuch der Zooschule des Kölner Zoo
Wasserschule Köln	Individuell im Rahmen des Sachunterrichts
CIK, UNI Klinik Köln	Austausch über Schüler
Zartbitter	Austausch und Infoveranstaltung nach Bedarf
Jugendämter	nach Bedarf
allg. Kindertagesstätten	Tanz/Bewegungsprojekt
Sonderspaß, LooRens	Organisation der Schulbegleiter
Firma Köttgen	regelmäßige Hörgerätekontrolle vor Ort

Förderschwerpunkt Sprache	
LVR-Kurt-Schwitters-Schule, Düsseldorf	
Marie-Curie-Gymnasium	<p>Projekte: Tanzprojekt ADAMAS mit Alan Brooks und Aufführung im Maritim Hotel; Gemeinsame Percussiongruppe zur Begrüßung der Tour de France; Tour der Begegnung: Regelmäßige gemeinsame Teilnahme (z.B. beim Startfest im Landtag); Austausch mit Kolleg*innen und Leistungskurs Pädagogik zu Themen Behinderung und Inklusion; Planung von schulübergreifenden Gruppen zu Projekttagen am Ende des Schuljahres</p> <p>Bemerkung: Das MCG besuchen GL-SuS, die von unserem Sonderpädagogen*innen betreut werden. Langfristig ist eine Schwerpunktbetreuung für Autisten angedacht</p>
LVR-Gutenberg-Schule, Stolberg	
Zentrum für Therapeutisches Reiten Stolberg	<p>Kooperation mit dem Zentrum für Therapeutisches Reiten Stolberg, wöchentlicher Unterricht, jährlicher gemeinsamer Auftritt mit anderen Voltigiergruppen auf dem CHIO Aachen.</p> <p>Bemerkung: Projekt läuft seit mehreren Jahren</p>
Eltern	Hospitationstag für interessierte Eltern in der Phase der Schulwahl in Klasse 4.
Kupferstädter Gesamtschule Stolberg	Einladung zum jährlichen Völkerballturnier der Mädchen von Förderschulen in der Städteregion Aachen.
Ritzefeld-Gymnasium Stolberg	<p>Gemeinsames Musikprojekt mit beiden Schulbands und/oder Schulchören.</p> <p>Bemerkung: Geplant für SJ. 18/19 Gemeinsame AG „Bau eines Elektroautos“ mit SuS beider Schulen</p> <p>Bemerkung: Geplant für SJ. 19/20</p>
LVR-Ernst-Jandl-Schule, Bornheim	
Musikschule Bornheim	Einbindung in den Ganzttag als AG-Angebot
Altenheim Bornheim-Roisdorf	Betreuung demenzkranker Senioren durch die SuS

Rh.-Westfälisches Berufskolleg, Essen	
BK Robert-Schmidt	Schülerpraktika der Auszubildenden im Rahmen eines Erasmus-Programmes
Universität Toulouse: Etudiant'31 und IRIS LSF Lycée Bellevue Françoise Verge	SuS- / Studierenden-Austausch im Rahmen des Deutsch-Französisches-Jugendwerk (DFJW)

TOP 6

Haushalt



CDU-FRAKTION
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG
RHEINLAND



Die SPD-Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland

Antrag Nr. 14/308

öffentlich

Datum: 11.10.2019
Antragsteller: SPD, CDU

Ausschuss für Inklusion	28.11.2019	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Vielfalt und Gerechtigkeit im LVR: Weiterentwicklung der Gleichstellungs- und Antidiskriminierungsarbeit des LVR im Sinne des sog. Diversity-Ansatzes; Haushalt 2020/2021

Beschlussvorschlag:

„Nur eine inklusive Gesellschaft ist eine Gesellschaft der gleichen Würde und gleichen Rechte für alle Menschen.“

Die in diesem Satz beschlossene Leitzielresolution des LA (auf gemeinsamen Antrag aller Fraktionen Nr. 14/267) vom 22.03.2019 hervorgehobene Wertausrichtung des Landschaftsverbandes Rheinland ist weiter zu konkretisieren. Dazu soll die Verwaltung darstellen, wie Aktions- und Maßnahmenpläne des LVR in den Bereichen der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK), des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes des Bundes (AGG), des Landesgleichstellungsgesetzes NRW (LGG) und der interkulturellen Öffnung der Verwaltung als Querschnittsthemen in und mit allen Dezernaten gemeinsam weiterentwickelt werden können.

Auf dem Tag der Begegnung 2021 soll ein zentrales „LVR-Forum Vielfalt und Gerechtigkeit“ diese konsequente Wertausrichtung des LVR als kommunalen Aufgabenträger und öffentlichen Arbeitgeber sichtbar machen.

Ggf. notwendige finanzielle Ressourcen sind aufzuzeigen.

Begründung:

Die Leitzielresolution „Gemeinsam in Vielfalt – Inklusion als Menschenrecht umsetzen“ des LA am 22.03.2019 (gemeinsamer Antrag aller Fraktionen Nr. 14/267) erinnert an 10 Jahre bundesgesetzliche Geltung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) in Deutschland und 5 Jahre Umsetzung des LVR-Aktionsplans (LA-Beschluss 2014).

Der Hinweis der einstimmig beschlossenen Resolution darauf, dass „nur eine inklusive Gesellschaft eine Gesellschaft der gleichen Würde und gleichen Rechte für alle Menschen ist“, bezieht sich unverkennbar auf das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, das vor 70 Jahren von der verfassungsgebenden Versammlung beschlossen wurde.

Die Geschlechtergleichstellungsarbeit begann im LVR schon vor 30 Jahren (zunächst mit einem sog. Frauenförderplan). Seit 1999 gilt in Nordrhein-Westfalen das LGG, das seitdem die gesetzliche Grundlage für die Aufstellung von Frauenförder- bzw. Gleichstellungsplänen ist. Es bestimmt auch die besondere Stellung der Gleichstellungsbeauftragten in der Verwaltung, die nach § 16 LGG „fachlich weisungsfrei“ ist und nach § 18 LGG „unmittelbares Vortragsrecht“ bei der LVR-Direktorin besitzt.

2015 ist der LVR der Landesinitiative „Erfolgsfaktor Interkulturelle Öffnung – NRW stärkt Vielfalt!“ beigetreten. Seit 2016 ist der LVR Mitglied des Unternehmensverbandes „Charta der Vielfalt e.V.“.

Die o.g. Handlungsfelder stehen in einem inneren Wertezusammenhang, der auf Grund- und Menschenrechte basiert. Sie bearbeiten parallel drei wesentliche, vor dem Hintergrund des AGG ausdrücklich zu schützenden Merkmale (Behinderung, Geschlecht und ethnische Herkunft). Die Verwaltung wird vor diesem Hintergrund gebeten, über die bisherigen Aktivitäten und Erfahrungen hinausgehend den Weiterentwicklungsbedarf mit dem Ziel der weiteren Profilierung und Positionierung des Verbandes in der kommunalen Familie im Rheinland darzustellen.

Frank Boss MdL

Thomas Böll



CDU-FRAKTION
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG
RHEINLAND



Die SPD-Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland

Antrag Nr. 14/286

öffentlich

Datum: 11.10.2019
Antragsteller: CDU, SPD

Landesjugendhilfeausschuss	07.11.2019	empfehlender Beschluss
Sozialausschuss	12.11.2019	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	28.11.2019	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**BTHG als Impulsgeber für inklusive Sozialraumorientierte Stadtteilentwicklung;
Haushalt 2020/2021**

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird aufgefordert, ihre Zusammenarbeit mit den Mitgliedskörperschaften mit dem Ziel zu vertiefen, auf inklusive Sozialräume hinzuwirken und die individuell festgestellten Bedarfe der Menschen mit Behinderung mit fallübergreifender Stadtteilarbeit zu vernetzen. Über die abzuschließenden Kooperationsvereinbarungen des LVR mit seinen Mitgliedskörperschaften soll die Verwaltung auch unter Berücksichtigung dieses Ziels berichten.

Begründung:

Mit Vorlage Nr. 14/3405 informierte die Verwaltung über die Rahmenvereinbarung der Landschaftsverbände mit dem LKT, Städtetag und StGB NRW bzgl. ihrer Kooperation im Bereich der Eingliederungshilfe nach SGB IX und Sozialhilfe nach SGB XII. Ebenfalls vereinbart wurde ein Muster für die Kooperationsvereinbarungen zwischen dem jeweiligen Landschaftsverband und den Mitgliedskörperschaften. Für die Eingliederungshilfe ist gemäß § 5 AG SGB IX NRW Ziel der Zusammenarbeit die Entwicklung inklusiver Sozialräume, um inklusive Lebensverhältnisse zu fördern

und zu stärken. In den Kooperationsvereinbarungen sind verbindlich lokale Steuerungs- und Planungsgremien zu vereinbaren. Um zielgerichtet und bedarfsgerecht Leistungen der Eingliederungshilfe durch den LVR gewähren zu können, ist es unabdingbar, die konkreten, sozialräumlichen Verhältnisse vor Ort in den Blick zu nehmen.

Frank Boss MdL

Thomas Böll



Antrag Nr. 14/315

öffentlich

Datum: 04.10.2019
Antragsteller: GRÜNE

Sozialausschuss	12.11.2019	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	28.11.2019	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Modellprojekt Inklusiver Sozialraum

Beschlussvorschlag:

In einem Modellprojekt soll in drei Gebietskörperschaften im Rheinland erprobt werden, wie die Vorgaben der Sozialgesetzbücher IX und XII und der jeweiligen Landes Anpassungsgesetze NRW zur Gestaltung eines Inklusiven Sozialraums innovativ umgesetzt werden können. Es sollen Konzepte für die Entwicklung eines inklusiven Sozialraums erarbeitet und deren Umsetzung eingeleitet werden.

Folgende Aspekte sind dabei zu berücksichtigen:

- a. Wissensgewinnung über den betreffenden Sozialraum,
- b. Vernetzung vorhandener Akteure (z.B. kommunale Gremien und Verantwortungsträger, Vereine, Verbände, Leistungsanbieter, Selbstvertretungen),
- c. Gestaltung von Beteiligungsprozessen (z.B. Quartierskonferenzen),
- d. Abbau von Barrieren (ICF-orientiert in definierten Lebensbereichen).

Dafür werden ausreichende finanzielle Ressourcen für Projektkoordination und Sachkosten bereitgestellt. Die beteiligten Kommunen sollen sich an den jeweiligen Projektkosten beteiligen.

Die Verwaltung wird beauftragt, ein entsprechendes Konzept zur Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung:

Das neue Eingliederungshilferecht (SGB IX 2.Teil) fordert für die Umsetzung einer vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gemeinschaft eine besondere Berücksichtigung des Sozialraumes. So wird die Sozialraumorientierung als maßgebliches Kriterium in der Gesamtplanung (§ 117 SGB IX) benannt. Das Land NRW hat dazu mit den Bestimmungen des Ausführungsgesetzes zum BTHG und dem SGB XII (AG-SGB IX; AG-SGB XII) Regelungen formuliert.

Gemäß § 5 AG-SGB IX arbeiten die Landschaftsverbände, die Kreise und kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Gemeinden mit dem Ziel zusammen, inklusive Sozialräume zu entwickeln, um inklusive Lebensverhältnisse zu fördern und zu stärken. Nach § 8 AG-SGB XII wirken sie gemeinsam darauf hin, dass die Leistungen sozialräumlich ausgerichtet sind. Dazu haben die Landschaftsverbände sowie die Kreise und kreisfreien Städte Kooperationsvereinbarungen abzuschließen, in denen verbindlich lokale Steuerungs- und Planungsgremien vereinbart werden. In den Kooperationsvereinbarungen ist auch zu regeln, wie die kreisangehörigen Gemeinden, die örtlichen Anbieter und die örtlichen Vertreter der Menschen mit Behinderungen in den Steuerungs- und Planungsprozess eingebunden werden. Ebenso sind die Leistungsanbieter gefordert, ihr Angebot auf den jeweiligen Sozialraum anzupassen und seine Ressourcen einzubeziehen.

Das Modellprojekt soll beispielhaft verschiedene Möglichkeiten zur Umsetzung aufzeigen und durch Ermittlung von Gelingensbedingungen die Zielerreichung im Sinne der gesetzlichen Vorgaben unterstützen.

Ralf Klemm



Ergänzungsantrag Nr. 14/272/1

öffentlich

Datum: 11.10.2019
Antragsteller: FREIE WÄHLER

Landesjugendhilfeausschuss	07.11.2019	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	28.11.2019	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Antrag zum Doppelhaushalt 2020/2021:
Fördertopf inklusive Spielgeräte**

Beschlussvorschlag:

Der LVR unterstützt seine Gebietskörperschaften und Kommunen, wenn diese auf Spielplätzen inklusive Spielgeräte anschaffen und aufstellen wollen.

Der LVR stellt dafür die Summe von 2 Millionen Euro zur Verfügung.

Die Unterstützung soll pro Projekt maximal 20.000 Euro betragen und so lange ausgezahlt werden, bis die Fördersumme erschöpft ist.

Die ordnungsgemäße, sachliche und pflichtgemäße Prüfung der Anträge soll durch die Verwaltung erfolgen. Die Bewilligung der Gelder soll nach Prüfung der Anträge in der Reihenfolge des Posteingangs erfolgen.

Begründung:

Die Ausschüsse haben die Beratung des Antrages auf die Sitzungsrunde im November und Dezember 2019 vertagt.

Der LVR finanziert zur Förderung behinderter Kinder, Jugendlicher und Erwachsener verschiedene Einrichtungen wie KiTas, Schulen und Arbeitsplätze, die in Trägerschaft des LVR durchgehend behinderten Menschen zugute kommen.

Was eindeutig fehlt in der Kette der Einrichtungen, sind Spielplätze in den Kommunen. Dort könnten sich behinderte und nicht behinderte Kinder begegnen und ein Miteinander einüben/erleben, wenn es Spielmaterial geben würde, das von beiden Gruppen in gleicher Weise genutzt werden kann.

Nicht selten muss auf Spielplätzen Spielmaterial ausgetauscht werden. Intensive Nutzung sowie Wind und Wetter machen relativ oft eine Erneuerung erforderlich. Gerade dann wäre es sinnvoll, darauf zu achten, dass nur Geräte angeschafft werden, die der Inklusion dienen. Doch nicht jede Kommune kann sich das leisten.

Finanzielle Unterstützung für inklusives Spielzeug soll allerdings nur gewährt werden, wenn sicher ist, dass Spielgeräte - etwa durch voneinander getrennte Aufstellung - nicht ihrerseits für Aus- und Abgrenzung sorgen.

Bei dem inklusiven Spielzeug ist an Wippen, Schaukeln und insbesondere Geräte zum Balancieren gedacht, die auch von Kindern mit Förderbedarf im Bereich der Wahrnehmung und der Motorik genutzt werden können. Im besten Fall können die Spielgeräte außerdem von Kindern im Rollstuhl genutzt werden. Wichtig zusätzlich: Es kommen Geräte infrage, auf denen behinderte Kinder spielen können, ohne dass Erwachsene helfen müssen. „Kinder helfen Kindern“, lautet hier das Ziel (wichtig wegen immer mehr Kindern mit Verhaltensauffälligkeiten im sozial-emotionalen Bereich).

Für eine finanzielle Förderung kommen auch die Kommunen infrage, die auf Spielplätzen speziellen Fallschutz einbauen und Wege auf den Spielplätzen und zu den Spielplätzen hin besonders behindertenfreundlich und barrierefrei herrichten.

Es ist klar, dass nicht jedes inklusive Spielgerät für jede Beeinträchtigung geeignet ist. Es muss aber als Ziel das gemeinsame Spielerlebnis aller Kinder auf einem Spielplatz angestrebt werden.

gez. Henning Rehse
Fraktionsvorsitzender

Heinz Schmitz
Fraktionsgeschäftsführer



CDU-FRAKTION
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG
RHEINLAND



Die SPD-Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland

Antrag Nr. 14/287

öffentlich

Datum: 11.10.2019
Antragsteller: CDU, SPD

Schulausschuss	11.11.2019	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	28.11.2019	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Gleichwertige Lebensverhältnisse an den LVR-Förderschulen und Förderung der schulischen Inklusion; Haushalt 2020/2021

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob und wie durch ergänzende freiwillige Förderung Schülerinnen und Schülern im gebundenen Ganztags der LVR-Förderschulen an einer Ferienbetreuung im Sozialraum teilhaben können. Dabei wird auch die Zurverfügungstellung von geeigneten LVR-Förderschulen berücksichtigt.
Sollten für die Schülerinnen und Schüler keine geeigneten Plätze in der Kommune zur Verfügung stehen, wird die Verwaltung beauftragt, ein entsprechendes Ferienangebot in Trägerschaft des LVR bzw. beauftragter Dritter zu entwickeln.
Die entstehenden Kosten und Bedarfe sind zu ermitteln.

Begründung:

Nur eine planbare und verlässliche Beschulung oder Betreuung gerade von Kindern mit Behinderung eröffnet den Eltern die Möglichkeit, sich beruflich zu engagieren. Dies gilt besonders für Alleinerziehende, deren Anteil an den LVR Förderschulen ca. 40 % beträgt.

Planbare und verlässliche Betreuung wird in NRW an einer allgemeinen Grundschule mittels der OGS sichergestellt. Dazu gehört auch eine Ferienbetreuung, die sich bis auf wenige Tage im Jahr auf alle Ferienzeiten bezieht. Ein Kind mit Förderbedarf auf einer inklusiven Grundschule hat Anrecht auf eine solche Betreuung und kann davon selbstverständlich Gebrauch machen.

ABER: Ein Kind mit einem Förderbedarf, dessen Eltern die Beschulung an einer Förderschule mit gebundenem Ganzttag gewählt haben, hat auf eine solche Betreuung keinen Anspruch.

Gerade die Ferienbetreuung von Schülerinnen und Schülern ermöglicht herausragende inklusive Begegnungen, die an den Förderschulen des LVR nicht genutzt werden. Die Nutzung der Förderschulstandorte auch unter Einbeziehung freier Träger zur Ferienbetreuung würde Begegnung und Austausch im Sozialraum ermöglichen und wäre ein weiterer richtiger Schritt hin zu einer inklusiven Gesellschaft.

Frank Boss MdL

Thomas Böll



CDU-FRAKTION
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG
RHEINLAND



Die SPD-Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland

Antrag Nr. 14/283

öffentlich

Datum: 11.10.2019
Antragsteller: CDU, SPD

Schulausschuss	11.11.2019	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	28.11.2019	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Sicherstellung der Beschulung der Schüler*innen in den LVR-Förderschulen und Förderung der schulischen Inklusion; Haushalt 2020/2021

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage der aktuellen Plandaten der Schulentwicklungsplanung die Beschulung der Schüler*innen in den Förderschwerpunkten, für welche die Landschaftsverbände als Schulträger gesetzlich verpflichtet sind, räumlich und organisatorisch sicherzustellen und frühzeitig in die entsprechenden Planungen einzusteigen. Dabei sind die pädagogischen Raumprogramme so auszugestalten, dass den Bedarfen der sonderpädagogischen Förderung unter besonderer Berücksichtigung des Gemeinsamen Lernens (z.B. Öffnung von Förderschulen) Rechnung getragen wird. Die hierfür erforderlichen personellen und sächlichen Mittel sind bereit zu stellen.

Gleichzeitig soll die Umsetzung der schulischen Inklusion an den allgemeinen Schulen im Rheinland seitens des LVR weiterhin befördert werden.

Begründung:

Die aktuellen Plandaten der fortlaufenden Schulentwicklungsplanung des LVR, die die jüngste aktualisierte Schülerzahlprognose des Ministeriums für Schule und Bildung berücksichtigen,

weisen einen deutlichen Anstieg der Schülerzahlen aus. Nach den Landesprognosen werden im Schuljahr 2029/30 in Primarstufe und Sekundarstufe I rund 20% mehr Schülerinnen und Schüler im Schulsystem sein als bisher seitens des Landes angenommen. Die veränderte Demografie hat zwangsläufig Auswirkungen auf die Schulentwicklungsplanung des LVR. Bei unterstellten gleichbleibenden Förderquoten und Inklusionsanteilen des Schuljahres 2017/18 werden im Schuljahr 2029/30 rund 900 Schülerinnen und Schüler mehr die LVR-Förderschulen besuchen als im Schuljahr 2018/2019. Mehr als 50 % dieser zusätzlich zu erwartenden Präsenzschrüler*innen entfallen allein auf den Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung. Auch der Bereich der Frühförderung wird weiter stark wachsen, um rund 90 Kinder im Förderbereich Sehen und um rund 190 Kinder im Schwerpunkt Hören und Kommunikation.

In den LVR-Förderschulen mit den Schwerpunkten Körperlich und motorische Entwicklung und Sprache werden die Kapazitätsgrenzen bereits derzeit erreicht oder in wenigen Jahren erreicht werden. Allein bedingt durch die Demografie könnte unter den heutigen Bedingungen im Schuljahr 2029/30 ein großer Teil der zusätzlich erwarteten Schülerinnen und Schüler nicht an den LVR-Förderschulen beschult werden.

Da derzeit auch die Feststellungen des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfes zunehmen und die Anwahl des Gemeinsamen Lernens durch die Eltern (schulgesetzliches Elternwahlrecht) in einzelnen Förderbereichen stagniert, sind die derzeitigen Planzahlen der Schulentwicklungsplanung des LVR sogar als konservativ geschätzt zu bezeichnen.

Daher wird die Verwaltung beauftragt, die gesetzliche Verantwortung des LVR als Schulträger zu gewährleisten und die Beschulung der Schülerinnen und Schüler der Förderschwerpunkte, die den Landschaftsverbänden schulgesetzlich als Pflichtaufgabe übertragen wurde, für die Zukunft sicherzustellen und frühzeitig in die erforderliche räumliche und organisatorische Planung einzusteigen. Dabei sind die pädagogischen Raumprogramme so auszugestalten, dass sowohl den Bedarfen der sonderpädagogischen Förderung wie auch des Gemeinsamen Lernens (Öffnung von Förderschulen) und der Expertisezentren Rechnung getragen wird (dynamische Konzepte). Die hierfür erforderlichen personellen und sächlichen Mittel sind bereit zu stellen.

Gleichzeitig soll die Umsetzung der schulischen Inklusion an den allgemeinen Schulen im Rheinland seitens des LVR weiterhin befördert und der eingeschlagene Weg (z.B. Inklusionspauschale, Öffnung von Förderschulen, Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion und Integrierte Beratung) im Sinne einer schrittweisen Transformation des Bildungssystems weiterverfolgt werden.

Frank Boss MdL

Thomas Böll



Antrag Nr. 14/330

öffentlich

Datum: 08.10.2019
Antragsteller: GRÜNE

Schulausschuss	11.11.2019	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	28.11.2019	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Fortführung der LVR-Inklusionspauschale

Beschlussvorschlag:

Der LVR führt die Inklusionspauschale beginnend mit dem Schuljahr 2021/2022 dauerhaft fort.

Dafür wird ein jährlicher Aufwand von 450.000.- Euro in den Haushalt eingestellt.

Über diese Inklusionspauschale sollen ebenfalls individuelle Unterstützungsmaßnahmen realisiert werden können, die es eine/r/m einzelnen Schüler*in ermöglichen am Unterricht in einer Regelschule teilzunehmen.

Über die dementsprechende künftige inhaltliche Ausrichtung der Inklusionspauschale legt die Verwaltung dem Schulausschuss und dem Inklusionsausschuss zeitnah einen Beschlussvorschlag vor.

Begründung:

Mit Ende des Schuljahrs 2020/2021 läuft die LVR-Inklusionspauschale aus. Über eine Verlängerung müsste spätestens Ende 2020 entschieden werden. Um den Schulträgern bereits frühzeitig Planungssicherheit zu geben und nicht im laufenden Haushaltsjahr Mehraufwand beschließen zu müssen und um dabei auch individuellen Unterstützungsbedarfen nachkommen zu können, halten wir es für sinnvoll, den entsprechenden Verlängerungsbeschluss bereits mit der Verabschiedung des Doppelhaushalts 2020/2021 zu fassen.

Ralf Klemm

Antrag Nr. 14/334

öffentlich

Datum: 11.10.2019
Antragsteller: Die Linke.

Schulausschuss	11.11.2019	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	28.11.2019	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Haushalt 2020/2021 Haushaltsanträge der Fraktionen: Fortführung der Inklusionspauschale

Beschlussvorschlag:

Die Fortführung der LVR-Inklusionspauschale in der zuletzt beschlossenen Form um ein weiteres Jahr wird beschlossen und die Verwaltung mit der Fortführung für das Schuljahr 2021/2022 beauftragt. Die entsprechenden Mittel müssen wegen des Doppelhaushalts 2020/2021 für das Haushaltsjahr 2021 bereits jetzt eingeplant werden.

Begründung:

Der Landschaftsausschuss hat mit seinem Beschluss vom 01.10.2018 gemäß der Vorlage 14/2832 die Förderung aus der LVR-IP um die Schuljahre 2019/20 und 2020/21 verlängert. Mit der Verlängerung der LVR-IP wurden zwei Änderungen der Fördervoraussetzungen eingeführt: Ein Drittel der Gesamtfördersumme steht seitdem mit einer vorab zugesagten 100%igen Förderung für Stärkungspaktkommunen zur Verfügung. Des Weiteren werden auch Schüler*innen unterstützt, die sich bereits im Gemeinsamen Lernen befinden und deren Bedarfe sich erheblich verändern (Bedarfsfalländerung). Die Inanspruchnahme der so fortgeführten Inklusionspauschale wurde zuletzt im Inklusionsausschuss am 10.10.2019 in Vorlage 14/3509 dargestellt. Dabei zeigt sich, dass beide Neuerungen gut angenommen werden und die LVR-Inklusionspauschale weiterhin eine wichtige Funktion erfüllt.

Bisher wurde die LVR-Inklusionspauschale jeweils befristet beschlossen. Nach Ablauf der Befristung wurde die Inanspruchnahme evaluiert und wegen der Wirksamkeit der Maßnahme eine Fortführung beschlossen – zum Teil wie 2018 mit Anpassung der Rahmenbedingungen.

Die derzeitige Befristung endet mit dem Schuljahr 2020/21. Da zu erwarten ist, dass der Erfolg der LVR-Inklusionspauschale weiter anhält, liegt eine Fortführung über das Schuljahr 2020/21 nahe. Weil jetzt ein Doppelhaushalt für die Jahre 2020 und 2021 zur Beschlussfassung ansteht, sollte über die Fortführung im Schuljahr 2021/22 jetzt entschieden und die Mittel für die LVR-Inklusionspauschale im Haushaltsjahr 2021 entsprechend eingeplant werden.

Felix Schulte
(Fraktionsgeschäftsführer)



Antrag Nr. 14/323

öffentlich

Datum: 07.10.2019
Antragsteller: GRÜNE

Schulausschuss	11.11.2019	empfehlender Beschluss
Kulturausschuss	14.11.2019	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	28.11.2019	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Besuch von Schülerinnen und Schülern der LVR-Schulen in LVR-Museen

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, sicherzustellen, dass Schülerinnen und Schüler der LVR-Förderschulen mindestens einmal je Schuljahr die Gelegenheit erhalten, ein LVR-Museum zu besuchen. Entsprechende Ressourcen für die anfallenden Fahrtkosten sind zur Verfügung zu stellen.

Begründung:

Der LVR verfügt über Museen verschiedenster Ausrichtung, die über eine hervorragende Museumspädagogik verfügen und zudem sukzessive auch barrierefrei erlebbar sind.

Daher ist es uns ein besonderes Anliegen, dass der LVR dafür Sorge trägt, dass auch und gerade die Schülerinnen und Schüler der LVR-eigenen Schulen die Gelegenheit bekommen, die Museen des Landschaftsverbandes kennenzulernen.

Ralf Klemm



CDU-FRAKTION
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG
RHEINLAND



Die SPD-Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland

Antrag Nr. 14/282

öffentlich

Datum: 11.10.2019
Antragsteller: CDU, SPD

Schulausschuss	11.11.2019	empfehlender Beschluss
Sozialausschuss	12.11.2019	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	28.11.2019	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Schulische Inklusion muss sich im Arbeitsleben fortsetzen; Haushalt 2020/2021

Beschlussvorschlag:

1.
Das LVR-Inklusionsamt wird mit der Durchführung einer empirischen Studie zu Gelingensfaktoren Übergang Schule/Beruf beauftragt. Die Finanzierung soll aus Mitteln der Ausgleichsabgabe erfolgen.
2.
Das LVR-Inklusionsamt wird mit der Konzeption und Durchführung einer Fachtagung zum Thema Fachpraktikerausbildung im Jahr 2020 beauftragt.

Begründung:

Es wird begrüßt, dass der Landschaftsverband Rheinland in den vergangenen Jahren bereits vielfältige erfolgreiche Bemühungen unternommen hat, um die schulische Inklusion im Rheinland an den LVR-Schulen weiterzuentwickeln und gleichzeitig die Übergänge in eine Ausbildung und Beschäftigung auf dem 1. Arbeitsmarkt zu fördern.

Genannt werden können u.a. die Schulentwicklungsplanung sowie die Regelförderung KAoA-STAR.

Allerdings ist festzustellen, dass es bisher an empirischen Grundlagen dazu fehlt, unter welchen Voraussetzungen der Übergang Schule-Beruf gelingt bzw. wie diese weiter verbessert werden können.

Trotz vieler erfolgreicher Beispiele im Rheinland sind die Möglichkeiten einer Fachpraktikerausbildung noch viel zu wenig bekannt und genutzt. Gerade diese theoriereduzierten Ausbildungsgänge können vielen jungen Menschen mit einer Behinderung den Weg auf den 1. Arbeitsmarkt ermöglichen und erleichtern.

Frank Boss MdL

Thomas Böll



Antrag Nr. 14/311

öffentlich

Datum: 04.10.2019
Antragsteller: GRÜNE

Landesjugendhilfeausschuss	07.11.2019	empfehlender Beschluss
Sozialausschuss	12.11.2019	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	28.11.2019	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Eltern beraten Eltern

Beschlussvorschlag:

Der Landschaftsverband Rheinland setzt parallel zur Umsetzung des AG-BTHG an vier Standorten im Rheinland (zwei Städte, zwei Kreise) als Modellprojekt zusammen mit freien Trägern und Selbsthilfegruppen ein Angebot der Peerberatung „Eltern beraten Eltern“ für Eltern von Kindern mit Behinderung um.

In den Haushaltsjahren 2020/21 werden für die vier Modellstandorte insgesamt 240.000 Euro p.a. zur Verfügung gestellt.

Das Modellprojekt „Eltern beraten Eltern“ wird durch Dritte evaluiert. Für die Evaluation des Modellprojektes werden in den Haushaltsjahren 2020/21 insgesamt 50.000 Euro zur Verfügung gestellt.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Antrag Nr. 14/335

öffentlich

Datum: 11.10.2019
Antragsteller: Die Linke.

Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	08.11.2019	empfehlender Beschluss
Sozialausschuss	12.11.2019	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	28.11.2019	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Haushalt 2020/2021 Haushaltsanträge der Fraktionen: Systemische Elternberatung

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, in den Dezernaten 7 und 8 sowie an den einzelnen KoKoBe zu erheben, welche Beratungs- und Schulungsangebote für Eltern von Menschen mit geistigen Behinderungen vorhanden sind und wie diese genutzt werden. Darauf aufbauend soll eine Konzeption zur Erweiterung der bestehenden Beratungsangebote für Menschen mit geistigen Behinderungen um die Beratung ihrer Eltern erarbeitet werden. Gleichzeitig initiiert der LVR ein Modellprojekt Elternberatung, bei dem erfahrene Eltern andere Eltern beraten, deren Kinder in eine stationäre Einrichtung oder ins betreute Wohnen wechseln.

Begründung:

Eltern von Menschen mit einer geistigen Behinderung übernehmen für ihre volljährigen Kinder mit geistiger Behinderung in der Regel die rechtliche Betreuung. Dafür gibt es allerdings keine spezielle Ausbildung und nur wenige Schulungsangebote, so dass Eltern sich das benötigte Wissen durch die Nutzung des Internets oder durch Ratsuche bei anderen Betroffenen meist selber aneignen müssen, um ihrer Rolle und ihren Aufgaben gerecht werden zu können. Auch bei den Betreuungsvereinen gibt es nur sehr wenige Schulungsangebote für Eltern. Dadurch entstehen Informationslücken, es wird von überholten oder Fehlinformationen ausgegangen. Daher stellt sich die Frage: Wie werden Eltern in ihrer Rolle als rechtliche Betreuung im Rahmen der LVR-Beratungsangebote unterstützt?

Menschen mit einer geistigen Behinderung leben meist bis weit ins Erwachsenenalter hinein in ihren Herkunftsfamilien. Oft entscheiden sie sich erst für eine heilpädagogische Einrichtung, wenn die Eltern die notwendige Unterstützung aus Altersgründen nicht mehr leisten können. Dann ist die Umstellung für diese Familien sehr groß, da sich das Wohnen in einer heilpädagogischen Einrichtung grundlegend vom „Wohnen zuhause“ unterscheidet; die Eltern müssen einen komplexen Systemwechsel bewältigen und in eine neue Rolle hineinwachsen. Für ihren großen Unterstützungs- und Beratungsbedarf finden sie dann oft nicht die passende Anlaufstelle.

Die LVR-HPH-Netze stehen ihnen zwar zur Seite und vermitteln, stoßen jedoch schnell an ihre Grenzen. Wie können Eltern, deren Kinder aus der Herkunftsfamilie in eine Einrichtung oder ins Betreute Wohnen wechseln, unterstützt werden? Wie wird der Übergang bisher begleitet?

Durch das AG BTHG ändert sich der Beratungsbedarf für Eltern von Menschen mit geistigen Behinderungen und komplexen Unterstützungsbedarfen. Zu erwarten ist ein ansteigender Informations- und Beratungsbedarf. Eltern brauchen beispielsweise Beratung bei der Antragstellung auf Grundsicherung. Welche Unterstützungsangebote gibt es bei Gesetzesnovellen?

Zu den vielfältigen Beratungsaufgaben der KoKoBe gehört laut Vorlage 14/2242, Integrierte Beratung für Menschen mit Behinderung im Rheinland, auch die Beratung der Angehörigen. Doch systemische Elternarbeit ist nicht in den KoKoBe verankert und war auch nicht explizit Bestandteil der Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Qualifizierung der Mitarbeiter/innen, über die ausgehend von Antrag 14/39 in Vorlage 14/1938 berichtet wurde. Die Fortbildungsangebote wurden von den KoKoBe-Mitarbeitenden, den Teamleitungen, Fallmanagerinnen und Fallmanagern sehr gut angenommen und sollten um den Themenbereich systemische Elternarbeit erweitert werden, um so die Beratungskompetenz der KoKoBe weiter zu stärken.

Auch das erfolgreich initiierte Peer Counseling kann bei der Elternarbeit ein Vorbild für eine sinnvolle Ergänzung der bestehenden und aufzubauenden Beratungsangebote sein. Eltern, deren Kinder den Übergang in eine heilpädagogische Einrichtung erfolgreich bewältigt haben, sind Expertinnen/Experten in eigener Sache, die ihre Erfahrungen und ihr Wissen an andere Eltern in einer ähnlichen Situation weitergeben können. Daher soll orientiert an dem LVR-Projekt Peer Counseling ein Beratungsangebot durch Peer-Eltern aufgebaut werden. Dazu sollen erfahrene und interessierte Eltern zunächst mit Hilfe der KoKoBe ausfindig gemacht und dann geschult werden.

Felix Schulte
(Fraktionsgeschäftsführer)



Antrag Nr. 14/312

öffentlich

Datum: 04.10.2019
Antragsteller: GRÜNE

Landesjugendhilfeausschuss	07.11.2019	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	28.11.2019	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Zertifikatskurs "Inklusion im Elementarbereich"

Beschlussvorschlag:

Der LVR bietet über den Zeitraum von fünf Jahren (2020 – 2024) kostenfreie Zertifikationskurse „Inklusion im Elementarbereich“ für Kindertagespflegepersonen an.

Dafür wird ein jährlicher Aufwand von 60.000.- Euro in den Haushalt eingestellt.

Begründung:

In seiner Sitzung am 27.11.2014 hatte der Landesjugendhilfeausschuss beschlossen, dass sich der LVR beim Aufbau eines Qualifizierungssystems für Kindertagespflegepersonen finanziell und inhaltlich engagiert.

Das Interesse der beteiligten Kommunen war so hoch, dass in jedem Jahr zahlreiche Absagen an potentielle TeilnehmerInnen erteilt werden mussten.

Die Fortführung der Kostenfreiheit des Kursangebots würde den Ruf des LVR als engagierter Partner der Mitgliedskörperschaften und der Beschäftigten im Elementarbereich stärken und dazu beitragen, rascher die benötigten Fachkräfte für die Inklusion im Elementarbereich zu bekommen.

Ralf Klemm



CDU-FRAKTION
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG
RHEINLAND



Die SPD-Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland

Antrag Nr. 14/289

öffentlich

Datum: 11.10.2019
Antragsteller: CDU, SPD

Bau- und Vergabeausschuss	04.11.2019	empfehlender Beschluss
Sozialausschuss	12.11.2019	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	28.11.2019	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Digitalisierung für Menschen mit Behinderung nutzbar machen; Haushalt 2020/2021

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird aufgefordert, die durch den LVR gewährte inklusive Bauprojektförderung im Rahmen der beschlossenen Mittel bedarfsgerecht auszuweiten, um insbesondere technische Gebäudeausstattung, die den üblichen Standard des Sozialen Wohnungsbaues übersteigen, zu fördern.

Begründung:

Menschen mit einer manifesten Behinderung sind in der Regel auf Wohnraum des sozialen Wohnungsbaues angewiesen. Mit der öffentlichen Wohnraumförderung und den damit einhergehenden festgelegten Mietobergrenzen kann dieser Wohnraum aus Kostengründen nicht mit einer sogenannten „Smart Home“ Technologie ausgestattet werden.

Gerade diese Technik, zusammengefasst auch unter der Bezeichnung Ambient Assisted Living (AAL), steht für Systeme und Dienstleistungen, die es Menschen mit Behinderung ermöglicht, selbstbestimmt in ihren eigenen vier Wänden zu leben. So kann z.B. durch Sprachsteuerung auch der bewegungseingeschränkte Mensch Fenster und Türen öffnen und schließen und elektrische Geräte bedienen.

Dies stärkt nicht nur persönliche Autonomie, sondern kann auch zu einer Reduzierung persönlicher Assistenzleistungen führen.

Frank Boss MdL

Thomas Böll



CDU-FRAKTION
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG
RHEINLAND



Die SPD-Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland

Antrag Nr. 14/288

öffentlich

Datum: 11.10.2019
Antragsteller: CDU, SPD

Sozialausschuss	12.11.2019	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	28.11.2019	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten effektiv unterstützen!
Haushalt 2020/2021**

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen,

1. wie zusätzliche präventive Maßnahmen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit ausgestaltet werden können und
2. welche Maßnahmen ergriffen werden können, der besonderen Situation und Bedürfnislage von Frauen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten besser gerecht zu werden.

Begründung:

Mit Vorlage Nr. 14/2443 hat die Verwaltung über die vom LVR erbrachten Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten im Sinne des § 67 SGB XII berichtet. Nach § 2 a Nr. 5 des AG SGB XII NRW ist der überörtliche Träger der Sozialhilfe zuständig für die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 bis 69 SGB XII für Personen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn es erforderlich ist, die Hilfe in einer teilstationären oder

stationären Einrichtung zu gewähren oder wenn sie dazu dient, Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu verhindern. Demgemäß finanziert der LVR Fachberatungsstellen, Wohnheime, ambulante Unterstützungsleistungen zum Wohnen sowie Arbeits- und Beschäftigungsprojekte.

Angesichts der angespannten Wohnsituation in unseren Mitgliedskörperschaften braucht es bei den Leistungen nach § 67 SGB XII mehr präventive Maßnahmen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit. Diese sind bestenfalls bei den Fachberatungsstellen anzusiedeln. Der Ausbau präventiver Strukturen mit ergänzenden mobilen Beratungsleistungen in Form des „Streetwork(s)“ ist bereits in einigen Regionen erfolgt. Dies sollte gemeinsam mit dem Land und den Kommunen rheinlandweit ausgeweitet werden. Auch sollte die angespannte und schwierige Situation der Notunterkünfte für Wohnungslose gelindert werden.

Frauen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten finden oftmals zu wenig auf ihre Bedürfnisse ausgerichtete Hilfen – siehe LVR Pressespiegel vom 02.09.19. Möglicherweise ist hier der Ausbau stationärer Angebote erforderlich.

Frank Boss MdL

Thomas Böll



CDU-FRAKTION
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG
RHEINLAND



Die SPD-Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland

Antrag Nr. 14/297

öffentlich

Datum: 11.10.2019
Antragsteller: SPD, CDU

Schulausschuss	11.11.2019	empfehlender Beschluss
Sozialausschuss	12.11.2019	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	28.11.2019	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Angemessene und rechtzeitige Hilfsmittelversorgung; Haushalt 2020/2021

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, im Hinblick auf die individuelle Hilfsmittelversorgung für Menschen mit Behinderungen darzustellen, welche konkreten Zuständigkeiten (z.B. Rehaträger, Eingliederungshilfe) bestehen und welche Verfahrenswege einzuhalten sind. Ein entsprechender Wegweiser für alle am Verfahren Beteiligten ist zu erstellen.

Begründung:

Von Schülerinnen und Schülern der LVR-Schulen sowie Eltern wird immer wieder kritisiert, dass Hilfsmittel durch die Kostenträger nicht rechtzeitig bewilligt werden. Dieser Missstand ergibt sich aus der Tatsache, dass die Zuständigkeiten in vielen Fällen unklar sind. Um an der Stelle für Klarheit zu sorgen, damit die benötigten Hilfsmittel auch rechtzeitig vorliegen, soll die erbetene Darstellung erfolgen.

Frank Boss MdL

Thomas Böll

TOP 7 Anfragen und Anträge

TOP 8 Bericht aus der Verwaltung

TOP 9

Verschiedenes